

## Randgruppen der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter\*

Das Interesse der Mediävisten an sozialgeschichtlichen Fragestellungen ist nicht neu, wenn auch die Probleme die längste Zeit in einer anderen Form, als dies heute (oft unter dem Einfluß der modernen Soziologie) üblich ist, formuliert wurden. Nachdem die alte Vorstellung, die Bevölkerung der mittelalterlichen Städte lasse sich in »Patrizier« und Handwerker einteilen, aufgegeben worden war, setzte sich recht allgemein die Vorstellung von einer Dreiteilung der Stadtbevölkerung durch<sup>1)</sup>, eine Annahme, die gelegentlich schon im Mittelalter selbst aufgetaucht ist<sup>2)</sup>. Mit der weiteren Erforschung der Quellen verband sich die Erkenntnis, daß selbst die drei »Schichten« (heute meist recht mechanisch als Ober-, Mittel- und Unterschicht bezeichnet) in Wahrheit keine homogenen Gebilde gewesen sind. Innerhalb der sog. Patrizier unterschied man Ministeriale (Ritter) und reiche Kaufleute, und daß die Zünfte keine sozial homogene Masse bildeten, ist längst eine Binsenwahrheit der Forschung. Analog zeichnete sich auch eine Verfeinerung der Methode der Quellen-

\* Ich greife mit diesem Beitrag, von einem anderen Ausgangspunkt ausgehend, Fragen auf, auf die ich bereits vor mehr als 30 Jahren im Zusammenhang mit der Untersuchung der Sozialgeschichte Prags vor 1419 gestoßen bin: F. GRAUS, *Chudina městka* (vgl. Anm. 9). Da die Arbeit in tschechischer Sprache erschienen ist und noch dazu zu einem Zeitpunkt, als es wissenschaftliche Kontakte zur Tschechoslowakei kaum gab, wurden die Ergebnisse außerhalb des Landes kaum bekannt.

1) Vgl. stellvertretend für eine ganze Fülle von einschlägigen Untersuchungen die drei von Erich MASCHKE und Jürgen Sydow hrsg. Bde.: *Gesellschaftliche Unterschichten in südwestdeutschen Städten* (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 41, Stuttgart 1967), *Städtische Mittelschichten* (ebd. B 69, 1972), *Stadt und Ministerialität* (ebd. B 76, 1973).

2) So etwa bei Thomas von Aquin, *Summa Theologiae* I, qu. 180 a 2 Resp.: *In civitatibus triplex ordo hominum: quidam sunt supremi, ut optimates, quidam autem infimi, ut vilis populus, quidam autem surt medii, ut populus honorabilis*. Im 14. Jh. behauptet die Glosse zum sächsischen Weichbild (A. v. DANIELS, F. v. GRUBEN [Hrsg.], *Weltchronik und Weichbildrecht* I, 1853, 354; auf die Stelle wies hin Erich MASCHKE, *Die Unterschichten der mittelalterlichen Städte Deutschlands* in: MASCHKE/SYDOW, *Gesellschaftliche Unterschichten* [Anm. 1], 7, Anm. 24): *Wenne man vindet selden eyn stat, do sy drierley volg, alzo povel, das die gemeine heist, armüt, die do dynen, richen, die do hirschen*. Am Anfang des 15. Jhs. unterscheidet Andreas von Brod in Prag zwischen 1. *presides et consules*, 2. *mercatores et cives*, 3. *artifices et mechanici* (vgl. Jaroslav KADLEC, *Reformní postila a synodální kázání mistra Ondřeje z Brodu*, in: *Studie o rukopisech* 16, 1977, 21 f. Anm. 28). Als eine gewisse Besonderheit südfranzösischer Städte sei auf die Dreiteilung (vereinzelt Vierteilung) des Schöffenkollegs nach Vertretern der *majores-mediocres-minores* hingewiesen (vgl. Philippe WOLFF, *Consuls des riches et consuls des pauvres à Castres au Moyen Age* [urspr. 1972], nun in: Ph. WOLFF, *Regards sur le Midi médiéval*, Toulouse 1978, 385–392).

analyse ab: Während seinerzeit die bahnbrechenden Arbeiten von G. Schmoller<sup>3)</sup> und K. Bücher<sup>4)</sup> besonders auf der Analyse von Vermögensunterschieden einzelner Bevölkerungsgruppen aufgebaut waren, bemerkte man allmählich, daß auch eine Reihe von anderen Faktoren für die Schichtung von grundlegender Bedeutung waren: Man erkannte eine ausgeprägte Statussymbolik, die sich nicht nur in der Rangordnung bei Prozessionen oder in dem Aufwand für Kleidung, sondern auch in der ganzen Lebenshaltung und dem Aufwand der Lebensführung ausdrückte<sup>5)</sup>, daß Imponderabilien wie etwa die Furcht vor der Bedrohung des eigenen Status u.a.m. zuweilen geradezu allergische Reaktionen von Gruppen hervorriefen. Kurz, man entdeckte in der Vergangenheit, genauso wie in der Gegenwart<sup>6)</sup>, die Schichtung als komplexes Problem, das nicht nur durch Statistiken der Vermögensunterschiede zu meistern<sup>7)</sup> ist, sondern von unterschiedlichen Ansatzpunkten aus erforscht werden muß, und daß Vorstellungen vom Gesellschaftsgefüge<sup>8)</sup> eine große, bislang oft unterschätzte Rolle spielten. Dazu trat die Erkenntnis, daß die verschiedenen Lebens-

3) Vgl. bes. Gustav SCHMOLLER, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft. Urkunden und Darstellungen nebst Regesten und Glossar. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Weberei und des deutschen Gewerbe-rechts vom XIII.–XVII. Jahrhundert, Straßburg 1879, eine bis heute in mancherlei Hinsicht unübertroffene Pionierleistung.

4) Karl BÜCHER, Die Bevölkerung von Frankfurt a.M. im XIV. und XV. Jahrhundert. Socialstatistische Studien I, Tübingen 1886 (erschienen ist nur Bd. I).

5) Dazu nun grundlegend Ulf DIRLMEIER, Untersuchungen zu Einkommensverhältnissen und Lebenshaltungskosten in oberdeutschen Städten des Spätmittelalters (Mitte 14. bis Anfang 16. Jahrhundert) (Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, 1978, 1. Abh.), Heidelberg 1978.

6) Zu dem Schichtproblem in der Soziologie vgl. etwa die Übersicht von Thomas B. BOTTOMORE, Karl Martin BOLTE, Helga RECKER, in: Handbuch der empirischen Sozialforschung, hrsg. von René KÖNIG (Taschenbuchausgabe Bd. 5, 2. Aufl.), Stuttgart 1976. Öfter wiederholt wird in der deutschen mediävistischen Literatur die Umgrenzung von Karl Martin BOLTE, Einige Anmerkungen zur Problematik der Analyse von »Schichtungen« in sozialen Systemen, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 5 (1961), 43. Nachdem sich die Diskussion der Mediävisten die längste Zeit auf technische Probleme (bes. die Aufstellung von Kriterien zur Vermögensdifferenzierung) konzentriert hat, beginnt nun eine Grundsatzdiskussion in Fluß zu kommen: vgl. etwa Erich MASCHKE, Die Schichtung der mittelalterlichen Stadtbevölkerung Deutschlands als Problem der Forschung, in: Mélanges en l'honneur de F. Braudel II, Toulouse 1973, 367–379; Michael MITTERAUER, Probleme der Stratifikation in mittelalterlichen Gesellschaftssystemen, in: GG, Sonderheft 3 (1977), 13–43; dazu kritisch: Heide WUNDER, Probleme der Stratifikation in mittelalterlichen Gesellschaftssystemen, in: GG 4 (1978), 542–550, und Jürgen ELLERMEYER, »Schichtung« und »Sozialstruktur« in spätmittelalterlichen Städten, in: GG 6 (1980), 125–149.

7) Ich kann hier nicht auf die komplizierten Fragen, die mit der Quantifizierung der Angaben zur sozialen Schichtung der mittelalterlichen Städte zusammenhängen, eingehen. Vgl. jetzt die Beiträge in: Voraussetzungen und Methoden geschichtlicher Städteforschung, hrsg. von Wilfried EHBRECHT (Städteforschung A-7), Köln-Wien 1979.

8) Ein Vorkämpfer dieser Auffassung ist Georges Duby, der in einer Reihe von Arbeiten den Standpunkt begründete und für die hochmittelalterliche Gesellschaft ausgeführt hat. Zusammenfassend seine Antrittsvorlesung am Collège de France: Georges DUBY, Les sociétés médiévales: une approche d'ensemble, in: Annales 26 (1971), 1–13.

bereiche im sog. Mittelalter viel unvermittelter miteinander verbunden waren, als wir dies in unserer Zeit gewohnt sind, ohne daß diese Feststellung eine Gleichwertigkeit der einzelnen Komponenten bedeuten würde, wie man sie heute noch vielfach irrig voraussetzt<sup>9)</sup>.

Alle diese Feststellungen haben für die sogenannten Ober- und Mittelschichten bereits ein »Heimatrecht« in der Mediävistik erworben und sind den Historikern mehr oder minder vertraut – selbst wenn sie sich noch lange nicht in den großen zusammenfassenden Darstellungen durchsetzen konnten. Weniger beachtet ist die Tatsache geblieben, daß auch die sogenannten Unterschichten nur sehr bedingt eine Einheit bilden – erst in neuester Zeit ist die Erkenntnis von einer Vielfalt der Gruppen, die unter diesen Begriff fallen, besonders von der französischen Forschung<sup>10)</sup> hervorgehoben worden. Die Analyse der Untergruppen und Spielarten der sogenannten Unterschichten, die einen beachtlichen Anteil der mittelalterlichen Stadtbevölkerung darstellen, ermöglicht Schlußfolgerungen für die Gesellschaft als ganze. Schichten existieren nicht isoliert voneinander, sondern durchdringen sich, und insbesondere scheinen sie öfter einen unterschiedlichen Entwicklungsrhythmus aufzuweisen. Offensichtlich sind sie nicht nur verschieden strukturiert – sie scheinen auch öfter von verschiedenen Verhaltensstrukturen beherrscht zu werden. Nur bedingt gilt die abstrahierende Vorstellung von einer homogenen Gesellschaft, die gleichartig reagiert, wie sie das Mittelalter selbst in den beliebten Körpermetaphern der Gesellschaft heraufbeschwor.

Bei dieser Betrachtungsweise rücken Reaktionsmechanismen in das Blickfeld des Historikers, die nicht mit den Kategorien der soziologischen Funktionalisten identisch sind, Mechanismen, die mit den »klassischen« Methoden der Stadt- und Verfassungsgeschichte nicht in den Griff zu bekommen sind<sup>11)</sup>. Den Prozeß des *unterschiedlichen* Wandels und seiner Mechanismen *innerhalb* eines bestimmten Systems zu untersuchen ist überdies ein sehr komplexes Unterfangen, weil jedermann gleichzeitig in unterschiedlichen Gemeinschaften lebt<sup>12)</sup>, in Gruppierungen, deren Verhältnis zueinander einem Wandel unterliegt.

9) Auch im sozialen Bereich gibt es natürlich etwas wie eine »Hierarchisierung der Werte«, ein Umstand, auf den noch zurückzukommen sein wird. – Ich habe bereits in verschiedenen Ansätzen versucht, diese Problematik anzusprechen: vgl. F. GRAUS, *Chudina městská v době předhusitské* (Die Stadtrmut in vorhusitischer Zeit), Praha 1949, und DERS., *Struktur und Geschichte. Drei Volksaufstände im mittelalterlichen Prag* (Vorträge und Forschungen, Sonderband 7), Sigmaringen 1971.

10) Besondere Aufmerksamkeit verdient das Buch des Polen Bronisław GEREMEK, das in polnischer Sprache bereits 1971 erschien, jedoch erst durch seine französische Übersetzung (*Les marginaux parisiens aux XIV<sup>e</sup> et XV<sup>e</sup> siècles*, Paris 1976) richtig bekannt wurde, und die große Synthese von Michel MOLLAT, *Les pauvres au moyen âge. Etude sociale*, Paris 1978. Ich zähle hier Geremek deshalb zur französischen Forschung, weil sich seine Arbeit mit Paris beschäftigt und weil er die entscheidenden methodischen Impulse von der »Schule der Annales« erhalten hat.

11) Ein ähnliches Anliegen artikuliert nun in seiner Untersuchung Otto Gerhard OEXLE, *Die mittelalterlichen Gilden: Ihre Selbstdeutung und ihr Beitrag zur Formung sozialer Strukturen*, in: *Miscellanea Mediaevalia* 12–1 (1979), 203–226.

12) Natürlich abgesehen von primitiven Familien- oder Stammesgemeinschaften.

Ausgehend von der Erkenntnis, daß man sich seines Status *nur* im Verhältnis zu anderen Menschen bewußt werden kann<sup>13)</sup>, möchte ich den Versuch unternehmen, das Verhalten verschiedener Gruppen der spätmittelalterlichen städtischen Gesellschaft den sogenannten Randgruppen gegenüber und die Mechanismen der Gesellschaftsbildung überhaupt zu untersuchen, wobei mir natürlich klar ist, daß die sich ändernde Einstellung zu Angehörigen der Randgruppen<sup>14)</sup> nur *ein* Indikator ist, der andere Untersuchungsmethoden nicht ersetzen, wohl aber ergänzen kann. Diese Untersuchung verfolgt dementsprechend zwei Ziele: 1. Durch eine verfeinerte Phänomenologie der sog. Außenseiter die Möglichkeiten zur Erforschung der städtischen Gesellschaft zu präzisieren und einen synchronen und diachronen Vergleich zu ermöglichen und 2. soziale Wandlungen, die sich im Spätmittelalter abspielten, an einem Modellfall zu testen. Die Vorstellung von einer symmetrischen Einteilung der Gesellschaft in Schichten soll durch eine asymmetrische Betrachtungsweise unter Einbeziehung von Gruppen, die hierarchisch andersartig gegliedert sind und sich »am Rande« der Gesellschaft befinden, ergänzt werden. Der Rahmen der Analyse ist mit Bedacht räumlich weit gesteckt, um möglichst viele Aspekte des Problems zu erfassen; Nachprüfungen und vor allem sehr wünschenswerte Verfeinerungen, Ergänzungen und Berichtigungen zu erleichtern, habe ich mich bemüht, in den Anmerkungen auch auf weiterführende Literatur zu verweisen, besonders weil die Thematik in der deutschsprachigen historischen Literatur noch weitgehend Neuland ist.

Durch diese Zielsetzungen ist der Aufbau der Untersuchung bestimmt. Nicht eine beschreibende Darstellung der Randgruppen (»unehrliche Leute« etc.) im Stil der Sitten- und Kulturgeschichte, wie bis heute üblich, ist angestrebt. Bewußt ist der Ansatzpunkt andersartig: Nach dem Aufweis der Existenz von Außenseiter-Randgruppen und dem Vorschlag einer operationellen Definition zu ihrer näheren Bestimmung sollen die Reaktionen der Gesellschaft gegenüber Randgruppen und die Reaktionen der Randständigen auf ihre Stigmatisierung durch die Gesellschaft erörtert werden. Im Schlußteil versuche ich die Bedeutung des Spätmittelalters für die Problematik der Randgruppen zu skizzieren.

Zuerst muß die Frage aufgeworfen werden, was überhaupt unter »Randgruppen« und »Außenseiter« der spätmittelalterlichen Gesellschaft zu verstehen ist und was die gemeinsamen Kriterien dieser Menschen und Gruppen waren<sup>15)</sup>. Neuere Analysen der zeitgenös-

13) Diese Einsicht ist in der neuen Kulturkritik und Philosophie öfter formuliert worden (z.B. von Jean Paul Sartre). Auch für das Mittelalter gilt dies vollauf, und etwa der Begriff »Rechtgläubigkeit« ist letztlich nur dem Unglauben bzw. dem Ketzertum gegenüber bestimmbar. Der Versuch, die ganze »abendländische Gesellschaft« vom »Anderssein« (syndrom d'altérité) her zu bestimmen, unternahm ein Symposium 1977/78, dessen Abhandlungen unter dem Titel erschienen sind: En marge. L'Occident et ses »autres«, Paris 1978.

14) Diesen Aspekt haben als erste GEREMEK und MOLLAT (Anm. 10) herausgearbeitet.

15) Auch für die Gegenwart besteht eine Vielfalt verschiedener Ansätze zur Bestimmung von Außenseitern, und die Meinungen über die Zugehörigkeit einzelner Gruppen zu den sog. Außenseitern sind bei weitem nicht einheitlich. Allerdings konzentriert sich die Aufmerksamkeit – soweit ich feststellen kann – zunehmend auf die

sischen »Randgruppen« gehen von einer Aufzählung verschiedenster Randständiger aus, die nach Ansicht der Verfasser zu Randgruppen gehören, und versuchen gemeinsame Züge zu ermitteln – ein methodisch zweifelhaftes Vorgehen, das zuweilen sogar dazu führt, daß ganze Altersgruppen als »randständig« angesehen werden und unwillkürlich die Frage auftaucht, was eigentlich noch von der »Gesellschaft« übrig bleibt. Die soziologische Diskussion konzentriert sich zunehmend auf die Frage nach den Ursachen abweichenden Verhaltens, wobei man sich so gebärdet, als ob das ganze Problem erst im 20. Jahrhundert (oder bestenfalls in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts) aufgetaucht sei. Der Historiker wird bei diesem Punkt Zweifel anmelden müssen: Auch in mittelalterlichen Quellen taucht eine Reihe von Menschen auf, die wir zunächst, angeregt von der Lektüre soziologischer Analysen unserer Zeit, ohne weiteres in diesen Zusammenhang einreihen können: Es sind dies etwa die betrügerischen Bettler, die Dirnen und ihre Zuhälter<sup>16)</sup>, »Gesindel« verschiedenster Art<sup>17)</sup>, aber auch die Aussätzigen, die aus der Gesellschaft der Gesunden verbannt »am Rande« der Gesellschaft lebten<sup>18)</sup>. So viel mir bekannt ist, taucht in den mittelalterlichen Quellen keine gemeinsame Bezeichnung für diese Personen auf<sup>19)</sup> – aber schon im 19. Jahrhundert bemerkten Forscher, daß es nötig sei, ver-

Frage nach der Entstehung abweichenden Verhaltens, wobei sich bereits mehrere Richtungen herauskristallisiert haben: vgl. Susanne KARSTEDT, Bibliographie: Soziale Randgruppen, 3. Aufl. Hamburg 1977, oder die systematisierende Darstellung bei Günter WISWEDE, Soziologie abweichenden Verhaltens, 2. Aufl. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1979.

16) Vgl. allgemein zu den Bezeichnungen P. MICHAUD-QUANTIN, Le vocabulaire des catégories sociales chez les canonistes et les moralistes du XIII<sup>e</sup> siècle, in: Ordres et classes (Congrès et colloques 12) Paris, La Hayes 1973, 84 ff. – Zu einem »Modewort« des Spätmittelalters wird *ruffian* bzw. *horier* (zu letzterem vgl. A. TOBLER/E. LOMMATZSCH, Altfranzösisches Wörterbuch 4 [1958] Sp. 1172 ff.; zu *ruffian*: Jacob und Wilhelm GRIMM, Deutsches Wörterbuch VIII, Sp. 1408 f.). – Diese Bezeichnungen sind in vielen Stadtverordnungen aufzufinden und sind z.B. auch in das Tschechische (*rufian* = *leno*, *rufianka* = *lena*) eingedrungen: vgl. V. FLAJŠHANS, Klaret a jeho družina II (Sbírka k poznání literárního života československého I-1-2) Praha 1928, 433.

17) Zu einem Sammelbegriff dieser Art wurde das lateinische *ribaldus* bzw. das altfranzösische *ribaudoille* mit Varianten: vgl. DU CANGE, Glossarium 5 (1845), 765 ff.; A. TOBLER/E. LOMMATZSCH, Altfranzösisches Wörterbuch 8 (1971), Sp. 1249 ff. Bezeichnend für den Sprachgebrauch ist die, Nachricht des Matthaues Parisensis in seiner Chronica Majora über die franz. Patoureaux im Jahre 1251, hrsg. von H.R. LUARD, in: Rér. Britan. medii aevi SS (57) t. V, S. 248: *Confluebant igitur ad ipsorum consortium fures, exules, fugitivi, excommunicati, quos omnes ribaldos Francia vulgariter consuevit appellare.*

18) Fraglich ist dagegen, ob chronisch Kranke, Geistesgestörte und Selbstmörder (bzw. ihre Hinterbliebenen) hierher zugereicht werden können.

19) Zwar findet sich ausnahmsweise in dem 3. Buch der *Miracula s. Bavonis* c. 51 (AA SS Oct. I, 301) von einem Schwerkranken der Ausdruck *in margine resedit vitae* – es handelt sich jedoch wohl um eine Verschreibung von »viae«. Das altfranzösische Fable »Des putains et des lecheors« (A. de MONTAIGLON und G. RAYNAUD [Hrsg.], Recueil général et complet des fabliaux des XIII<sup>e</sup> et XIV<sup>e</sup> siècles, Bd. III, Paris 1878, Nr. 76, 175 ff.) verwendet zur Charakteristik eine Aufzählung: *Une torbe de tricheors, Si con putains et lecheors* um den »Stand« dieser Leute zu charakterisieren. Eine Kombination von Sachangaben und Beziehungen zur Charakteristik verwendete man etwa in Straßburg (Die Chroniken der oberrheinischen Städte, Straßburg,

schiedene Individuen, die hier als »Außenseiter« bezeichnet werden, unter einen Oberbegriff zusammenzufassen<sup>20)</sup>. Die ältere Forschung sprach mit Vorliebe von Bettlervolk, Pöbel<sup>21)</sup> bzw. Lumpenproletariat, »unehrlichen Leuten«<sup>22)</sup> oder von einem Gaunertum<sup>23)</sup>; die neuere soziologische Forschung ist von diesen so offensichtlich emotional belasteten Begriffen zu Recht abgerückt, ohne sich jedoch bisher auf einen allgemeinen Begriff ein-

Bd. 2, Leipzig 1871 [Die Chroniken der deutschen Städte 9] 1029 f.): *Unsere herren meister und rat sint übereinkommen: wer in dirre stat oder vorstetten müsig got, es sien frowen oder man, der weder eigen noch erbe hat domitte er sich erneren mag und nit umbe lone arbeiten wil zü den ziten so man arbeiten sol, und lieber gilwerck, spilwerck, zipfelwerck und lüderige nochgat, denne das er sich mit eren und mit sime antwerck oder sinre arbeit gegange, und erbern tüten nit umbe ir gelt dienenoder arbeiten wil – es sient brotbeckerknehte, müllerknehte, schüch-süterknehte, sniderknehte, kürsenerknehte oder was antwerckeknehte daz sient, und suss andere knehte die do dehein antwerck können und sich susse mit irre arbeit wol begingent, und besunder alter lüderer, spiler, rippelreiger und riffion, die sich tage und naht nicht anders begont denne spilendes, lüderndes und rippelreigendes, wo man die hin-nanvünder vindet müsig gon, so man arbeiten sol, es sie an dem wege in de wurtshüsern oder man die suss vindet, di sol und wil man an angriffen und sü an irme libe stroffen, das in weger wer, sü hettent den tag vergeben gearbeitet, do wissent sich semliche müsigenger noch zü rihtende.* Übrigens gibt es außerhalb der soziologischen Fachliteratur auch in der Gegenwartssprache keine zusammenfassende Benennung.

20) Untersuchungen, die auf die Historiographie der Problematik eingehen, gibt es m.W. nicht. An neuen Versuchen der Gesamtdarstellung ist neben GEREMEK, *Les marginaux* (Anm. 10) noch zu nennen: *Aspects de la marginalité au Moyen Age*, Montréal 1975; in der Einleitung bemüht sich der Hrsg. Guy-H. Allard, den Begriff der Marginalität zu präzisieren. Von den Soziologen ging m.W. etwas ausführlicher auf die historische Dimension der Frage ein Alexandre VEXILARD, *Introduction à la sociologie du vagabondage* (Petite Bibliothèque sociologique internationale, Série A, s. n.), Paris 1956, und DERS., *Vagabondage et structures sociales*, in: *Cahiers internationaux de sociologie* 22 (1957), 97–116. Der Problematik sind auch eigene Tagungen gewidmet worden: *Der Darstellung von Marginaux in der mittelalterlichen französischen Literatur* ein Kolloquium in Aix-en-Provence 1977 (*Exclus et systèmes d'exclusions dans la littérature et la civilisation médiévales* = *Senefiance* 5, 1978); allerdings wird hier der Begriff »exclus« so unbestimmt verwendet, daß darunter zuweilen alle nichtadeligen Gruppen verstanden werden. Ein zusammenfassender Versuch in: *Les marginaux et les exclus dans l'histoire* (Cahiers Jussieu N° 5, Université Paris 7), Paris 1979. Vgl. nun auch Bronisław GEREMEK, *Truands et misérables dans l'Europe moderne 1350–1600* (Collection Archives 84), Paris 1980. Zunehmend gehen auch modern ausgerichtete historische Zusammenfassungen ausführlicher auf die Thematik ein: vgl. z.B. Jacques LE GOFF, *La civilisation de l'Occident médiéval* (Les grandes civilisations, s. n.), Paris 1964, 387 ff., und Arno BORST, *Lebensformen im Mittelalter*, Frankfurt a.M., Berlin 1973, 576 ff.

21) So z.B. auch Karl MARX und Friedrich ENGELS in ihrer »Deutsche[n] Ideologie« (MEGA I-5, S. 41 u.ö.).

22) Otto BENECKE, *Von unehrlichen Leuten*. Cultur-historische Studien und Geschichten aus vergangenen Tagen deutscher Gewerbe und Dienste, mit bes. Rücksicht auf Hamburg, Hamburg 1863. In der französischen Literatur tauchte zuweilen der Begriff der »classes maudites« auf (z.B. zählte Paul LEHUGUER, *Histoire de Philippe le Long roi de France* I, Paris 1897, 412 ff., dazu: Pastoureaux, Aussätzige, Juden, Ketzler, Kriminelle). Seit der »Neuentdeckung der Gefährlichkeit« der Unterschichten und Randgruppen im 19. Jh. wurden diese Gruppen öfter auch als »classes dangereuses« bzw. »classes maudites« bezeichnet.

23) Geradezu »klassisches« Ansehen genoß lange Zeit das Buch von Friedrich Christian Benedict AVÉ-LALLEMANT, *Das deutsche Gaunertum in seiner socialpolitischen, literarischen und linguistischen Ausbildung bis zum heutigen Bestand*, 3 Bde., Leipzig, 1858–1862. Der Verfasser war selbst Polizeibeamteter und widmete den ersten Band des Werkes einer historischen Darstellung, wonach den Grundstock des deutschen Gaunertums Juden und Zigeuner gebildet hätten. Das Werk ist in der Folgezeit oft benutzt und zitiert worden.

gen zu können<sup>24</sup>). Die deutsche Geschichtsschreibung verhält sich dagegen im allgemeinen traditionalistisch und verwendet z.T. immer noch die alten Termini<sup>25</sup>); erst in neuester Zeit tauchen Versuche auf, die Terminologie zu präzisieren: Nur von der Schichtenvorstellung geht die Bezeichnung »untere Unterschicht«<sup>26</sup>) aus, eine rein verbale Verlegenheitslösung, die kaum den realen Tatbestand wiedergeben kann. Es muß schon hier betont werden, daß die »Ausgestoßenen« und »Marginalisten« absolut keine homogene Schicht sind (auch nicht in der Gegenwart!) und daß zu ihnen auch begüterte Personen gehören können<sup>27</sup>). Noch unglücklicher ist der zuweilen auftauchende Begriff »unterstädtische Gruppen«<sup>28</sup>) oder das offensichtlich dem amerikanischen Begriff »underdog« nachempfundene Modewort »unterprivilegierte Schichten«<sup>29</sup>) – denn das Wort »privilegiert« hat im Mittelalter einen sehr konkreten Sinn, und bekanntlich haben wohl die Ju-

24) Nur ausnahmsweise werden noch traditionelle Bezeichnungen als Oberbegriffe verwendet, so z.B. in den zitierten Arbeiten von A. VEXILARD, der allerdings die »vagabondage« recht weit faßt: vgl. seine »Introduction«, 16 ff., bzw. DERS. Vagabondage, 98 (beides Anm. 20).

25) So etwa unterscheidet Ingomar BOG, Wachstumsprobleme der oberdeutschen Wirtschaft 1540–1618, in: Wirtschaftliche und soziale Probleme der gewerblichen Entwicklung im 15.–16. und 19. Jahrhundert (Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 10), Stuttgart 1968, 59 ff., innerhalb der Armen: 1. Hausarme, 2. Durchreisende, 3. Handwerksgehlen, 4. fremde Bettler, 5. unnützes Gesindel, Raufbolde und Aufsässige, 6. Dirnen. Rudolf ENDRES, Das Armenproblem im Zeitalter des Absolutismus, in: Jahrbuch für Fränkische Landesforschung 34/35 (1975), 1009 unterscheidet: 1. Arbeitsunfähige, 2. Arbeitslose, 3. arbeitsscheue Elemente. Thomas FISCHER, Städtische Armut und Armenfürsorge im 15. und 16. Jahrhundert. Sozialgeschichtliche Untersuchungen am Beispiel der Städte Basel, Freiburg i.Br. und Straßburg (Göttinger Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 4), Göttingen 1979, 28–91: 1. Handwerker mit Haus und kleiner Werkstatt, 2. Gesellen und Mägde, 3. Tagelöhner, 4. Almosenempfänger, 5. »unehrliche« Berufe, 6. arbeitsunwillige Asoziale; er spricht in diesem Zusammenhang von einer »Armutshierarchie«. – Grundlegend ist bei diesen Versuchen die Vorstellung eines linearen Schichtenmodelles der Gesellschaft.

26) Z.B. Rudolf ENDRES, Zur Einwohnerzahl und Bevölkerungsstruktur Nürnbergs im 15./16. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 57 (1970), 264; Richard LAUFNER, Die »Elenen-Bruderschaft« in Trier im 15. und 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte der untersten Unterschichten im ausgehenden Mittelalter und der frühen Neuzeit, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 4 (1978), 221–237. In der französischen Literatur wird zuweilen ein ähnlicher Begriff »déclassé« verwendet, ein Ausdruck, der allerdings zunächst die Präzisierung der mittelalterlichen städtischen »classes« voraussetzen würde.

27) Z.B. reiche Juden, Aussätzige, überführte Ketzler – aber auch reiche Kurtisanen sind bezuget. Auf dem Schafott endeten auch Angehörige mächtiger Geschlechter, und als Hexen wurden bei weitem nicht nur arme Weiber verbrannt. Allerdings ist andererseits auch zu beachten, daß oft Normverletzungen, die bei Angehörigen der Oberschicht als sog. Kavaliersdelikte eingestuft waren, bei Angehörigen der Unterschicht als Verbrechen geahndet wurden. Dies galt voll bereits im Mittelalter.

28) Hans Ulrich WEHLER, Vorüberlegungen zur historischen Analyse sozialer Ungleichheiten, in: DERS. (Hrsg.), Klassen in der europäischen Sozialgeschichte (Kleine Vandenhoeck-Reihe 1456), Göttingen 1979, 18; Wehler geht dabei von der überholten Annahme einer starren Hierarchie der feudalen Ständepyramide aus. Konsequenterweise müßten eigentlich auch fast alle Bauern in diese Gruppe subsumiert werden.

29) So etwa Dietrich KURZE, Häresie und Minderheiten im Mittelalter, in: HZ 229 (1979), 554 ff.; Kurze umschreibt diese Gruppe als »wirtschaftlich, rechtlich und sozial benachteiligte Bevölkerungsteile«.

den im Mittelalter von allen Angehörigen der städtischen Bevölkerung zahlenmäßig die meisten »Privilegien« verschiedenster Art erhalten, ohne daß es wohl jemandem einfallen wird, ihren sozialen Status als »überprivilegiert« zu bezeichnen. Man kann auch die Angehörigen der randständigen Gruppen nicht einfach als »Minderberechtigte« bezeichnen, da dieser Begriff zwangsläufig auch alle Frauen und Kinder (die bekanntlich in mancherlei Hinsicht nicht voll rechtsfähig waren) umfassen müßte.

Um die Lage der Angehörigen von Gruppen und die Veränderung ihres Status sinnvoll analysieren zu können, ist es gleichwohl nötig, sie unter einen systematisierenden Oberbegriff zusammenzufassen. Denn nicht die Existenz der einzelnen Teilgruppen an sich ist für die historische Untersuchung besonders interessant oder für eine bestimmte Gesellschaft bezeichnend – im Gegenteil: Die Dirnen werden, nicht zu Unrecht, zuweilen als das »älteste Gewerbe« der Welt bezeichnet, und Bettler sind (mit Ausnahme primitiver Gesellschaftsformen) wohl überall auf der Welt in den verschiedensten Jahrtausenden festzustellen. Das Problem wird für allgemeinere Schlußfolgerungen erst dann aussagefähig, wenn wir die Aufmerksamkeit auf die sich *verändernde* Stellung der Individuen konzentrieren und neben dem Problem der Verarmung von Bevölkerungsteilen<sup>30)</sup>, der Zahl der Armen<sup>31)</sup>, Bettler<sup>32)</sup> und Dirnen<sup>33)</sup> auch die Frage aufwerfen, wann

30) Diese Problematik ist in letzter Zeit, besonders im Zusammenhang mit der Erforschung der sozialen Schichtung der spätmittelalterlichen Städte, öfter diskutiert worden. Allerdings beschränken sich die meisten einschlägigen Untersuchungen bloß auf eine oder einige Städte. Zusammenfassend bisher bloß MOLLAT, *Les pauvres* (Anm. 10). Verdienstvoll sind die Versuche, Begriffe wie »Arme« und »Armut« mit Hilfe von »Armutsschwellen« zu definieren: vgl. etwa ebd., 14 ff.; Jean Pierre GUTTON, *La société et les pauvres en Europe XVI<sup>e</sup>–XVIII<sup>e</sup> siècle* (Collection SUP – L’historien 18) Paris 1974, 6 ff.; FISCHER, *Städtische Armut* (Anm. 25), 17 ff.

31) Mit der Anzahl der Armen befassen sich alle neueren Arbeiten über die soziale Differenzierung der spätmittelalterlichen Städte. Ein Vergleich wird dadurch erschwert, daß vielfach die anhand von Steuerlisten erarbeiteten Übersichten recht unterschiedliche »Armutsschwellen« ansetzen. Unbestreitbar erscheint die große Anzahl von Armen in den Städten, das Auftauchen eines wirklichen »Armutproblems«. Zusammenfassend zur Zahl der Armen: MOLLAT, *Les pauvres* (Anm. 10), 211 ff., 282 ff.; DIRLMEIER, *Untersuchungen* (Anm. 5), 511 ff. Skeptisch zu allen Zahlenangaben GUTTON, *La société* (Anm. 30), 72 ff.

32) Zur Erfassung von Bettlern in Steuerbüchern zusammenfassend DIRLMEIER, *Untersuchungen* (Anm. 5), 492 ff. Angeführt werden z.B. in Augsburg 1475 107 Bettler neben 151 *tagwerkern*, 2700 *hanit handwerkern* und 420 *habnit* bis 1 fl. (J. HARTUNG, *Die Augsburger Zuschlagsteuer von 1475*, in: *Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich* 19 [1895] 95 f.). Die meisten Angaben stammen aus erzählenden Quellen und sollen die Wohltätigkeit von frommen Personen oder kirchlichen Institutionen illustrieren. Genaueres ist anhand von Personen, die Almosen erhalten, bisher nur ausnahmsweise zusammengestellt worden: z.B. Lyon 1348–1360 ca. 2000 Personen bei einer Gesamtbevölkerung von ca. 15 000 Einwohnern: Nicole GONTHIER, *Lyon et ses pauvres au moyen-âge (1350–1500)* (Documents. Les hommes et les lettres, s. n.) Lyon 1978, 169; Troyes 1432 3000 Bettler bei einer Einwohnerzahl von ca. 18 000 Personen und 1482 in Reims bei 10 687 Einwohnern ca. 2000 völlig Arme: nach Pierre DESPORTES, *La population de Reims au XV<sup>e</sup> siècle d’après un dénombrement de 1422*, in: *Le Moyen Age* 72 (1966) 467; 1454 werden in Basel im Leonhards-Kirchspiel von 1370 Steuerzahlern 30 als Bettler bezeichnet (Gustav SCHÖNBERG, *Finanzverhältnisse der Stadt Basel im XIV. und XV. Jahrhundert*, Tübingen 1879, 343 f., Anm. 2); 1451 führte das Margalsteuerbuch nach den Nichtzünftigen als Sondergruppe *varende frowen und bettler* an (16 von 831 Steuerzah-



Bettlerscharen nicht nur in Zeiten von Hungersnöten<sup>34)</sup> auftauchen, sondern geradezu zu einer »Massenerscheinung« werden und warum es eine Gesellschaft als nötig empfindet, Bettlerwesen und Prostitution zu reglementieren und sich gegenüber den Angehörigen

lern; vgl. ebd. 289 ff.). Daneben findet man gelegentlich Zahlenangaben über bettelnde Begarden (etwa zu 1302/3 in den *Annales Colmarienses Majores*, in: MGH SS XVII, 227 f.). Im 16. Jahrhundert tauchen genauere Angaben auf: etwa 1518 für Straßburg in einer Predigt Wickrams (vgl. A. JUNG, Beiträge zur Geschichte der Reformation II, Straßburg, Leipzig 1830, 23), wonach bei einer Teuerung 2200 arme Almosenempfänger gezählt wurden neben 500 Spitalinsassen und mehr als 300 Waisen im Waisenhaus. Genaue Angaben bringt in seinem Bericht der Straßburger Alexander Berner im Jahre 1531 (OTTO WINCKELMANN, *Das Fürsorgewesen der Stadt Straßburg vor und nach der Reformation bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts* [Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 5], Leipzig 1922, Bd. II, Nr. 204, 266–283) z.B. für Nürnberg ca. 400–500 Bettler mit Bürgerrecht, dazu ca. 500 Arme, die sich schämen, das Bettlerzeichen zu tragen und das »reiche Almosen« empfangen (ebd., 267, 269 f.).

33) Noch schwieriger gestaltet sich die Ermittlung genauer Zahlenangaben für Prostituierte, da den Quellenangaben nach freilebende Dirnen, Dirnen in Frauenhäusern und heimliche Prostituierte (die den »offiziellen« Dirnen Konkurrenz machten) unterschieden werden müssen. Man muß daher auch im Mittelalter eine gewisse »Dunkelziffer« voraussetzen. Die einzig mir bekannte Zählung fand in Straßburg 1469 statt (J. BRUCKER, *Straßburger Zunft- und Polizei-Verordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts*, Straßburg 1889, 456–458, wo zunächst 49 Prostituierte in 15 »Frauenhäusern« angeführt werden, daneben noch 22 Frauen, die *wellent nit offen hüren sin*). Eine Nachzählung in demselben Jahr (ebd.) ergab dann allerdings eine viel höhere Anzahl von Bordellen (insgesamt 64–66, außerdem noch »Frauenhäuser« in zwei Gassen, wo genaue Angaben fehlen). Gelegentlich findet man einigermaßen verwertbare Zahlenangaben: z.B. berichtet Matthäus von Janov, Milic von Kremsier hätte binnen kurzer Zeit in Prag mehr als 200 Dirnen bekehrt (vgl. GRAUS, *Chudina městská* [Anm. 9], 66); daß diese Zahl nicht übertrieben sein muß, beweist das Prager Visitationsprotokoll aus den Jahren 1379–82 mit den zahlreichen Angaben über Prostituierte und Bordelle (IVAN HLAVÁČEK, *Zdeňka HLEDÍKOVÁ* [Hrsg.], *Protocollum visitacionis archidiaconatus Pragensis annis 1379–1382 per Paulum de Janowicz archidiaconum Pragensem factae*, Pragae 1973; vgl. im »Index rerum« die Stichworte *hanpays*, *mulieres publice*, *meretrices*, 523, 525 f.). Zum Reichstag von 1397 sollen 797 Dirnen gekommen sein (nach Heinrich BOOS, *Geschichte der rheinischen Städtekultur III*, Berlin 1899, 48 f.). Auf dem Konzil zu Konstanz waren – nach Angabe Ulrichs von Richenthal: *Offen hüren in den hürhüsern und sust die selb huser gemiet hattend und in der stälen lagen und wa sy mochten. daro waren ob 700 an die haimlichen die lass beliben* (Faksimile der Aulendorfer Handschrift, Karlsruhe 1881, 504). In Tarascon sind 1435 bei 500–600 Herdstellen ca. 10 Dirnen verzeichnet (Jacques ROSSIAUD, *Prostitution, Jeunesse et société dans les villes du Sud-Est au XV<sup>e</sup> siècle*, in: *Annales* 31 [1976] 292). Das Basler Konzil soll 800 Dirnen angelockt haben (vgl. BOOS [wie oben]). Von dem Heer Karls des Kühnen 1475 vor Neuß berichtet der Basler Hans Knebel: *It es sind 900 pfüff en im here und 1600 diern*. 1476 bei Grandson waren es 2000 Dirnen (Basler Chroniken II, hrsg. von Wilhelm VISCHER und Heinrich BOOS, Leipzig 1880, 173, 426), und Diebold Schilling führt unter der Burgunderbeute der Eidgenossen in seiner Berner Chronik (Bd. IV, hrsg. von Hans BLOESCH und Paul HILBER, 775–777 mit einer Miniatur) auf: *das me dan drü tusen gemeiner und varender frawen* dabei waren. In Lyon gab es vor 1480 mindestens 70–80 Prostituierte (ROSSIAUD [wie oben]), und an dem »huorendanz« der Zurzacher Messen sollen jährlich mehr als 100 Dirnen teilgenommen haben (Ein hüpsch fastnach spyl [...], in: *Fastnachtspiele aus dem fünfzehnten Jahrhundert II* [Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart 29], Stuttgart 1853, 873. Eine bildliche Darstellung dieses Reigens ist in Stein a.Rh. erhalten: Heinrich Alfred SCHMID, *Die Wandgemälde im Festsaal des Klosters St. Georgen in Stein am Rhein aus den Jahren 1515/16*, Frauenfeld 1936, 15 ff.

34) Zu den Hungersnöten bis 1315/17: Fritz CURSCHMANN, *Hungersnöte im Mittelalter. Ein Beitrag zur deutschen Wirtschaftsgeschichte des 8.–13. Jahrhunderts* (Leipziger Studien aus dem Gebiete der Geschichte

gen dieser »Berufe« – und nicht nur ihnen gegenüber – *bewußt* abzugrenzen. Mit anderen Worten: Es ist die Frage, wann randständige Personen zu Gruppen geformt werden.

Um die gesellschaftliche Stellung dieser Gruppen zu untersuchen, ist es nötig, einen Oberbegriff zu wählen, der die Analyse erleichtert – bekanntlich sind Fachtermini nicht »richtig« oder »falsch«, sondern anwendbar oder nicht anwendbar. Damit die angedeuteten Aspekte des Problems analysiert werden können, schlage ich vor, diese Gruppen insgesamt als *Randgruppen* zu bezeichnen, analog dem in der französischen Historiographie bereits üblichen Begriff *Marginaux*<sup>35)</sup>, obwohl ich mir dessen bewußt bin, daß die deutsche Soziologie diesem Begriff neuerdings nur geringe Sympathien entgegenbringt<sup>36)</sup>. Um hybride Wortbildung und lange Umschreibungen zu vermeiden, seien Einzelpersonen, soweit sie von einer Gemeinschaft als andersartig eingestuft werden, als »Außenseiter« oder als »Randständige« bezeichnet. Maßnahmen, die zur Abgrenzung dieser Gruppen und Personen führen, nenne ich Stigmatisierung<sup>37)</sup>; zur Bezeichnung des ganzen Prozesses, der zur bewußten Abgrenzung der »Andersartigen« führt, sei der Begriff »Marginalisierung« verwendet. Zur operationellen Definition des Begriffs »Randgruppe« lege ich

VI-1), Leipzig 1900. Zu den Mißernten und Teuerungen 1367–1495: Wilhelm ABEL, Strukturen und Krisen der spätmittelalterlichen Wirtschaft (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 32) Stuttgart, New York 1980, 68–120.

35) Dieser Begriff, der in der soziologischen Literatur der zwanziger Jahre auftauchte (vgl. Wilhelm BERNSDORF, Wörterbuch der Soziologie, 2. Aufl. Stuttgart 1969, 862 f.), ist vor allem in der französischen historischen Forschung rezipiert und präzisiert worden. So definiert etwa GEREMEK, *Les marginaux* (Anm. 10), 6: »[...] gens ou des groupes qui sont rejetés, ou se mettent d'eux mêmes en marge de la vie sociale, ne participent pas au processus de production et dont la vie teste irréductible aux normes de comportement en vigueur. Ils n'appartiennent pas à la société des états puisque, dans la hiérarchie de la dignité, de l'honneur et du respect ils ne se définissent que négativement. Ils n'asument dans la vie économique aucune fonction permanente, pas plus que dans la vie sociale.« Einschränkung aber problematischer ALLARD, *Présentation* (Anm. 20), 18: »Etre en marge d'une société, c'est à tout le moins prendre distance par rapport à sa hiérarchie des valeurs, à forder et au modèle selon lesquels elle aménage sa façon de vivre.« Allerdings muß darauf hingewiesen werden, daß das Wort in der französischen Journalistensprache oft völlig sinnentleert verwendet wird und dieser Sprachusus auch die mediävistische Applikation des Wortes zu bedrohen scheint. Dazu Natalie Zemon DAVIS, *Les conteurs de Montaillou*, in: *Annales* 34 [1979], 66 ff.), und die Vorbehalte von Alain GUERREAU, *Le féodalisme. Un horizon théorique*, Paris 1980, 153 f.

36) Während der Begriff noch vor einigen Jahren praktisch in allen einschlägigen deutschen soziologischen Arbeiten verwendet wurde, wird er neuerdings geradezu verpönt und kommt z.B. in der neuesten Gesamtdarstellung von WISWEDE, *Soziologie* (Anm. 15) überhaupt nicht mehr vor. Offensichtlich stört die Soziologen die allzugroße Ausrichtung des Begriffes »die Gesellschaft«. Die anderen Benennungen verschleiern jedoch m.E. nur den Tatbestand, ohne ihn ändern oder eliminieren zu können. In der deutschen Mediävistik wird der Begriff »Randgruppen« nur äußerst selten verwendet, so etwa beiläufig von ELLERMEYER, »Schichtung« (Anm. 6), 147.

37) Als Stigmatisierung bezeichne ich jedes Vorgehen der Majorität gegenüber Nicht-Integrierten. Zu den verschiedenen Formen der Stigmatisierung vgl. S. 332 ff.

folgenden Vorschlag vor: Es sind Personen oder Gruppen<sup>38)</sup>, die Normen der Gesellschaft, in der sie leben, nicht anerkennen bzw. nicht einhalten oder nicht einhalten können und aufgrund dieser Ablehnung bzw. Unfähigkeit (infolge sog. nichtkonformen<sup>39)</sup> Verhaltens) von der Majorität<sup>40)</sup> nicht als gleichwertig akzeptiert werden. Die Marginalisierung ist unterschiedlich je nach der Prägnanz der Ablehnung, nach der Gewichtigkeit der infragegestellten Normen und der Intensität der Stigmatisierung durch die Gesellschaft. Marginalität ist immer das Ergebnis eines Andersseins *und* der Reaktion der Majorität (Stigmatisierung). Randständigkeit kann nur sozial in Bezug auf konkrete soziale Bezugssysteme, insbesondere im Hinblick auf die Normen einer historisch gegebenen Gesellschaft, bestimmt werden.

Wie ersichtlich sehe ich sowohl die Ablehnung (bzw. das Unvermögen der Einhaltung) von Normen als auch die Reaktion der betreffenden Gesellschaft (und es handelt sich jeweils um eine besondere, konkrete Gesellschaft) als für den Begriff der Randgruppe konstituierend<sup>41)</sup> an. Ich beschränke daher diesen Begriff nicht nur auf Kriminelle oder auf Angehörige sog. unehrlicher Berufe, sondern betrachte die definierte Randlage von Individuen oder Gruppen als Kriterium.

Ohne Vollständigkeit anzustreben, meine ich zweifelsfrei Aussätzige<sup>42)</sup>, Geächtete, sog. Ehrlose<sup>43)</sup>, »entdeckte« Ketzer<sup>44)</sup> und sog. Kriminelle zu diesen Gruppen zählen zu kön-

38) Als Gruppe bezeichne ich einen strukturierten, überschaubaren Personenkreis mit gewissen Bindungen zueinander (Interaktion). Ihre Größe ist begrenzt, die Zugehörigkeit noch wirklich erlebbar.

39) Als Konformität wird die Übernahme und Befolgung der Normen bezeichnet.

40) Der Begriff »Majorität« umfaßt sozial *unterschiedliche* Schichten und Gruppen. Dieser Begriff ist nie exakt bestimmbar – auch in der Gegenwart nicht –, aber in empirischen Untersuchungen gerade den Außenseitern gegenüber feststellbar. Es wäre logisch, im Gegensatz zu »Majorität« für die Randgruppen den Begriff »Minoritäten« (bzw. »Minderheiten«) zu verwenden. Ohne gegen die Verwendung dieser Bezeichnung prinzipielle Einwände zu haben, sehe ich ihn deshalb als unzumutbar an, weil sich im modernen Sprachgebrauch dieses Wort gewöhnlich mit National- oder Sprachgruppen verbindet, die absolut nicht mit den definierten Randgruppen übereinstimmen müssen.

41) Ich verbinde somit den Ansatz der Aetiologie und des Labeling approach (des absolutistischen und relativistischen Begriffes) der soziologischen Forschung; vgl. dazu WISWEDE, Soziologie (Anm. 15).

42) Die Literatur über Aussatz und Aussätzige ist umfangreich; ich begnüge mich daher auf einige neue Stichworte der Lexika (mit weiteren Literaturangaben) hinzuweisen: K. SCHIER, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde (2. Aufl.) I (1973), 505 ff.; F. MERZBACHER, s. v. Leprosen, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (= HRG) II (1978), Sp. 1852 ff.; G. KEIL in: Lexikon des Mittelalters I (1979), Sp. 1249–58. Zur Ikonographie W. ARTELT in: Engelbert KIRSCHBAUM (Hrsg.), Lexikon der christlichen Ikonographie I (1968), Sp. 228 ff. Kaum Beachtung fanden in diesen Übersichten die sog. »falschen Aussätzigen«, d.h. Bettler, die sich fälschlich als Aussätzige ausgaben, um mehr Almosen zu erhalten, eine Erscheinung, die in spätmittelalterlichen Verordnungen öfter auftaucht und auch im »Liber vagatorum« erwähnt wird.

43) Zu dieser Gruppe vgl. nun K.S. KRAMER in: HRG I, Sp. 855 ff., und bes. Jacques LE GOFF, Métiers licites et métiers illicites dans l'Occident médiéval (urspr. 1963), dann in: DERS., Pour un autre Moyen Age. Temps, travail et culture en Occident (Bibliothèque des Histoires, s. n.), Paris 1977, 91–107.

44) Weshalb Ketzer, deren Häresie der Umgebung nicht bekannt ist, nicht hierher eingereiht werden können, dazu vgl. weiter S. 315.

nen. Das gemeinsame Merkmal dieser Personenkreise besteht darin, daß sie von der Gesellschaft aufgrund von genau bestimmbareren »Tatbeständen« ausgestoßen werden und daß die Stigmatisierung durch einen formalisierten Akt geschieht: Bei den Aussätzigen durch eine »amtliche« Beschau<sup>45)</sup>, bei den Geächteten (bzw. Verbannten) durch einen »Gerichtsbeschluß«, der die Übertretung selbst und die Strafe festhält, bei den Angehörigen der »ehrlosen Berufe« (wie etwa Henker, Schinder u.a.m.) durch die bloße Zugehörigkeit zu dieser Berufsgruppe, evtl. sogar durch die Geburt innerhalb einer Familie, die als »ehrlos« angesehen wird, bei den gekennzeichneten Ketzern durch ihre Verurteilung durch die kirchliche Inquisition. Die Formalisierung des Ausschlusses (Stigmatisierung) aus der Gesellschaft kann demonstrativ und feierlich geschehen: Durch eine Totenmesse, die über dem noch lebenden Aussätzigen gesungen, der dadurch aus der Gemeinschaft der Lebenden ausgeschlossen wird<sup>46)</sup>, durch eine feierliche Verurteilung mit all den sie begleitenden Riten.

Einen Sonderfall innerhalb dieser klar gekennzeichneten Gruppe stellen die Juden<sup>47)</sup> und später auch die Zigeuner<sup>48)</sup> dar. Ihr Anderssein geht primär schon von ihrer Herkunft aus – sie wollen aber auch in den verschiedensten Bereichen<sup>49)</sup> *bewußt* anders sein als die Gesellschaft, in der sie leben, sei es durch ihren Glauben<sup>50)</sup>, der in der mittelalterlichen Gesellschaft einen ganz außerordentlichen Stellenwert hat, sei es durch ihre nomadenhafte Lebensweise. Eine klare »Initiative« zum Anderssein geht hier im Unterschied zu den zuvor angeführten Gruppen von diesen Gemeinschaften selbst aus, die echte »Gegenkulturen« zu der sie umgebenden Gesellschaft schaffen. Die sie umgebende Gesellschaft reagiert darauf durch Marginalisierung; ich werde noch auf die Marginalisierung der Juden mit ihrem geradezu prototypischen Charakter zurückkommen. Hier genügt es festzuhalten, daß die spätmittelalterliche Gesellschaft die Juden nicht etwa als eine »nationale

45) Die ihren Vorläufer bereits im Alten Testament hat: Lv. 13–14 u. ö.

46) MERZBACHER (Anm. 42), Sp. 1854.

47) Die »Marginalität« der Juden betonte neuerdings nachdrücklich Maurice KRIEGLER, *Les Juifs à la fin du Moyen Age dans l'Europe méditerranéenne*, Paris 1979; er bezeichnet letztlich die Juden dennoch nicht als »marginaux«, sondern möchte in ihnen eine eigene »Kaste« sehen (ebd., 38 ff., 65 f., 71) – ein Ausdruck, den ich für wenig glücklich halte. Für eine enge Beziehung zwischen Juden und anderen Randgruppen zeugt auch der Charakter der sog. Gaunersprache (vgl. weiter Anm. 190). Einen außerordentlichen Sonderfall könnte der getaufte Jude darstellen, der zusätzlich von der ursprünglichen Gruppe marginalisiert wurde. Dieser Typus müßte in einer eigenen Abhandlung untersucht werden.

48) Zu dem Auftauchen der Zigeuner am Anfang des 15. Jhs. in Europa vgl. immer noch Paul BATAILLARD, *Beginning of the Immigration of the Gypsies into Western Europe in the Fifteenth Century*, in: *Journal of the Gypsy Lore Society* 1–2, 1888–91. Bei einer Fülle von Büchern und Artikeln über die Zigeuner (meist wertlos) ist für das 15. Jh. aus Mangel an Quellen kaum mehr als ihre Ankunft und ihr Sonderstatus festzustellen. Zu dem Privileg König Sigismunds für die Zigeuner aus dem Jahre 1423 vgl. Richard BREITHAUP, *Die Zigeuner und der deutsche Staat*, Diss. Würzburg 1907, 38 ff. – allerdings mit äußerst »zeitbedingten« Kommentaren.

49) Sonst werden die Normen von Außenseitern nur in bestimmten, relativ eng begrenzten Fällen überschritten; das Gros der Normen wird anerkannt.

50) Mit all den mannigfachen Unterschieden im Alltagsleben, die hierdurch bedingt waren.

Minderheit« ansah, sondern ihnen theoretisch immer einen Sonderstatus einräumte<sup>51)</sup>, sie jedoch praktisch stigmatisierte und oft sogar bewußt in die Nähe anderer Randgruppen rückte<sup>52)</sup>. Durch die Stigmatisierung wurden die Juden im Spätmittelalter immer eindeutiger zu einer Randgruppe der Gesellschaft geformt; sie unterschieden sich jedoch grundlegend von den anderen Gruppen dieser Art durch ihre Reaktion darauf, d.h. durch die Bildung einer echten Gegengesellschaft.

Die Juden wurden jedoch nicht nur marginalisiert, sondern geradezu dämonisiert<sup>53)</sup> – auch in dieser Hinsicht haben sie innerhalb der Randgruppen eine Sonderstellung. Völlig vereinzelt waren sie jedoch nicht. Die Hexen<sup>54)</sup> spielten in den Vorstellungen der Zeitgenossen eine immer größere Rolle, und fiktive unheilvolle Außenseiter und Randgruppen bevölkerten die zeitgenössische Literatur als Wesen, an deren Existenz die Menschen im Spätmittelalter mehr oder minder fest glaubten. Es waren dies die wilden Leute, Monster, Exoten, Ungeheuer verschiedenster Art, Kobolde und Dämonen<sup>55)</sup>, die einzelne und ganze Gesellschaften bedrohten und gegen die sich die Gemeinschaft abgrenzen und schützen mußte, allerdings nicht durch gesellschaftliche, sondern durch apotropäische Mittel. (Angrenzend könnten hier als echte Randständige die sog. Mißgeburten und Verrückten – »Besessenen« angeführt werden.)

Dagegen gehörten im Mittelalter Homosexuelle wohl nicht zu den Randgruppen, sofern ihre Veranlagung nicht bestraft wurde, und auch nicht Ketzer, die unentdeckt blieben. Sie übertraten zwar zweifellos grundlegende Normen der Gesellschaft; solange aber diese Tatsache nicht bekannt war, wurden sie von ihrer Umgebung voll akzeptiert – man

51) Dazu bes. Bernhard BLUMENKRANZ, Les auteurs chrétiens latins du moyen âge sur les juifs et le judaïsme (EPHE – VI<sup>e</sup> Section, Etudes juives 4) Paris, La Haye 1963, und seine Aufsatzsammlung: Juifs et Chrétiens. Patristique et Moyen Age (Variorum Reprints), London 1977. Zur theoretischen Einschätzung in den Städten z.B. Fratrís Felicis Fabri Tractatus de civitate Ulmensi IV, 7, hrsg. von Gustav VEESENMEYER (Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart 186), Tübingen 1889, 124 f.

52) Z.B. in den Mietverträgen 1342/45 in Straßburg, wo es von der Aussetzung zur Erbleihe heißt: *exceptis judeis et personis de ipsis domo et area publicas tabernas et societates d. v. dringstuben facere volentibus et aliis personis infamibus et inhonestis* (Urkundenbuch Straßburg VII, Nr. 328, vgl. 330, 443, S. 97 f., 98, 131). Zuweilen lagen auch Dirnenhäuser in der unmittelbaren Nähe der Judenviertel, bzw. in ihnen selbst wie etwa 1379 in Brünn: vgl. Bertold BRETHER, Quellen zur Geschichte der Juden in Mähren vom XI. bis zum XV. Jahrhundert, Prag 1935, Nr. 292, S. 168. Vgl. auch Maurice KRIEGLER, Un trait de psychologie sociale dans les pays méditerranéens du bas moyen âge: Le juif comme intouchable, in: Annales 31 (1976), 326–330. Zu der sozial nicht integrierten Stellung der Juden Jacob KATZ, Exclusiveness and Tolerance. Studies in Jewish-Gentile Relations in Medieval and Modern Times (Scripta Judaica III), Oxford 1961, 55 ff.

53) Dazu siehe unten S. 338.

54) Vgl. S. 338. Schon rein terminologisch ist beachtenswert, daß die Hexen ihre »Synagoge« (Versammlung) hatten und »Hexensabbate« feierten.

55) Vgl. etwa Jurgis BALTRUŠAITIS, Réveils et Prodiges. Le gothique fantastique, Paris 1960; den Katalog »Die wilden Leute des Mittelalters«, Museum für Kunst und Gewerbe Hamburg, 1963; Claude KAPPLER, Monstres, démons et merveilles à la fin du moyen âge (Le regard de l'histoire, s. n.), Paris 1980. Zur sozialen Funktion des »Wilden« bei Marginalisierungsvorstellungen Roger DAUDON, in: En marge (Anm. 13), 23 ff.

hielt sie eben für »normal« bzw. »rechtgläubig«. Sobald sie »entdeckt« waren, wurden sie voll kriminalisiert – d. h. sie wurden als Verbrecher angesehen und abgeurteilt<sup>56)</sup>. Auch die Handwerksgesellen und die Tagelöhner kann man nicht zu den Randgruppen zählen, wie dies zuweilen geschieht; ihre Stellung war zweifellos sozial nicht »vollwertig«, ihr Rechtsstatus zuweilen gemindert, aber nirgends lassen sich Anzeichen für Marginalisierung durch die Gesellschaft finden. Bei zahlreichen Individuen und Gruppen werden wir mit einer eindeutigen Antwort auf die Frage zögern, ob sie den Randgruppen zugehörten oder nicht, so etwa bei unehelichen Kindern, bei Wucherern<sup>57)</sup>, zuweilen bei Angehörigen gewisser »nationaler Minderheiten«; deren Herkunft als rechts- und ehrenmindernd angesehen wurde<sup>58)</sup>, und bei jenen Menschen, die »am Rande des Verbrechens« lebten, ohne verurteilt worden zu sein. Ich werde noch die Gelegenheit haben, im Verlauf der Untersuchung festzustellen, daß in diesen Fällen ein echter *Marginalisierungsprozeß* eingesetzt hat, der im Spätmittelalter verschieden weit gediehen ist. Die Integration dieser Gruppen war unterschiedlich, wobei ich unter Integration die problemlose Akzeptierung eines Individuums von einer Gruppe oder einer Gruppe von dem vorhandenen gesellschaftlichen System verstehe. »Nichtintegration« bedeutet noch nicht automatisch Marginalisierung – sie dient nur als Ausgangspunkt dafür; zunächst sind auch die Nicht-Voll-Integrierten noch Mitglieder der Gesellschaft, und der Marginalisierungsprozeß kann unterschiedlich verlaufen. Ein Musterbeispiel dafür bieten die Spielleute<sup>59)</sup>: Zunächst von der Kirche ausnahmslos verdammt, wurde schließlich ein Teil toleriert und in die städtische Gesellschaft voll integriert; die fahrenden Spielleute dagegen wurden vielfach wirklich zu Außenseitern der Gesellschaft. Genaue Grenzlinien lassen sich bei Randgruppen so wenig ziehen wie bei anderen sozialen Phänomenen – denn im

56) Diese Tatsache ist bei den Ketzern und ihrer Verfolgung durch die Inquisition allgemein bekannt. Für Homosexuelle vgl. schon Lv. 20, 13. Zur Verfolgung der Homosexualität durch die Inquisition neuestens Bar-tolomé BENASSAR, *L'inquisition espagnol XV<sup>e</sup>–XIX<sup>e</sup> siècle* Paris 1979, 339 ff. Ein besonders drastisches Vorgehen (zum Jahre 1409) schildert Burkhard Zink (*Chroniken der deutschen Städte* 5, 67).

57) Die kirchliche Verurteilung (von der Nichtzulassung zum Abendmahl bis zur Verfolgung durch die Inquisition) steht außer Frage. Nachzuprüfen bleibt, inwieweit diese Verdammung auch von der sie umgebenden Gesellschaft rezipiert wurde, d.h. inwieweit sie zur echten Marginalisierung führte.

58) Vgl. Bernhard GUTTMANN, *Die Germanisierung der Slawen in der Mark*, in: *Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte* 9 (1897), 507 ff.; Dora Grete HOPP, *Die Zunft und die Nichtdeutschen im Osten*, insbesondere in der Mark Brandenburg (*Wissenschaftliche Beiträge zur Geschichte und Landeskunde Ost-Mitteleuropas* 16), Marburg 1954. Das recht vielschichtige Verhältnis zwischen Minderheiten und Randgruppen müßte gesondert untersucht werden.

59) Vgl. aus der recht zahlreichen Literatur etwa Adolf MÖNCKELBERG, *Die Stellung der Spielleute im Mittelalter I. Spielleute und Kirche im Mittelalter*, Diss. Freiburg i.Br. 1910; Walter SALMEN, *Die fahrenden Musiker im europäischen Mittelalter* (*Die Musik im alten und neuen Europa* 4) Kassel 1960: Als Beispiel einer sehr frühen Integration Roger BERGER, *Le nécrologe de la Confrérie des Jongleurs et des Bourgeois d'Arras (1194–1361)* I–II (*Mémoires de la Commission départ des Monuments historiques du Pas-de-Calais* XI-2, XIII-2) Arras 1963/70.

sozialen Bereich gibt es nur mehr oder minder breite Grenzzonen, keine genauen Grenzlinien<sup>60</sup>.

Schon die bisherige bruchstückhafte Aufzählung weist darauf hin, daß die *Art der Zugehörigkeit* zu Randgruppen unterschiedlich war: Man konnte in sie hineingeboren werden, wie etwa Juden, Zigeuner, Angehörige bes. »nationaler Minderheiten« oder Kinder von Eltern mit unehrlichen Berufen, oder man konnte erst später hineingeraten, durch Krankheit (Aussätzig) oder durch völlige Verarmung (Bettler) bzw. Verletzung von Normen (Dirnen, Kriminelle). Die Zugehörigkeit zu Randgruppen konnte nur zeitweilig oder konnte dauernd sein, ein Aufstieg und eine spätere Integration waren möglich oder unmöglich.

Eine solche Differenzierung nach der Art der Zugehörigkeit erweist zwar die Vielschichtigkeit des Problems, ermöglicht jedoch kaum eine Verfeinerung der Analyse und eine Untersuchung der Abgrenzungsmechanismen. Aussagefähiger erscheint eine Unterscheidung der Marginalisierten nach den »verletzten Normen«; denn es ist offensichtlich, daß im Mittelalter, genauso wie in der Gegenwart, nicht alle Normen als gleichwertig empfunden wurden, daß man die Verletzung mancher Normen großzügig tolerierte (im 20. Jahrhundert spricht man in dieser Hinsicht von Kavaliersdelikten), andere Übertretungen jedoch gnadenlos ahndete und verfolgte. Die Toleranzgrenze für die einzelnen Normenverletzungen ist unterschiedlich. Überdies gibt es spezifische Verhaltenserwartungen gegenüber Angehörigen einzelner sozialer Gruppen, die durch die Vorstellung von der Gruppenkonformität und von dem jeweiligen Normensystem bedingt sind<sup>61</sup>.

Wenn wir die Normen selbst ins Auge fassen, so bemerken wir, daß man geradezu eine Normenhierarchie mit gestaffelter Stringenz feststellen kann. Unterschiedlich ist die Ausprägtheit der einzelnen Normen – sie reicht von einem vagen Gefühl, etwas nicht tun zu dürfen (oder tun zu müssen) bis hin zu formulierten Gesetzen, Vorschriften und Dogmen, durch die unser Handeln, genauso wie das Verhalten von Menschen in der Vergangenheit, geregelt wird; auch die soziale Kontrolle wird auf unterschiedliche, auf formelle und informelle Art ausgeübt. Die Schwierigkeit besteht darin, daß wir die Stringenz einzelner Normen<sup>62</sup> nur nach der Reaktion auf ihre Verletzung testen können – auch in der Gegenwart

60) Man könnte auch schichtenspezifische (z.B. Bettler, Vaganten, z.T. Kriminelle) und nicht-schichtenspezifische Marginalität unterscheiden (z.B. Aussätzig, bekannte Ketzer). Wie stark sich zuweilen der soziale Status bei der Marginalisierung auswirken konnte, ist etwa am Beispiel des Lahmen und Blinden abzulesen, der, wenn er der Mittel- oder Unterschicht angehörte, zweifellos als Bettler zum Außenseiter wurde. Niemandem wird es jedoch einfallen, einen lahmen Herzog (Albrecht II. von Österreich) oder einen blinden König (Johann von Böhmen) zu den sozialen Außenseitern zu zählen.

61) Diese Vorstellungen können ihren Niederschlag in literarischen »Leitbildern« finden. Eine Geschichte dieser Leitbilder zu schreiben, wäre zweifellos eine faszinierende Aufgabe.

62) Die Unterscheidung nach der Art der Fixierung von Normen versagt oft – auch Gesetze und Verordnungen können als rein formal, ihr Übertreten nicht als wirklich diffamierend empfunden werden. Dagegen können usuelle Normen und Rollenerwartungen die Stellung von Personen nachhaltiger prägen als Gesetze (z.B. die Stellung der Frauen, Kinder, Armen).

verfügen wir über kein anderes Mittel<sup>63</sup>). Das Gros der Normen in einer Gesellschaft wird in der Regel von der gesamten Gesellschaft mehr oder minder akzeptiert; daneben gibt es rein schichten- oder gruppenspezifische Normen, besonders markant bei sog. Eliten<sup>64</sup>). In manchen Epochen (dazu gehört das Spätmittelalter) stellen wir eine Tendenz zur Verfestigung der Normen, zu ihrer Festlegung in Gesetzen und Vorschriften fest, die bis ins kleinste Detail gehen können. Die Fülle der Verordnungen der städtischen »Obrigkeit« im Spätmittelalter kann hierfür geradezu als paradigmatisch angesehen werden.

Im Zusammenhang mit den Randgruppen interessiert besonders die Frage, welche Normenverletzungen marginalisierend wirkten; denn im Mittelalter so wenig wie in der Gegenwart führen die Verletzung oder das Nichteinhalten einer jeden Norm zur Diskriminierung und zur Stigmatisierung von einzelnen oder Gruppen. Mehr noch: Das Mittelalter kannte ein relativ hohes Maß an Anomie als Regel, betrachtete sie als selbstverständlich, so daß den Historikern des 19. Jahrhunderts, die in einer durch den obrigkeitlichen Staat und die bürgerlichen Vorstellungen einheitlich geregelten Welt lebten, viele Epochen des Mittelalters geradezu als »Anarchie« erschienen.

Die Normen waren im Mittelalter oft durch theoretische Idealvorstellungen bestimmt, die man als erstrebenswertes Fernziel ansah, ohne jedoch mit diesen Idealen übereinzustimmen. Im Gegenteil: Wenn etwa ein Frommer, gar ein als Heiliger stilisierter Mensch in einer konkreten Gesellschaft auftrat und Idealnormen verwirklichen wollte, so verletzte er sogleich eine Fülle von Normen und durchbrach offensichtlich und beabsichtigt die Schranken der Konformität. Auch er war in einem gewissen Sinn »randständig«. Dieses Durchbrechen geschah jedoch im Hinblick auf ein theoretisch akzeptiertes Ideal hin; sein Leben und Wirken näherte sich den postulierten Idealen einer Gesellschaft und wurde daher meist gebilligt, sogar idealisiert. Man könnte in diesem Zusammenhang von einer »positiven Normverletzung« sprechen. Diese Art der Wertung mußte nicht immer durchgehalten werden, und auch »positive« Nonkonformisten konnten in Verruf geraten<sup>65</sup>), sogar häretisiert werden, wie das Beispiel der Begarden und Beginen<sup>66</sup>) beweist – übrigens

63) Die Methoden der Meinungsforschung führen nur zu oft zu keinem Ergebnis. In der modernen Devianzforschung ist die »Fallgrube der Ideologie« bei der Bestimmung von Normen ein bekanntes Problem. Die Lage ist im Mittelalter insofern einfacher, als das Normensystem von den Moralisten klar artikuliert wurde, Ansprüche unverhohlen vorgetragen wurden. Das Problem besteht allerdings darin festzustellen, inwieweit diese Forderungen der Prediger auch akzeptiert wurden.

64) Dieses Problem in den Städten des Spätmittelalters würde eine eigene Untersuchung lohnen. Als ein illustratives Beispiel von gruppenspezifischen Normen in der mittelalterlichen Gesellschaft sei etwa auf die verschiedenen Ordensregeln hingewiesen.

65) Besonders, wenn ihr Verhalten nicht den gepredigten Normen entsprach (vgl. etwa die Kritik der Kirche).

66) Zu diesem Aspekt vgl. bes. Brigitte DEGLER-SPENGLER, Die Beginen in Basel, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 69/70 (1969/70) und Separatum; Alexander PATSCHOVSKY, Straßburger Beginenverfolgung im 14. Jahrhundert, in: DA 30 (1974) 56–198. Zum ganzen Jean-Claude SCHMITT, Mort d'une hérésie. L'Eglise et les clerics face aux béguines et aux béghards du Rhin supérieur du XIV<sup>e</sup> au XV<sup>e</sup> siècle (Ecole des Hautes Etudes en Sciences Sociales. Civilisations et Sociétés 56), Paris, La Haye, New York 1978,



ein sehr aufschlußreicher Fall für einen Marginalisierungsprozeß innerhalb der Kirche. Dagegen kann die »negative« Abweichung von den Normen eine soziale Marginalisierung bewirken, sofern sie als Drohung für die herrschende Ordnung empfunden wird oder wenn eine Gemeinschaft aus Gründen ihres Selbstverständnisses oder ihrer Existenzberechtigung eine Abgrenzung als nötig empfindet (vgl. unten). Sowohl bei der »positiven« als auch bei der »negativen« Normverletzung kann dieses Vorgehen nur eine Norm bzw. einige wenige Normen betreffen, oder es kann zu einem ganzen, eigenständigen Normensystem hin tendieren<sup>67</sup>). In solchen Fällen ist es wohl zweckmäßig, nicht nur von einer Normenverletzung, sondern geradezu von einer Gegenkultur<sup>68</sup>) oder Gegengesellschaft zu sprechen. Normen sind nie unveränderlich – und sie waren es bekanntlich auch im Mittelalter nicht<sup>69</sup>); sie können unbestritten sein, ins Wanken geraten oder künstlich verfestigt werden und zwar nicht nur durch die Obrigkeit, sondern auch durch »spontane« Aktionen der »Gesellschaft« selbst<sup>70</sup>). Dies führt zu der Erkenntnis, daß Reaktionen auf Änderungen im Normensystem durch bewußte Maßnahmen (die meist der Verfestigung der herrschenden Normen dienen) und durch unbewußte Mechanismen bewirkt werden können.

Damit ich mich nicht völlig im Theoretischen verliere, sei versucht, diese Ausführungen kurz an der Einstellung zur Prostitution<sup>71</sup>) zu illustrieren, deren Marginalisie-

und Richard KIECKHEFER, *Repression of Heresy in Medieval Germany*, Liverpool 1979, 19 ff. Zu den sozialen Aspekten der Lehre zusammenfassend Robert E. LERNER, *The Heresy of the Free Spirit in the Later Middle Ages*, Berkeley, Los Angeles, London 1972, und Stanisław BYTINA, *Wizje społeczne w herezjach średniowiecznych*. Humiliaci, begini begardi (Die gesellschaftlichen Vorstellungen in den mittelalterlichen Häresien. Humiliaten, Beginen und Begharden), Wrocław, Warszawa, Kraków, Gdańsk 1974 (mit deutschem Resumé). Zur Stellung der Beginen in der Stadt und ihren Beziehungen zu der Bevölkerung die »Fallstudie« von Anette WINTER, *Studien zur sozialen Situation der Frauen in der Stadt Trier nach der Steuerliste von 1364*, in: *Kurtrierisches Jahrbuch* 15 (1975), 20–45.

67) Als Prototyp kann in diesem Zusammenhang auf die Juden oder auf die Eremiten hingewiesen werden.

68) D.h. vom Standpunkt der sog. Majorität her gesehen. Ich ziehe diese Begriffe dem der vielfach verwendeten »Subkultur« vor, der implizite eine Hierarchisierung bedingt.

69) An einem Beispiel aus der Moralistik machte darauf bereits aufmerksam Lester K. LITTLE, *Pride Goes before Avarice: Social Change and the Vices in Latin Christendom*, in: *AHR* 76 (1971), 16–49. Zusammenfassend dann DERS., *Religious Poverty and Profit Economy in Medieval Europe*, London 1978. Diese Problematik berührt eng die Mentalitätsforschung.

70) Bekannt ist dieser Aspekt etwa beim sog. Habertreiben und bei den verschiedenen Formen des Charivari. Aber die Einhaltung von nichtkodifizierten Normen konnte auch institutionell erzwungen werden; ein illustratives Beispiel aus Straßburg über die organisierte Bestrafung von Ehegatten, die sich von ihren Ehefrauen schlagen ließen, bei Alfred PLEGER, *Des Straßburger Scheißmeiers Freiheitsbrief von 1478*, in: *Elsass-Land* 16 (1936), 161–165, und DERS., *Mœurs populaires du XV<sup>e</sup> siècle: La cour de »Scheissmeier« de Strasbourg*, in: *Revue d'Alsace* 96 (1957), 53–68.

71) Die Literatur über die Prostitution ist zwar ziemlich umfangreich, bietet aber im allgemeinen nur wenig Brauchbares. Geeignet ist etwa die Zusammenfassung von Gustav SCHÖNFELD, *Beiträge zur Geschichte des Pauperismus und der Prostitution in Hamburg (Sozialgeschichtliche Forschungen 2)*, Weimar 1897, und Wil-

72) geradezu als paradigmatisch angesehen werden kann. Bekanntlich kennt eine Reihe von Gesellschaftsformen keinerlei »moralische« Verurteilung der Prostitution; die christliche Kirche jedoch, die diesbezüglich bereits auf das Alte Testament zurückgreifen konnte, verwarf die Prostitution theoretisch immer entschieden und hat in ihrer »Berufsskala« die Dirne sehr niedrig eingestuft. (Höchstens bei Häretikern<sup>73</sup>) ist gelegentlich eine andere Einordnung zu finden.) Allerdings war man sich gleichzeitig darüber einig, daß die Prostituierten nicht zu den übelsten Sünderinnen gehören, und anekdotenhaft wurde sogar etwa der Advokat als der noch schlimmere Sünder hingestellt<sup>74</sup>. Mit einer an das Soziale anklingenden Argumentation konnte Johannes von Seelau (Jan Želivský) am Anfang des 15. Jahrhunderts behaupten, die Herrscher und Herren, die die Dirnen besteuern, seien größere Sünder als die Dirnen selbst<sup>75</sup>.

Trotz der lautstarken Verdammung der Prostitution durch die Moralisten wurde sie kirchlicherseits immer als das »kleinere Übel« hingestellt und toleriert<sup>76</sup> – bis hin zu der ausdrücklichen Verteidigung der Prostitution durch Papst Pius II., der, sehr zum Entset-

helm DANKERT, Unehrlische Leute. Die verfeimten Berufe, Bern, München 1963, 146 ff., bes. aber GEREMEK, Les marginaux (Anm. 10), 238–273. Methodisch grundlegend und neue Wege der Forschung erschließend ROSSIAUD, Prostitution (Anm. 33). Oft berührten auch Historiker dieses Problem bei lokalgeschichtlichen Untersuchungen. An materialreichen Einzeluntersuchungen seien bes. genannt A. BUFF, Verbrechen und Verbrecher zu Augsburg in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 4 (1878), 182 ff.; BOOS, Geschichte (Anm. 33) III, 48 ff., für das Rheinland; Richard MÜLLER, in: Geschichte der Stadt Wien III–2, 1907, 733–741; GRAUS, Chudina městská (Anm. 9), 65 ff., u. ö., für Prag; David HERLIHY, Christiane KLAPISCH-ZUBER, Les Toscans et leurs familles. Une étude du catasto florentin de 1427, Paris 1978, 581 f. (vgl. auch das Register); GOTHIER, Lyon (Anm. 32), 64 f.

72) Meist werden die Prostituierten ohne weiteres zu den Randständigen gezählt. Zweifel meldete dagegen an Anne TERROINE, Le roi des ribauds de l'Hôtel du roi et les prostituées parisiennes, in: Revue historique de droit français et étranger 56 (1978), 253–267, bes. 264, die glaubt, daß die Prostitution im Mittelalter einfach als Gewerbe angesehen wurde. Tatsächlich ist m.E. gerade bei den Dirnen ein langwährender Marginalisierungsprozeß festzustellen; sie werden erst im Spätmittelalter zu einer Randgruppe (vgl. unten).

73) Vgl. etwa die Ansicht des Antwerpener »Ketzers« Guillelmus Cornelias nach Thomas de Cantimpré Bonum universale de apibus II, 47, Douai 1605, 433, der u.a. behauptete: *Meliorum esse publicam meretricem pauperem, quam aliquem castum, perfectissime continentem, aliquid in sui subsidium retinentem.*

74) Vgl. J.Th. WELTER, La Tabula exemplorum secundum ordinem alphabeti. Recueil d'exempla compilé en France à la fin du XIII<sup>e</sup> siècle, Thèse compl., Paris 1926, Nr. 4, S. 2 (mit angeführten Parallelen): *It. nota advocati sunt deteriores quam meretrices, quia meretrices vendunt viliorum et deteriore partem corporis sui, advocati autem nobiliorum et meliorem se. os et linguam.*

75) Jan Želivský, Dochovanáná kázání z. r. 1419, I, hrsg. von Amedeo MOLNÁR, Praha 1953, 223 f. Unterschieden werden bei den biblischen »publicani«: *In infimo statu surrt sicut latrones, meretrices, precones, tortores, qui gracia lucri comittunt multa mata, ut meretrix peccans causa percunie. [...] In statu summo [...] omnes reges, principes, domini utentes malis, ut meretricibus, auf taxillos ludentibus; ut hanpayss [Bordell], ut dicitur, quod in Wyenna domina sola principis haberet hoc censum pro alba tela a meretricibus, ut papa in Bolonia, ut sacerdotes in Praga.*

76) Vgl. als bezeichnendes Beispiel die 1216 beendete Summa confessorum Thomae de Chobham, hrsg. von F. BROOMFIELD (Analecta mediaevalia Namuracensia 25), Louvain, Paris 1968. Unter den »officia«, die durch-

zen der bibelfrommen Hussiten, eine strikte Verdammung der Dirnen entschieden ablehnte<sup>77)</sup>. Dementsprechend wurden auch Dirnen als Gruppierung toleriert, sie in Ständepredigten sogar als ein eigener »Beruf« eingebaut<sup>78)</sup> – auch wenn man sie »propter scandalum« doch nicht als einen vollwertigen Berufsstand ansah<sup>79)</sup>. Nur selten wurde aus religiösen Gründen der Versuch unternommen, die Prostitution einfach zu verbieten: Das Verbot Ludwigs IX., des Heiligen<sup>80)</sup> blieb praktisch ohne Folgen, und nur das rigorose Vorgehen der Hussiten, die auch in dieser Hinsicht Vorläufer der Reformation waren, zeitigte etwas nachhaltigere Folgen. Die übliche kirchliche »Lösung« des Problems war, die Bekehrung der Dirnen zu fordern und zu fördern, und das Motiv von der bekehrten Prostituierten<sup>81)</sup>, die zur Heiligen wurde (wobei man auf das Vorbild der Maria Magdalena der Evangelien hinweisen konnte), taucht in der Hagiographie seit einer sehr frühen Stufe auf. Auch in der Folgezeit haben sich immer wieder fromme Prediger mit größerem oder geringerem Erfolg bemüht, Prostituierte zu bekehren und Bordelle zu frommen Stiftungen umzuwandeln<sup>82)</sup>, ohne viel zu erreichen: Eine Lösung des Problems der Prostitution konnten »Bekehrungen« begreiflicherweise nicht bewerkstelligen.

Viel schwieriger ist die Frage zu beantworten, wann und inwieweit auch nichtkirchliche Kreise die betonte Negativbewertung der Prostitution übernommen haben<sup>83)</sup>, da uns die weitgehend kirchlich geprägten Quellen bei der Beantwortung dieser Frage im Stich

weg verboten sind, wird u.a. auch die Prostitution angeführt (290 f.); ausführlich geht dann der Verfasser auf ihre Stellung und die Duldung durch die Kirche ein (346 ff.).

77) Vgl. 1462 die Antwort Pius II. der Gesandtschaft Georgs von Podiebrad gegenüber, in: Archiv český VIII, 340 (mit Hinweis auf Augustin, De ordine II, 12; *Migne* PL 32, col. 1000).

78) Z.B. Fr. Humberti de Romanis, De modo prompte cudendi sermones I, 100: *Ad mulieres malas corpore sive mertrices*, in: Maxima bibliotheca veterum patrum XXV, Lugduni 1667, 506. Vgl. auch beispielsweise die bildliche Darstellung der *ribaldus cum mertrice* unter anderen Berufen in den Miniaturen einer Prager Handschrift des 14. Jhs. des Jakobus von Cessole (Anežka VIDMANOVÁ, Die mittelalterliche Gesellschaft im Lichte des Schachspiels, in: *Miscellanea Mediaevalia* 12–1 [1979], 331 ff.).

79) So wurde in der zweiten Hälfte des 12. Jhs. in Paris unter Bischof Maurice von Sully entschieden: *Similiter, hodie, si meretrices manentes in meretricio vellent de suo publice facere calicem vel fenestram vitream vel aliquid tale non reciperet ecclesia propter scandalum; in privato potest recipere* (B. HAURÉAU, Notices et extraits de quelque manuscrits latins de la Bibliothèque Nationale II, Paris 1891, 10).

80) Ordonnances des rois de France de la troisième race I, Paris 1723, 74, 79; vgl. auch Jehan de Joinville, Vie de Saint Louis, hrsg. von Noel L. CORBETT, Sherbrooke 1977, 230.

81) Zu diesem alten hagiographischen Motiv F. GRAUS, Volk, Herrscher und Heiliger im Reich der Merowinger, Praha 1965, 103 f. mit weiteren Literaturangaben.

82) Vgl. etwa zu 1303 die Annalen Colmarienses Maiores, in: MGH SS 17, 228, über den Scholaren Heinrich; in der Mitte des 14. Jhs. die Lebensbeschreibung Seuses: Karl BIHLMEYER (Hrsg.), Heinrich Seuse, Deutsche Schriften, Stuttgart 1907, 116, oder in den siebziger Jahren desselben Jahrhunderts Milič von Kremsier in der Kaiserresidenz Prag (vgl. die Chronik des Beneš von Weitmile, in: *Fontes rerum Bohemicarum* IV, Praha 1884, 546, und die *Articuli d. Milicii*: Franz PALACKÝ, Über Formelbücher zunächst in bezug auf böhmische Geschichte II, Prag 1847, Nr. 225b, S. 183 f., 186).

83) Zu diesen Fragen bisher nur GRAUS, Chudina městská (Anm. 9), GEREMEK, Les marginaux (Anm. 10), 258 ff., und ROSSIAUD, La Prostitution (Anm. 33), bes. 310.

lassen. Nur gelegentlich erfahren wir<sup>84)</sup>, daß auch im Mittelalter die alte Vorstellung weiterlebte, daß die Begegnung mit einer Dirne Glück, mit einer Jungfrau aber Unglück bedeuten solle – möglicherweise ist dies aber eher eine gelehrte Reminiszenz als ein Reflex echter volkstümlicher Vorstellungen. Die Bezeichnung »Hurensohn« diente in verschiedenen Sprachen eindeutig als Schimpfwort<sup>85)</sup>, die Namensgebung für die Prostituierten ist aber vielfältig und recht ambivalent<sup>86)</sup>. Auch die literarische Einschätzung der Prostitution ergibt kein eindeutiges Bild<sup>87)</sup> – in der Praxis dürfte ihre Stellung nach dem Vermögen und vor allem nach dem Alter variiert haben. Die Prostituierte, die durch Armut zu ihrem »Gewerbe« gezwungen wurde<sup>88)</sup>, und vor allem die alte Dirne<sup>89)</sup> waren mit Sicherheit eine beliebte Zielscheibe des Spottes.

Mit der Auffassung, die Prostituierte solle »bekehrt« werden, da sie letztlich nur eine Sünderin wie andere auch sei, war an sich die Möglichkeit einer vollen »sozialen« Integration<sup>90)</sup> derjenigen Frau verbunden, die ihr »Gewerbe« aufgegeben hatte. Im Spätmittelalter scheint sich jedoch eine Wende abzuzeichnen: Die Zünfte begannen die Ehrbarkeit

84) Dazu Eduard STEPLINGER, *Antiker Aberglaube in modernen Ausstrahlungen*, Leipzig 1922, 44 f.

85) Vgl. dazu etwa Christophe NYROP, *Linguistique et histoire des mœurs*, Paris 1934, 98–125; Philippe MÉNARD, *Le rire et le sourire dans le roman courtois en France au Moyen Age* (Publications romanes et françaises 105), Genève 1969, 137 ff., 698 f. Aus dem deutschen städtischen Sprachraum als Beispiel etwa für 1332 in Straßburg: *ir surtigen* [von stuprum] *hurrensüne* bei politischen Raufhändeln (Urkundenbuch der Stadt Straßburg, Bd. 5; bearb. von Hans WITTE und Georg WOLFRAM, Straßburg 1896, Nr. 1, S. 5). Wie stark jedoch oft die »ursprüngliche« Bedeutung verloren ging und der Ausdruck zu einem ganz »allgemeinen« Schimpfwort wurde, beweist etwa seine Verwendung im französischen Renaus de Montauban, wo Renaus dieses Schimpfwort ohne weiteres gegenüber seinem leiblichen Bruder anwendet (Heinrich MICHELANT [Hrsg.], in: *Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart* 67, 1862, 336, V. 16).

86) Siehe etwa BUFF, *Verbrechen* (Anm. 71), 183; GEREMEK, *Les marginaux* (Anm. 10), 241 f., 262; ROSSIAUD, *La Prostitution* (Anm. 33), 290. Bezeichnend auch die Wandlungen des deutschen Wortes »Metze«: vgl. Jacob und Wilhelm GRIMM, *Deutsches Wörterbuch* VI, Sp. 2149 ff.

87) Dazu bisher nur GEREMEK, *Les marginaux* (Anm. 10), 238. Dieses Thema würde eine eigene Untersuchung lohnen.

88) Daß wirtschaftliche Not die Frauen zur Prostitution zwang, ist häufig ausdrücklich bezeugt, nicht nur in erzählenden Quellen (z.B. *Vita b. Humilianae de Cerchis* c. 1, in: *AA SS Maii* IV, 388), sondern auch in städtischen Statuten wie etwa 1287 in Florenz (Robert DAVIDSOHN, *Geschichte von Florenz* II-2, Berlin 1908, 361 f.) oder im 15. Jh. in Nürnberg (Joseph BAADER, *Nürnberger Polizeiordnungen aus dem XIII. bis XV. Jahrhundert* (Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart 63, 1861, 118 f.). Zu den Angaben über die soziale Stellung und die Gründe der Prostitution in Dijon 1440–1540 ROSSIAUD, *La Prostitution* (Anm. 33), 321, Anm. 61. Zu der ökonomischen Ausbeutung der Dirnen vgl. für Prag GRAUS, *Chudina městská* (Anm. 9), 67 ff. (über ihre Verschuldung nach den Stadtbüchern), und besonders drastisch die Straßburger Verordnung von 1500 gegen Mädchenhandel und erzwungene Prostitution (BRUCKER [Hrsg.] [Anm. 33], 468 f.).

89) Vgl. die bekannten »Klagelieder« der alten Dirne in Villons Testament, V. 453 ff., 533 ff., auch V. 1692 ff. und 1968 ff. Vgl. dazu auch weiter Anm. 98.

90) ROSSIAUD, *La Prostitution* (Anm. 33), 304 f.

der Frauen ihrer Zunftgenossen zu fordern<sup>91)</sup>, und die nun regelmäßig vorhandenen Zuhälter, die von den Frauen lebten<sup>92)</sup>, waren ihrerseits bestrebt – oft mit Gewalt – jede Integration ihrer »Schützlinge« zu verhindern<sup>93)</sup>. Zunehmend begann auch die »Obrigkeit« die Prostitution zu organisieren. Der unmittelbare Anlaß dafür war meist die Überwachung der Personenkreise, die der Stadt gefährlich werden konnten. In das Bordell kann man gehen – aber nur um dort mit Dirnen zu schlafen, so artikuliert dies klipp und klar eine Schlettstädter Verordnung<sup>94)</sup> aus dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts. Die Bordelle wurden wegen ihrer Beziehungen zur »Unterwelt« der mittelalterlichen Stadt genau überwacht, ihr Betrieb reglementiert und genaue Trennungslinien festgelegt. Die volle Stigmatisierung der Dirnen setzte ein.

Die Prostitution war für den Stadtrat nicht nur ein »moralisches« Problem und war nicht nur mit Fragen der Sicherheit verbunden. Die Städte, zuweilen auch hohe Herrschaften, waren an den Einnahmen aus den Frauenhäusern interessiert<sup>95)</sup>, und so mußte man relativ früh für eine gewisse Aufsicht und Ordnung sorgen. Recht unterschiedliche

91) Dazu allgemein Richard KOEBNER, Die Eheauffassung des ausgehenden deutschen Mittelalters, in: AKG 9 (1911), 136–198, 279–318; Rudolf WISSET, Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit, 2. Aufl. besorgt von Ernst Schraepfer (Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 7) 1971, I, 254 ff. Vgl. auch Frank GÖTTMANN, Handwerk und Bündnispolitik. Die Handwerkerbünde am Mittelrhein vom 14. bis zum 17. Jahrhundert (Frankfurter Historische Abhandlungen 15), Wiesbaden 1977, 147 ff., 151 ff.

92) Zuhälter tauchen in den verschiedenen Städten auf. Besonders klar formuliert die Basler Verordnung von 1417 (Joh. SCHNELL [Hrsg.], Rechtsquellen von Basel Stadt und Land I, Basel 1856, Nr. 103, S. 103 f.): *Es sin och erber lüte kinde und ander hie in unser stat, die müssig ganget, güte antwerk könnend, und sich mit gott und eren wol begiengent, die selben aber daz nit tuen, denn offen verrücht riffian sin wellent, und ligent die stätes uf armen varenden töchtern. und waz die mit iren grossen sweren sünden gedeyenet, daz nemment sy inen abe, essent, trinkent und cleident sich daruss köstlich.*

93) Dies ist v.a. in den Vorschriften aus Genf aus den Jahren 1402–1404 (vgl. Anm. 105) und dem Straßburger Statut von 1500 (vgl. Anm. 106) klar formuliert. Beispiele von »Lebensläufen« von Dirnen aus Kriminalprozessen bei GEREMEK, Les marginaux (Anm. 10), 248 ff., 255, 257 f.

94) Joseph GÉNY (Hrsg.), Schlettstädter Stadtrechte I (Oberrheinische Stadtrechte III, 1, 1), Heidelberg 1902, 275: *Wer ouch nach der dirnen wagt glocken [...] in der gemeinen töchter hus angeleit sitzende wirt funden, der bessert dem meister II ß; ist aber er nackt an eim bette, so bessert er nit, und sol man ouch dehein feit tûn.* Die Verordnung ist durch das Streben diktiert, die Bordelle nicht zu Sammelplätzen von »Gesindel« werden zu lassen. Vielerorts wurden allerdings Beschränkungen für den Bordellbesuch ausgesprochen, der den Juden und Pfaffen (manchmal auch verheirateten Männern) untersagt blieb.

95) Zu den Einnahmen von Dirnen, die in vielen Städten bezeugt sind, vgl. allgemein SCHÖNFELDT, Beiträge (Anm. 71), 80; weiter etwa für Paris TERROINE, Le roi de ribauds (Anm. 72); für Prag GRAUS, Chudina městská (Anm. 9), 65 f.; für Lübeck J. HARTWIG, Der Lübecker Schoss bis zum Reformationszeitalter, in: Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen 21, Heft 6 (1903), 139, Anm. 4; für Brünn in der zweiten Hälfte des 14. Jhs. Berthold BRETHOLZ, Geschichte der Stadt Brünn I, Brünn 1911, 133, und Bedřich MENDL, Knihy počtů města Brna z let 1343–1365, Libri rationum civitatis Brunae ad a. 1343–1365 pertinentes, Brno 1935, mit einer ganzen Reihe von Eintragungen (vgl. das Register und die Einleitung, 155) – um einige wenig bekannte Beispiele anzuführen. Zu der Kritik des Johannes von Selau vgl. oben Anm. 75.

Personen waren zunächst mit dieser Aufgabe betraut – ihre Skala reicht von dem königlichen »roi de ribauds« in Paris<sup>96</sup>) bis hin zum Henker in Augsburg<sup>97</sup>). Via facti entstand vielerorts ein eigenes Gewohnheitsrecht für Dirnen, wie es etwa in Mainz im Jahre 1402 aufgrund von Aussagen von »Veteraninnen des Gewerbes« aufgezeichnet wurde<sup>98</sup>). So lange die Prostitution als eine Art von »Gewerbe« angesehen wurde, auch wenn es nicht gerade ehrenvoll war und wenn man es beaufsichtigen mußte, so lange wird man die Prostituierten wohl noch nicht als wirkliche Randgruppe ansprechen können – sie bildeten zwar eindeutig eine soziale Gruppe, die vielfach mit scheelen Augen angesehen wurde und gegen die eifrige Prediger wetterten, aber sie gehörte zum Leben der Stadt.

Dies begann sich mit dem 14. Jahrhundert langsam zu ändern. Die Ansammlung von zahlreichen Dirnen an bestimmten Orten<sup>99</sup>) stellte bisher unbekannte Probleme. Wie bereits angeführt, verringerten sich die Integrationsmöglichkeiten, und eine neuartige Gesetzgebung erschien in den Städten, die eindeutig auf die Marginalisierung der Dirnen hinzielte: Die Prostitution sollte nur in bestimmten Gegenden geduldet werden (Ghettoisierung<sup>100</sup>), und den Dirnen wurde zunächst das Tragen gewisser Kleidungs- und Schmuckstücke verboten, schließlich sollten sie durch bestimmte Abzeichen kenntlich gemacht werden<sup>101</sup>) – sie sollten sich auffallend von den ehrbaren Frauen unterscheiden. In den verschiedensten Städten klügelte man neue Verordnungen aus, die die Prostitution immer eingehender reglementierten. Die städtische Obrigkeit fühlte sich auch zunehmend verpflichtet, ihrerseits gegen die »Sittenlosigkeit« zu kämpfen, und so häuften sich

96) Dazu TERROINE, *Le roi de ribauds* (Anm. 72), bes. 262 f. Diese Institution ist von 1214 bis in die Mitte des 15. Jhs. bezeugt.

97) Christian MEYER (Hrsg.), *Das Stadtbuch von Augsburg*, insbesondere das Stadtrecht vom Jahre 1276 (Augsburg 1872), Art. 27, 70 ff. Dazu u.a. J. GERNHUBER, *Strafvollzug und Unehrllichkeit*, in: ZRG GA 74 (1957), 144. Zu der Augsburger Rechtsprechung über Dirnen im 14./15. Jh. BUFF, *Verbrechen* (Anm. 71), 184 ff.

98) Im Zusammenhang mit der Kompetenz des Waltpoden-Gerichtes, ediert in den Chroniken der deutschen Städte 18, 219 ff.; dazu C. HEGEL in der Einleitung ebd., 59 ff. Auskunft über die alten Gewohnheiten gaben namentlich angeführte *gemeine frawen* (220): Eine Siebzijährige, *die in dem frihen Leben gewest drisig jare oder mer*, eine Sechzigjährige *ist vier und vierzig jare in dem frihen Leben gewest* und eine Einundvierzigjährige *were in dem frihen Leben sechzehn jare gewest*.

99) Zur Zahl der Dirnen oben Anm. 33.

100) Zu diesem Begriff vgl. unten 419 f. und Anm. 102 ff. Die Tendenz zur Ghettoisierung der Prostituierten ist selbst in Kleinstädten festzustellen; vgl. etwa am Anfang des 14. Jhs.: Erich KLEINSCHMIDT (Hrsg.), *Rudolf von Schlettstadt, Historiae memorabiles*, in: AKG, Beiheft 10 (1974), Nr. 2, S. 43, für Möckmühl, Kreis Heilbronn. 1481 für Ertavayer in: *Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen*, IX. Abt., 1. Section, t. 2, Aarau 1932, Nr. 62, S. 108.

101) Dazu allgemein Ulysse ROBERT, *Les signes d'infamie au moyen âge*, in: *Mémoires de la Société nationale des antiquaires de France*, 5<sup>e</sup> série, t. 9 (1888), 57–127, zu den Prostituierten ebd., 163 ff.); GEREMEK, *Les marginaux* (Anm. 10), 246 ff.; ROSSIAUD, *Prostitution* (Anm. 33), 292, 315, Anm. 13.

Verordnungen gegen ungebührlichen Luxus, gegen das Fluchen, gegen gotteslästerliche Reden und das Würfelspiel, gegen das Herumlungern in den Wirtshäusern – und über die Reglementierung der Prostituierten. Sei es in Colmar<sup>102)</sup>, Basel<sup>103)</sup> oder Prag<sup>104)</sup> – die Grundlagen der Verordnungen sind überall gleich: sie zielen auf Beschränkungen und Kennzeichnung der Dirnen ab bis hin zu dem strikten Gebot der Ghettoisierung und Kennzeichnung etwa in Genf<sup>105)</sup> oder den ausführlichen Verordnungen des Straßburger Rates<sup>106)</sup>, die auch die Sitzordnung der Dirnen in der Kirche und die Öffnungszeiten der Bordelle regelten.

Ähnlich minutiös wird nun auch der »Betrieb« der Bordelle durch eigens erlassene Ordnungen reglementiert<sup>107)</sup> mit der offensichtlichen Tendenz, die Prostitution räumlich zu konzentrieren und unter genauer Aufsicht zu halten. Für die Dirnen bedeutete dies eine zunehmende Marginalisierung und eine Verdrängung aus der Gesellschaft, die ihr dabei noch immer eine echte soziale »Ventil-Funktion« zusprach. So unterschiedlich und vielfältig die Verordnungen im einzelnen sein mögen – ihr Endergebnis war jedenfalls überall das gleiche: die Marginalisierung der Prostitution, die nun konsequent eine Sonderstellung »am Rand der Gesellschaft« erhielt<sup>108)</sup>.

Die Marginalisierung der Dirnen im Spätmittelalter weist auffallende Ähnlichkeiten mit Änderungen in der Stellung der Bettler auf, d.h. mit dem Aufkommen eines neuartigen Bettler- und Armenproblems seit dem 14. Jahrhundert. Auf diese Tatsache ist bereits

102) Verordnungen aus der zweiten Hälfte des 14. Jhs. im sog. Alten Rotbuch; P. W. FINSTERWALDER (Hrsg.), Colmarer Stadtrechte I (Oberrheinische Stadtrechte 3, Abt. III), Heidelberg 1938, 293, 296; E. WALDNER, Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv zu Colmar I, Colmar 1907, 32.

103) Verordnungen ab 1384: vgl. SCHNELL, Rechtsquellen (Anm. 92), Nr. 36, 85, 88, 166 f., S. 41, 86, 87 f., 203. Zur Topographie D. A. FECHTER, Topographie mit Berücksichtigung der Cultur- und Sittengeschichte, in: Basel im vierzehnten Jahrhundert, Basel 1856, 115 f.

104) Vgl. bes. die Verordnung der Gemeinde von 1390: E. F. RÖSSLER (Hrsg.), Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren I. Das Altprager Stadtrecht aus dem XIV. Jahrhundert, Prag 1845, Nr. 140, S. 95.

105) Die Statuten von 1402–1404 in: Genève BPU Ms lat 73, fol. 4r–32v (De meretricibus, fol. 7). Die Verordnung von 1457 in: Les sources du Droit du Canton de Genève I (Les Sources du Droit Suisse XXII), Aarau 1927, Nr. 205, 412 f. Die Verordnung von 1459, ebd. Nr. 221, 429 ff., und von 1503 ebd. Nr. 469, 161 f. Den Hinweis auf die Genfer Quellen verdanke ich der Freundlichkeit von Hans-Jörg Gilomen. Zu der hier auftauchenden *regina meretricum* vgl. S. 429.

106) Vgl. etwa die Verordnungen von 1471 bei BRUCKER, Straßburger [...] Verordnungen (Anm. 33), 459 f., von 1480 ebd., 461 ff., von 1482 ebd., 565 ff., von 1493 ebd., 463 ff., 467 f., von 1500 ebd., 468 f.

107) Dazu allgemein SCHÖNFETDT, Beiträge (Anm. 71), 102 ff. Weiter etwa die Brünner Verordnung von 1353 (Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae VIII, 1874, Nr. 230, S. 176 f.); die Nürnberger Ordnung aus dem 15. Jh. bei J. BAADER, Nürnberger Polizeiordnungen (Anm. 88), 117 ff.; die Schlettstadter Ordnung bei GÉNY, Schlettstadter Stadtrechte II (Anm. 94), 569 f. Zu Straßburg siehe die vorangehende Anm.

108) Schließlich wurde für sie sogar ein besonderer Pranger eingeführt: siehe B. BADER-WEISS und K. S. BADER, Der Pranger. Ein Strafwerkzeug und Rechtswahrzeichen des Mittelalters, Freiburg i.Br. 1935, 174 ff.

öfter hingewiesen worden<sup>109)</sup>. Die Zahl der Bettler stieg an<sup>110)</sup>, oft war nun die Trennungslinie zwischen Bettler, Dieb und Landstreicher nicht genau zu ziehen. Nun begann man zwischen den verschiedenen Arten der Bettler genau zu unterscheiden<sup>111)</sup>, besonders gegen betrügerische Bettler<sup>112)</sup> zu wettern und die Bettelei von Arbeitsfähigen anzuprangern. Es mehrten sich die Stimmen, die die Bettelei schlechthin verdammen<sup>113)</sup>, und es bahnte sich die Überzeugung an, daß auch hier die »Obrigkeit« eingreifen und Ordnung schaffen müsse. Voll durchgedrungen ist diese Ansicht und die sie begleitenden Maßnahmen wohl erst im 16. Jahrhundert<sup>114)</sup>; aber bereits seit dem 14. Jahrhundert tauchten städtische Regelungen auf, Bettelvögte (»Bettelherren«<sup>115)</sup>) überwachten die Bettler, die zunehmend bezeichnet<sup>116)</sup> und reglementiert wurden. Die Bettler hörten damit auf, einfach Arme zu sein, denen man Almosen um seines Seelenheiles willen gab; sie wurden als eine Last und Plage angesehen, der man beikommen mußte. So begann sich die Einstel-

109) Aus der recht umfangreichen Literatur seien beispielsweise angeführt: M. BISLE, Die öffentliche Armenpflege der Reichsstadt Augsburg mit Berücksichtigung der einschlägigen Verhältnisse in anderen Reichsstädten Süddeutschlands, Paderborn 1904; M. GOLDBERG, Das Armen- und Krankenwesen des mittelalterlichen Straßburg, Diss. Freiburg i.Br. 1909; W. RÜGER, Mittelalterliches Almosenwesen. Die Almosenordnungen der Reichsstadt Nürnberg (Nürnberger Beiträge zu den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften 31), Nürnberg 1932; M.-J. TITS-DIEUAIDE, L'assistance aux pauvres à Louvain au XV<sup>e</sup> siècle, in: Hommage au Prof. Paul Bonenfant. Bruxelles 1965, 421–439; FISCHER, Städtische Armut (Anm. 25); U. DIRLMEIER, Obrigkeit und Untertan in den oberdeutschen Städten des Spätmittelalters; in: Histoire comparée de l'administration (Beihfte der Francia 9), München 1980, 437–449, bes. 446 ff. Allgemein: B. TIERNAY, Medieval Poor Law. A Sketch of Canonical Theory and Its Application in England, Berkeley – Los Angeles 1959, und bes. MOLLAT, Les pauvres (Anm. 10). Der neueste Versuch einer Übersicht von R. STUPPERICH, in: Theologische Realenzyklopädie IV, Berlin – New York 1979, 23–29. Methodisch anregend B. GEREMEK, La lutte contre le vagabondage à Paris aux XIV<sup>e</sup> et XV<sup>e</sup> siècles, in: Ricerche storiche ed economiche in memoria di Corrado Barbagallo II, Napoli 1970, 213–236). Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß die Änderungen nicht, wie in der deutschen Literatur immer wieder behauptet wird, erst im 15. Jh. festzustellen sind, sondern bereits eindeutig mit dem 14. Jh. einsetzen. Wohl richtig I. BOG, Über Arme und Armenfürsorge in Oberdeutschland und in der Eidgenossenschaft im 15. und 16. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Fränkische Landesforschung 34/35 (1975), 983–1001. In Frankreich scheint der Bruch sogar noch etwas früher erfolgt zu sein: vgl. M. MOLLAT, Les pauvres (Anm. 10), 165 ff.

110) Angaben über die Zahl der Bettler oben Anm. 32.

111) Vgl. dazu die Angaben in Anm. 109 und insbes. MOLLAT, Les pauvres (Anm. 10), 287 ff., und GUTTON, La société (Anm. 30), 79 ff.

112) Ein ganzer Katalog betrügerischer Bettler bereits in der Mitte des 15. Jhs. im Basler Liber Vagatorum: F. KLUGE (Hrsg.), Rotwelsch, Quellen und Wortschatz der Gauñetsprache und der verwandten Geheimsprachen I. Rotwelsches Quellenbuch, Straßburg 1901, 8–16.

113) Zusammenfassend MOLLAT, Les pauvres (Anm. 10), 305 ff. Zu den Verhandlungen auf dem II. Konzil zu Lyon: J. LE GOFF, Le dossier des mendiants, in: Colloques internationaux CNRS n. 558: 1274 – Année charnière (1977), 211–222.

114) Dazu die Übersicht bei GUTTON, La société (Anm. 30).

115) Vgl. etwa DANCKERT, Unehrlüche Leute (Anm. 71), 208 ff.; G. GEIGER, Die Reichsstadt Ulm vor der Reformation. Städtisches und kirchliches Leben am Ausgang des Mittelalters, Ulm 1971, 25 f., und die Literaturangaben in Anm. 109.

116) Zur Stigmatisierung der Bettler S. 333 f.



lung zur Armut und besonders zur Bettelei in charakteristischer Weise zu ändern: Die Bettler wurden nun ihrerseits marginalisiert.

Die Marginalisierung der Bettler und Dirnen ist kein isoliertes Phänomen. Erst im Spätmittelalter tauchen »unehrliche Berufe« auf<sup>117)</sup>. Die Klagen über zunehmende Verbrechen und Rechtsunsicherheit sind überall zu hören. Eine Welle von Hexenverfolgungen begann; das Verbrennen von Zauberern und Hexen blieb nicht mehr eine isolierte Erscheinung, sondern die Prozesse schwollen geradezu lawinenartig an<sup>118)</sup> und fanden in den folgenden Jahrhunderten ihre Fortsetzung (wobei vielfach eine Initiative des »Volkes« bei der Verfolgung festzustellen ist). Auffallend ist schließlich die Parallelität zu der sich rapide verschlechternden Rechtsstellung der Juden in den Städten<sup>119)</sup> und ihrer gegen Ende des 14. Jahrhunderts einsetzenden Vertreibung aus den Städten im Reich, wozu die Initiative beinahe ausschließlich von den Bürgern ausging<sup>120)</sup>. Offensichtlich verstärkte die städtische Gemeinschaft, bedroht und erschüttert von immer wieder aufflammenden Aufständen in den Städten<sup>121)</sup> und verunsichert von wirtschaftlichen Änderungen, die sie unmittelbar betrafen<sup>122)</sup>, Abwehrmaßnahmen gegen Personen und Gruppen, denen man nicht über den Weg traute. Dabei handelt es sich durchweg um keine »natürlich andersartigen« Individuen, sondern um Gruppen, die (aufgrund ihres »Andersseins«) von der Majorität in die Position von Randgruppen gedrängt wurden: Es handelt sich eindeutig um ein soziales Phänomen. Die Parallelen, die bei diesen Vorgängen festzustellen sind, die ich als Marginalisierung bezeichne, legen die Vermutung nahe, daß wir es hier mit einem umfassenden und grundlegenden Problem zu tun haben und daß alle die vielfältigen Maßnahmen einen gemeinsamen Nenner haben und nach gewissen »Regeln« verlaufen sind.

Wenn ich nun versuche, diese »Regeln«, d.h. den Marginalisierungsprozeß und seine Mechanismen zu analysieren, so ist diese Untersuchung begrifflicherweise weitgehend durch die Quellenlage bestimmt. Die Begriffsgeschichte allein ermöglicht kaum eine genauere Analyse der einzelnen Gruppen<sup>123)</sup>; die meisten Quellenbegriffe zur Bezeichnung

117) Typisch dafür ist die Entwicklung des Henkers, der erst in dieser Zeit zu einem Beruf wird. Dazu bei GERNHUBER, Strafvollzug (Anm. 97).

118) Dies ist besonders aus einer chronologischen Zusammenstellung der Hexenprozesse ersichtlich; vgl. Richard KIECKHEFER, *European Witch Trials. Their Foundations in Popular and Learned Culture, 1300–1500*, London 1976: *Calendar of Witch Trials*, 106–147. Zum Zusammenhang mit der Furcht Jean DELU-MEAU, *La peur en Occident (XIV<sup>e</sup>-XVIII<sup>e</sup> siècles). Une cité assiégée*, Paris 1978.

119) Feststellbar bes. an der ständigen Minderung des Bürgerstatus. Zur Rechtsstellung der Juden Guido KISCH, *Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters*, 2. Aufl. Sigmaringen 1978, mit reichhaltigen bibliographischen Hinweisen.

120) Dazu unten S. 337.

121) Zusammenfassend Michel MOLLAT und Philippe WOLFF, *Ongles bleus. Jacques et Ciompi. Les révolutions populaires en Europe aux XIV<sup>e</sup> et XV<sup>e</sup> siècles*, Paris 1970, und F. GRAUS, *Ketzerbewegungen und soziale Unruhen im 14. Jahrhundert*, in: ZHF 1 (1974), 3–21.

122) Vgl. unten S. 347 f.

123) Vgl. dazu oben S. 307 f.

von Außenseitern und Randgruppen sind außerordentlich unscharf, oft noch unbestimmter als die Bezeichnungen für andere Gruppen. Abgesehen von literarischen und ikonographischen Quellen unterschiedlicher Art, in denen wir Randgruppen bereits stark stilisiert, oft geradezu typisiert vorfinden, sind es repressive Verordnungen, Verbote und Regelungen, aus denen wir unsere Kenntnisse schöpfen. Hinzu tritt der Umstand, daß wir nur ausnahmsweise die Einstellung der Unterschichten zu den Randgruppen feststellen können<sup>124)</sup> – bei den Reaktionen der Gesellschaft handelt es sich beinahe nur um Maßnahmen der Obrigkeit oder um Aussagen von Literaten und Angehörigen der Ober- oder Mittelschichten. Noch schlimmer ist es um die Kenntnis der Reaktionen der Randständigen bestellt: Mit Ausnahme der Juden, den Schöpfern einer reichhaltigen, inhaltlich jedoch sehr begrenzten literarischen Produktion, lernen wir – abgesehen von der sog. Gaunersprache<sup>125)</sup> – die Reaktionen der Randgruppen selbst durchweg nur indirekt kennen. Die sog. Vagantenpoesie und das dichterische Werk von François Villon sind bereits so stark literarisch geformt, daß man zögern wird, sie ohne weiteres als repräsentativ für Randständige schlechthin anzusehen. Schon die Quellenlage bedingt daher eine gewisse Begrenzung der Analyse – aber nicht nur sie allein. Denn unwillkürlich erliegt der Historiker entweder der Versuchung, den Standpunkt der Erlasse und Urteile einfach zu übernehmen, oder aber er verfällt – aus der Einsicht in die Einseitigkeit dieses Gesichtspunktes – in das andere Extrem einer sozialromantischen Betrachtungsweise<sup>126)</sup>, wonach ausschließlich die Gesellschaft durch ihre Stigmatisierung Randgruppen schafft.

Unbestreitbar ist jedoch die Tatsache, daß sich die einzelnen Gemeinschaften nicht gleichartig von einem jeden Anderssein bedroht fühlen. Erst unter gewissen Bedingungen wird das Problem der Randständigen wirklich aktuell: Etwa wenn die üblichen Sozialventile<sup>127)</sup> einer Gesellschaft versagen, die Möglichkeiten des sozialen Aufstieges gering, die des Abstieges größer sind und die üblichen karitativen Maßnahmen nicht mehr im Stande sind, soziale Probleme zu entschärfen, dann sinken die Toleranzgrenzen, und es kann zu ausgesprochen allergischen Reaktionen der Majoritäten kommen, die geradezu hysterische Formen annehmen. Beachtenswert ist, daß diese Reaktionen sehr oft nicht schichtenspezifisch sind – an den öffentlichen Verstümmelungen und Hinrichtungen von Verbrechern und Hexen nehmen Angehörige verschiedenster Schichten als Zuschauer teil,

124) Vereinzelt sind die Beschwerdeartikel der Brüner *armen leute und handwercher* gegen die *schalch und schelkin* aus dem Jahre 1378 (Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae XI [1885], Nr. 119, S. 109).

125) Dazu vgl. unten S. 340 f.

126) Diese sozialromantische Betrachtungsweise hat sogar zu verschiedenen Zeiten literarische Typen geschaffen wie etwa den heiligen Bettler, den edlen Räuber, die gute Prostituierte u.a.m. Alle die hier angesprochenen Probleme sind auch aus der modernen Erforschung abweichenden Verhaltens gut bekannt.

127) Leider ist bisher die Funktion dieser »Ventile«, die Antagonismen entschärfen sollen, kaum erforscht; z.B. seien genannt die Almosentätigkeit, die Predigten (mit der Verheißung des Himmelreiches für den armen Lazarus), die Jugendbünde verschiedener Art, Fastnachtspiele und Schwankliteratur, die Festzyklen, das System der öffentlichen Bestrafung und Hinrichtung.

beteiligen sich an Judenpogromen oder an der Verdammung und Verfolgung der Zigeuner. Wenn auch jeweils nur ein Teil der Gesellschaft aktiv reagiert, so ist doch die potentielle Einheit der Einstellung gegeben: die Billigung der Mehrheit ist eine Voraussetzung. Offensichtlich werden durch Normverletzungen unter gewissen Bedingungen Grundstrukturen betroffen; man sieht in diesen Normenverletzungen eine überpersönliche Bedrohung und eine heimliche Verlockung. Insbesondere spielt hier die Furcht<sup>128)</sup> eine primäre Rolle, meist eine dumpfe; kaum bewußte Furcht vor dem Fremdartigen, das als bedrohlich und verlockend erscheint und dadurch Überreaktionen hervorruft.

Die mittelalterliche städtische Gesellschaft konnte sich bei dem Verhalten gegenüber Andersartigen in vielerlei Hinsicht am großen »Vorbild« kirchlicher Verfolgungsmaßnahmen orientieren<sup>129)</sup>. Im Spätmittelalter stand bereits ein reich gefächertes und abgestuftes kirchliches Repressionssystem zur Verfügung, von der Geißelung von Sünden und Unglauben in öffentlichen Predigten über den Ausschluß von Sündern von der Kommunion<sup>130)</sup>, das System von Bußen, den Bann und das Interdikt bis hin zur Verketzerung<sup>131)</sup> und der Ketzerverfolgung durch die Inquisition. Die kirchliche Stigmatisierung endete nicht einmal mit dem Tode der Betroffenen: Dem Selbstmörder verweigerte man das »ehrliche Begräbnis«<sup>132)</sup>, und den nach seinem Tode überführten »Ketzer« riß man aus dem Grabe und verbrannte wenigstens noch seine Gebeine.

128) Zu der Rolle der Furcht im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit das überaus anregende Buch von DELUMEAU, *La Peur* (Anm. 118). Zu der bewußt-systematischen Nutzung der Angst durch die Inquisition BENASSAR, *L'inquisition* (Anm. 56), 105 ff.: *L'inquisition ou la pédagogie de la peur*.

129) Diese Maßnahmen setzten (etwa gegenüber den Juden) bereits seit dem 4. Jh. ein, und sie wurden im Laufe der Jahrhunderte immer wieder eingeschränkt. Zu den ältesten Maßnahmen zusammenfassend Bernhard BLUMENKRANZ, *Juifs et chrétiens dans le monde occidental 430–1096* (*Ecole pratique des hautes études – VI<sup>e</sup> Section. Etudes juives* 2), Paris, La Haye 1960, und DERS., *Juifs et Chrétiens. Patristique et Moyen Age* (Variorum Reprints), London 1977. Vgl. auch die Übersicht (mit beigefügter Bibliographie) von Kenneth R. STOW, *The Church and the Jews: From St. Paul to Paul IV*, in: *Bibliographical Essays in Medieval Jewish Studies* (*The Study of Judaism* II), New York 1976, 107–165.

130) Dazu zusammenfassend immer noch Paul HINSCHIUS, *System des katholischen Kirchenrechts* mit besonderer Rücksicht auf Deutschland V, Berlin 1888, 66 ff. Eine Spezialuntersuchung für eine Gruppe Jerzy WOLNY, *Materiały do historii waganów w Polsce średniowiecznej* [Materialien zur Geschichte der Vaganten im mittelalterlichen Polen], in: *Biuletyn Biblioteki Jagiellońskiej* 19, 1969, 73–89 (mit französischem Resümé).

131) Die Literatur zu diesen Aspekten ist außerordentlich umfangreich, da sie das Problem des mittelalterlichen Ketzertums überhaupt betrifft. Selten sind jedoch Hinweise auf den Zusammenhang zwischen Ketzern und Randständigen; vgl. an neueren Untersuchungen etwa Bronisław GEREMEK, *Les mouvements hérétiques et le déracinement social au bas Moyen Age* (*Kyrkohistorisk årsskrift* 77), Upsala 1977, 85–89, und Alexander PATSCHOVSKY, *Quellen zur böhmischen Inquisition im 14. Jahrhundert* (MGH. *Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters* 11), Weimar 1979, 44 ff.

132) Vgl. etwa Jürgen DIESELHORST, *Die Bestrafung der Selbstmörder im Territorium der Reichsstadt Nürnberg*, in: *Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg* 44 (1953), 56–230; GERNHUBER, *Strafvollzug* (Anm. 97), 131 f.; Jean-Claude SCHMIDT, *Le suicide au Moyen Age*, in: *Annales* 31 (1976), 3–28.

Die städtische Gesellschaft hat (z.B. gegenüber Juden und Ketzern) kirchliche Stigmatisierungsmaßnahmen übernommen, sie aber vielfach auf ihre Art und Weise modifiziert<sup>133</sup>); zunehmend ist sie auch auf diesem Gebiet »schöpferisch« geworden. Besonders in Zeiten, in denen sich die soziale Integrationsfähigkeit der städtischen Gemeinschaften verringerte, die Stadt aber noch ihre Anziehungskraft gegenüber den Dörfern beibehielt, verstärkten sich in jener die Antagonismen. Da griffen nicht nur die »Obrigkeiten« zu immer neuen Maßnahmen, die Verschwörungen und Unruhen unmöglich machen sollten. Durch das Auftauchen eines neuartigen Armenproblems und durch zunehmende wirtschaftliche Schwierigkeiten sahen sich die Zünfte zu einer immer schrofferen Abgrenzung und Reglementierung gedrängt<sup>134</sup>). Durch die grassierende Furcht, verstärkt durch die immer neu wiederkehrenden Pestwellen, durch die Erschütterung bisher stabiler Werte<sup>135</sup>) und durch die Angst vor überall lauenden Gefahren steigerten sich die Abwehrreaktionen der städtischen Gesellschaft gegenüber Randgruppen. (Die Reaktionen gegenüber anderen Gruppen, etwa dem Klerus, müssen hier beiseite bleiben, so interessant der Vergleich wäre.) Nun verfeinerte und erweiterte sich die Skala der Abgrenzungsmaßnahmen zu einem ganzen System der Stigmatisierung<sup>136</sup>).

Die einfachste und wohl auch älteste Form der Abgrenzung ist die Verächtlichmachung, die sich bis zur offenen mitleidlosen Verspottung steigern kann, eine Maßnahme, die um so nachhaltiger wirkt, je mehr die Angehörigen einer Gemeinschaft auf ihr Sozialprestige bedacht sind. Der Anspruch auf Sozialprestige ist jeder gegliederten Gesellschaft immanent; in der mittelalterlichen Gesellschaft wurde er besonders klar artikuliert und vielfältig demonstriert. Die Folge davon war, daß öffentliche Auftritte, wie z.B. die Reihenfolge bei Prozessionen<sup>137</sup>) oder die Sitzordnung im Rat<sup>138</sup>), zu Prestigeangelegenheiten wurden, die allgemeine Beachtung fanden und zu erbitterten Auseinandersetzungen führten. Dies alles ist noch nicht besonders beachtenswert, taucht in den verschie-

133) Auf die Vielfalt der Motive bei der Ketzerverfolgung und die Initiative auch von Laien wies neuerdings nachdrücklich hin: KIECKHEFER, *Repression of Heresy* (Anm. 66).

134) Dazu – mit einer Übersicht über ältere Ansichten – Reinald ENNEN, *Zünfte und Wettbewerb. Möglichkeiten und Grenzen zünftlerischer Wettbewerbsbeschränkungen im städtischen Handel und Gewerbe des Spätmittelalters* (Neue Wirtschaftsgeschichte 3), Köln, Wien 1971.

135) Dazu vorläufig F. GRAUS, *Vom »Schwarzen Tod« zur Reformation* Der krisenhafte Charakter des europäischen Spätmittelalters, in: Peter BLICKLE (Hrsg.), *Revolte und Revolution in Europa* (HZ, Beiheft 4 NF), München 1975, 10–30.

136) Es sei daran erinnert, daß als »Stigmatisierung« jede Art des betreffenden Vorgehens der Majorität bezeichnet wird.

137) Vgl. z.B. Hans LENTZE, *Nürnberg's Gewerbeverfassung im Mittelalter* (Jahrbuch für Fränkische Landesforschung 24 (1964), 225; Karl TRÜDINGER, *Stadt und Kirche im spätmittelalterlichen Würzburg* (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit 1) Stuttgart 1978, 132 f. Erinnert sei daran, daß der unmittelbare Anlaß des bekannten Streiks der Colmarer Bäckergesellen von 1495 die Reihenfolge bei der Fronleichnamprozession war: Georg SCHANZ, *Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände*, Leipzig 1877, 78 ff.

138) Vgl. etwa die Straßburger Sitzordnung von 1470: K.Th. EHEBERG (Hrsg.), *Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Straßburg bis 1681*, I: *Urkunden und Akten*, Straßburg 1899, 234 f.

densten Gesellschaftsformen auf, und Änderungen in der protokollarischen Reihenfolge prominenter Persönlichkeiten können selbst in der Gegenwart wichtige politische Neuigkeiten ankündigen<sup>139)</sup>. Gewichtiger erscheint der Umstand, daß man im Spätmittelalter begann, dieses Sozialprestige obrigkeitlich zu reglementieren und schriftlich zu fixieren: Die Reihenfolge der Zünfte wurde genau festgesetzt und erhielt sich auch in Jahrzehnten, in denen sich die Bedeutung der einzelnen »Handwerke« bereits spürbar verschoben hatte<sup>140)</sup>. Wiederholt wurden Kleiderordnungen<sup>141)</sup> erlassen, die u.a. verhindern sollten, daß soziale Unterschiede im äußeren Auftreten allzusehr verwischt wurden. Die Zentren der sozialen Gruppenbildung der Ober- und Mittelschichten, die Trinkstuben, wurden genau reglementiert, der Zutritt zu ihnen verschiedentlich beschränkt und besonderen Gruppierungen vorbehalten<sup>142)</sup>. Immer ausgeprägter wurde die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Trinkstube zum Statussymbol<sup>143)</sup>; Angehörige der Unterschicht und Fremde waren auf öffentliche Gasthäuser angewiesen.

Bei diesem System der Veräußerlichung des Sozialprestiges mußte sich jede soziale Diskriminierung besonders kraß manifestieren. Die latente Diskriminierung steigerte sich zur offenen unverhüllten Verspottung; Blinde und Krüppel kämpften miteinander zur Belustigung des Publikums<sup>144)</sup>, am Pranger<sup>145)</sup> stand der Bestrafte, und die Gaffer

139) Bekannt ist dieses Phänomen besonders aus der Geschichte der UdSSR.

140) Als Beispiel sei auf Basel verwiesen: vgl. Rudolf WACKERNAGEL, *Geschichte der Stadt Basel II-1*, Basel 1911, 413 ff.

141) Otto LAUFFER, *Ausstattung nach Stand und Rang*, in: *Wirtschaft und Kultur. Festschrift A. Dopsch*, Baden, Leipzig 1938, 520 ff.; Liselotte Constanze EISENBART, *Kleiderordnungen der deutschen Städte zwischen 1350 und 1700* (Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft 32), Göttingen 1962; Veronika BAUR, *Kleiderordnungen in Bayern vom 14. bis 19. Jahrhundert* (Miscellanea Bav. Mon. 62), München 1975; Jürgen ELLERMAYER, *Sozialgruppen, Selbstverständnis, Vermögen und städtische Verordnungen*, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 113 (1977), 254 ff.

142) Vgl. z.B. den Ausschluß der Gesellen von Trinkstuben der Meister 1386 in Konstanz (bei den Wollwebern mit ausdrücklicher Genehmigung der Meister gestattet): Friedrich HORSCH, *Die Konstanzer Zünfte in der Zeit der Zunftbewegung bis 1430* (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 23), Sigmaringen 1979, 80, Nr. 4. Für Colmar: Lucien STITTLER, *Les mouvements sociaux à Colmar du XIV<sup>e</sup> au XVI<sup>e</sup> siècle*, in: *Revue d'Alsace* 95 (1956), 132 ff. Besonders interessant ist die Verordnung von 1454 für Freiburg i.Br., wo – gleichzeitig mit Abschaffung der Zünfte – ihre Trinkstuben geschlossen wurden. Erhalten blieben die Trinkstuben der Adeligen, Kaufleute und Geistlichen, und gleichzeitig sollten sechs neue Trinkstuben auf regionaler Basis errichtet werden: *Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau*, hrsg. von Heinrich SCHREIBER, Bd. 2, Freiburg i.Br. 1828/29, 434–441. Zu eigenen Trinkstuben der Gesellen bereits BÜCHER, *Die Bevölkerung* (Anm. 4), 608 f.

143) Zu der Bedeutung der Trinkstuben vgl. etwa BOOS, *Geschichte* (Anm. 33), II, 225 ff.; WACKERNAGEL, *Geschichte* (Anm. 140), II-1, 380 ff. Allgemein Erich MASCHKE, *Verfassung und soziale Kräfte in der deutschen Stadt des späten Mittelalters, vornehmlich in Oberdeutschland*, in: *VSWG* 46 (1959), 455 f.

144) Dazu Léon LE GRAND, *Les Quinze-vingts depuis leur fondation jusqu'à leur translation au faubourg Saint-Antoine XIII<sup>e</sup>-XVIII<sup>e</sup> siècles*, in: *Mémoires de la Société de l'histoire de Paris et de l'Ile-de-France* 13 (1886), 107–260, und 14 (1887), 1–208, hier Bd. 13, 229 ff. Bekannt ist die bildliche Darstellung des Kampfes der Krüppel durch P. Bruegel; dazu z.B. Claude GAIGNEBET, *Le Combat de Carneval et de Carême de P. Bruegel* (1559), in: *Annales* 27 (1972), 333 ff.

145) BADER-WEISS und BADER, *Der Pranger*, (Anm. 108).

überboten sich in Schmähungen, der Pantoffelheld wurde auf einem Esel umgekehrt sitzend mit Gejohle<sup>146)</sup> durch die Straßen geführt. Der Arme wurde zunehmend als häßlich, sogar abstoßend geschildert<sup>147)</sup>, und in grotesker Umkehrung aller Realität wurden Juden dargestellt, die von einer Sau gesäugt wurden<sup>148)</sup>, wohl gerade deshalb, weil allgemein bekannt war, daß für die Juden das Schwein das Symbol der Unreinheit war.

Die soziale Diskriminierung oder Verspottung kann zur Marginalisierung von Gruppen beitragen; sie vermag jedoch noch nicht Randgruppen zu schaffen. Um diesen Tatbestand handelt es sich jedoch offensichtlich bereits in den Fällen, wo Personen regelrecht stigmatisiert<sup>149)</sup>, d.h. deutlich von ihrer Umgebung unterschieden werden. Die simpelste Methode ist, sie durch ein bestimmtes, deutlich erkennbares diffamierendes Abzeichen kenntlich zu machen<sup>150)</sup>. Die Kirche hat die Forderung nach Kennzeichnung der Juden sehr früh erhoben, um den Verkehr zwischen Christen und Juden zu erschweren und zu kontrollieren; zum Ausgangspunkt der spätmittelalterlichen Mahnungen kirchlicher Stellen nach einer Kennzeichnung der Juden wurde das vierte Laterankonzil aus dem Jahre 1215<sup>151)</sup>. Die Juden unterschieden sich zwar schon vorher gelegentlich durch ihre Kleidung von den Nichtjuden<sup>152)</sup>, aber gegen die erzwungene Kennzeichnung wehrten sie sich verzweifelt<sup>153)</sup>. Letztlich drang jedoch die Kirche mit ihrer Forderung voll durch. Die Juden waren nicht die einzigen, die als »andersartig« gekennzeichnet wurden. Alt war die Kenntlichmachung der Aussätzigen<sup>154)</sup>, um Gesunde vor ihnen zu warnen und eine Ansteckung zu verhindern. Der reumütige Ketzer mußte ein gelbes Kreuz tragen, um seinen »wahren Charakter« zu demonstrieren. Ähnlich wie für die Juden forderten eifrige Moralisten auch die Dirnen zu bezeichnen, ebenso wie bestrafte

146) Dazu PFLEGER (Anm. 70).

147) MOLLAT, *Les pauvres* (Anm. 10), 92 ff.

148) Isaiah SHACHAR, *The Judensau. A Medieval Anti-Jewish Motif and its History* (Warburg Institute Surveys V), London 1974. Die Darstellungen sind seit dem 13. Jh. bezeugt.

149) Zu Versuchen, diesen Prozeß in der Gegenwart zu präzisieren, vgl. Jürgen HOHMEIER, *Stigmatisierung als sozialer Definitionsprozeß*, in: Manfred Brusten und Jürgen Hohmeier (Hrsg.), *Stigmatisierung I. (Kritische Texte: Sozialarbeit, s. n.)*, Neuwied, Darmstadt 1975, 5–24.

150) Dazu allgemein für das Mittelalter bisher m.E. nur ROBERT, *Les signes d'infamie* (Anm. 101).

151) *Conciliorum oecumenicorum decreta*, Editio tertia Bologna 1973, 266, c. 68: *Ut Judaei discernantur a christianis in habitu*. Zu den historischen Wandlungen Guido KISCH, *The Yellow Badge in History* (urspr. 1957), nun in dessen *Ausgewählten Schriften 2*, Sigmariningen 1979, 115–164. Die Wandlungen in einem Land Tobias JAKOBOVITS, *Die Judenabzeichen in Böhmen*, in: *Jahrbuch der Gesellschaft für Geschichte der Juden in der Tschechoslowakischen Republik 3* (1931), 145–184.

152) Aus späteren Zeiten ist eine eigene Judentracht bekannt, die von den Juden selbst geschaffen war. So scheint etwa der auf mittelalterlichen Bilddarstellungen oft auftauchende Judenhut (zum Unterschied von Judenring) ein Teil der jüdischen Tracht zu sein, wofür die Tatsache spricht, daß er auch auf Darstellungen in Miniaturen hebräischer Texte ganz selbstverständlich verwendet wird.

153) Zum Loskauf von der Verpflichtung, das Kennzeichen zu tragen, z.B. in Erfurt: *Germania Judaica II*. Von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, hrsg. von Zvi AVNERI, Tübingen 1968, 216.

154) Dazu oben S. 314.

Kriminelle vom Henker »gebrandmarkt« wurden, gelegentlich auch Zuhälter<sup>155</sup>). Zunehmend mehrte sich die Zahl der Städte, die an »ihre« Bettler Abzeichen ausgaben, die sie zum Betteln berechtigten<sup>156</sup>). Obwohl die Ausgabe der Bettlermarken als eine Art von Vergünstigung der einheimischen Bettler dargestellt wurde, ist die Kennzeichnung von den Betroffenen selbst als entehrend und schädigend angesehen worden<sup>157</sup>). Durch das erzwungene Tragen eines diffamierenden Abzeichens wurde der Gekennzeichnete als Angehöriger einer »minderwertigen« Gruppe abgestempelt. (Dagegen dokumentierte die Tonsur, der Schild, später die Uniform<sup>158</sup>) die Zugehörigkeit zu einer privilegierten Gruppe).

Mit der Kennzeichnung von Personen hängt ihre erzwungene räumliche Konzentration zusammen; man bezeichnet die Maßnahmen gewöhnlich im Anklang an antijüdische Aktivitäten als Ghettoisierung. *Via facti* hatte sich schon eine gewisse Sozialtopogra-

155) SCHNELL, Rechtsquellen I (Anm. 92), Nr. 103, S. 103 f. Zur gelegentlichen Kennzeichnung der Spielleute: SALMEN, Die fahrenden Musiker (Anm. 59), 55 ff. Allgemein B. GEREMEK, Criminalité vagabondage, paupérisme: La marginalité à l'aube des temps modernes, in: Revue d'histoire moderne et contemporaine 21 (1974), 369 f.

156) So ist etwa ein bes. Zeichen im Pariser Blindenhaus bezeugt: LE GRAND, Les Quinze-vingts (Anm. 144), 1886, 151 ff. Das *stat zeichen* als Bettlerabzeichen erwähnt die Nürnberger Almosenordnung von ca. 1370: RÜGER, Mittelalterliches Almosenwesen (Anm. 109), 68; die Wiener Ordnung des Sterzenmeisters von 1443 (Ernst von SCHWIND und Alfons DOPSCH [Hrsg.], Ausgewählte Urkunden zur Verfassungs-Geschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter, Innsbruck 1895, Nr. 186, S. 357), wiederholt die Straßburger Bettlerordnungen des 15. Jhs.: BRUCKER (Anm. 33), 6 ff., 133; hier sogar *derselben armen lüt hüser mit ein sunder zeichen betzeichnet werden* (ebd., 8). Eine besondere Art der Stigmatisierung erneuert die Augsburger Bettlerordnung von 1459: BISTE, Die öffentliche Armenpflege (Anm. 109), 162: ... *ain jeglicher dez wyb und kind betteln und Burger ist, ain jeglichen veyrtags by den allen vor der kirchen sol mit in ze betteln daby erkennen und gesehen werd, wer daz almosen ynneme, und wie daz angelegt werd*. Eine gewisse Vorstufe der Bettlerabzeichen waren Empfehlungsschreiben von Bischöfen für getaufte Juden und Jüdinnen, in denen sie der Mildtätigkeit der Christgläubigen empfohlen wurden.

157) Dies ist v.a. aus der Existenz der oft erwähnten »heimlichen Armen« (d.h. der Armen, die sich schämten, betteln zu gehen) ersichtlich. Ausdrücklich wird eine soziale Diskriminierung durch den Bericht des Alexander Berner (1531) bestätigt, der anführt, daß einige Nürnberger Arme das Bettlerabzeichen nicht tragen wollen, *dieweil si sich mit irer arbeit ernen miessen, und aber dieselb etwan viler kind halb nit erschiessen mag, klagen si, wo si die spangen trugen, verluren si den glauben bei denen, so si verlegen und inen arbeit geben. ei, sprechen ire herren, er ist zum bettler worden. ich vetraw im nichts mer, er mecht mir das mein verkouffen* (WINCKELMANN, Das Fürsorgewesen [Anm. 32], II, Nr. 204, S. 266 ff.; analog auch in Augsburg, ebd. 271, und ähnlich in Memmingen, ebd. 275). Die Straßburger Bettlerordnung wollte durch das öffentliche Tragen der Bettlerabzeichen die Träger am Besuch der Wirtshäuser hindern: BRUCKER (Anm. 33), 6 f.

158) Die Bedeutung dieser Uniformierung ist bisher m.W. nicht näher untersucht worden. Gut bekannt ist dieses Phänomen bes. aus den italienischen Städten. Es spielt aber etwa bereits in der ersten Hälfte des 14. Jhs. auch eine große Rolle in Colmar: vgl. FINSTERWALDER, Colmarer Stadtrechte (Anm. 102), Nr. 68, S. 79 ff., und 1465 verbot die Straßburger Knechtordnung ausdrücklich, daß *nit über drije dienstknechte noch antwerckknechte ein glich kugelbut rücke kosen noch ander zeichen mit einander tragen ungewerlich*: SCHANZ, Zur Geschichte (Anm. 137), Nr. 57, S. 200 f.

phie<sup>159)</sup> der Städte herausgebildet, und auch rechtliche oder soziale Zwangsmaßnahmen waren nicht unbekannt: Aussätzigte mußten seit altersher in besonderen Leprosorien wohnen, arme Kranke waren oft in Spitälern vereint<sup>160)</sup>. Bekannt ist weiterhin die Tatsache, daß Handwerker oft geschlossen in bestimmten Straßen siedelten, selbst jene Handwerker, bei denen diese Geschlossenheit nicht durch die Art der Tätigkeit (wie etwa bei den Gerbern) gegeben war. Auch bei den Juden ist, noch vor der erzwungenen Ghettoisierung, der Hang zur räumlichen Ballung eindeutig festzustellen<sup>161)</sup>. Wann die »obrigkeitliche« Ghettoisierung der jüdischen Bevölkerung tatsächlich einsetzte, ist bisher nicht eindeutig ermittelt<sup>162)</sup>; die Analyse wird dadurch erschwert, daß sie wohl öfter auch den Juden selbst – als eine Schutzmaßnahme – nicht unwillkommen war; das Ergebnis vom Standpunkt des Marginalisierungsprozesses ist dagegen eindeutig: Die Ghettoisierten werden zur stigmatisierten Gruppe, die nur in einem bestimmten Teil der Stadt siedeln darf.

Inwieweit sich eine Ghettoisierung auch bei anderen Randgruppen bereits im Spätmittelalter feststellen läßt, bleibt vorläufig unklar. Eindeutig bezeugt ist sie bei den sog. ehrlosen Berufen<sup>163)</sup>, deren Angehörige außerhalb der üblichen Wohnflächen hausen mußten; unverkennbar ist gleichfalls das Streben, die Prostitution räumlich zu konzentrieren<sup>164)</sup>. Die soziale Differenzierung der städtischen Topographie begann zunehmend eine größere Rolle zu spielen; gelegentlich entstanden sogar echte Randgruppen-Quar-

159) Obzwar auf die Wichtigkeit der Sozialtopographie bereits verschiedentlich hingewiesen wurde, fehlen bisher weitgehend einschlägige Untersuchungen. Hinweise bereits bei K.TH. EHEBERG, Straßburgs Bevölkerungszahl seit Ende des 15. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, in: Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik NF 7 (1883), 308; GRAUS, Chudina městská (Anm. 9), 88 ff.; Gerd WUNDER, Die bevorzugten Wohngegenden der Ober- und Unterschichten in Schwäbisch-Hall, in: MASCHKE/SYDOW, Gesellschaftliche Unterschichten (Anm. 1), 129–133; GONTHIER, Lyon (Anm. 32), 107 ff., 194 f., 211. Erst in neuester Zeit bahnt sich eine systematische Spezialforschung an: vgl. die Beiträge in: Erich MASCHKE und Jürgen SYDOW (Hrsg.), Stadterweiterung und Vorstadt (Veröffentlichung der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B-51), 1969, und das 34. Heft der Acta Poloniae historica (1976). Für Trier die Arbeiten von WINTER, Studien (Anm. 66), und Alfred HAVERKAMP, Streifzüge durch das spätmittelalterliche Trier, in: Jahrbuch des Landkreises Trier-Saarburg (1980), 249 ff. Vgl. auch Hans-Christoph RUBLACK, Probleme der Sozialtopographie der Stadt im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: EHBRECHT, Voraussetzungen (Anm. 7), 177–193.

160) Allerdings sind später bei weitem nicht alle Insassen der Spitäler Außenseiter – ein beträchtlicher Teil sind Pfründner, für die das Spital eine Versorgungsanstalt war.

161) Das wohl bekannteste Beispiel dafür bietet Köln (vgl. die Angaben in Germania Judaica I und II).

162) Die älteste Erwähnung eines Judenviertels findet sich Ende des 11. Jhs. für Regensburg: vgl. Germania Judaica, Bd. 1, Tübingen 1963 (zuerst 1917–1934), 287. Übersichten bei Israel ABRAHAMS, Jewish Life in the Middle Ages, London 1932, Reprint 1978, 62 ff., und Encyclopaedia Judaica 10, Jerusalem 1971, 81–84. Eine systematische Darstellung für ein Gebiet etwa bei Helmut VERTSHAUS, Die Judensiedlungen der schwäbischen Reichsstädte und der württembergischen Landstädte im Mittelalter (Arbeiten zum Historischen Atlas von Südwestdeutschland H. V), Stuttgart 1970; dazu als H. VI die kartographische Darstellung.

163) DACKERT, Unehrlige Leute (Anm. 71).

164) GEREMEK, Les marginaux (Anm. 10), 242 ff. Vgl. auch oben S. 322 f.



tiere<sup>165</sup>) – wieweit dies jedoch im Spätmittelalter bereits die Regel war, bleibt zunächst fraglich<sup>166</sup>.

Stigmatisierung und Ghettoisierung grenzen Randgruppen und ihre Angehörigen klar und eindeutig von der Majorität ab. Bei schwerwiegenderen Normverletzungen oder in besonders erregten Zeiten genügt jedoch diese Art der Abgrenzung nicht. Gewisse Tatbestände erfordern nach Ansicht der Zeitgenossen (die sich im Laufe der Zeit verändern kann) nicht nur eine Abgrenzung, sondern auch eine »Ahndung« durch Strafe. Man geht dabei von der Vorstellung aus, daß bestimmte Taten »gesühnt« werden müssen – erst dadurch werde die natürliche (göttliche) Ordnung wiederhergestellt. Dieses Vorgehen wird heute meist als Kriminalisierung bezeichnet, wobei gewöhnlich die Urteilsfindung durch ein Gericht als Charakteristikum des Vorgehens dient. Schon früh ist eine Verurteilung zugleich eine Ausstoßung aus der Gesellschaft gewesen<sup>167</sup>), wobei diese Verbannung entweder zeitlich begrenzt oder dauernd sein konnte. Die Verbannung war im Spätmittelalter wohl die üblichste Strafe der Stadtgerichte schlechthin<sup>168</sup>). Daneben kamen damals Gefängnisse auf, die gewissermaßen gesteigerte Form der Ghettoisierung. Diese Arten der Repressivmaßnahmen gewannen zunehmend an Bedeutung, denn man behauptete, von einer ansteigenden Zahl von Verbrechern bedroht zu sein.

Allem Anschein nach verzeichnet das Spätmittelalter tatsächlich ein Ansteigen der Kriminalität; historische Untersuchungen scheinen das Urteil der Zeitgenossen zu bestätigen<sup>169</sup>). Es wird jedoch weniger ein absoluter Zuwachs an Verbrechen gewesen sein, der

165) Bekannt ist bes. der Basler Kohlenberg als Bettlerzentrum und Wohnplatz verschiedener Randständiger: dazu WÄCKERNAGEL, *Geschichte* (Anm. 140), II-1, 343, 377 f., und II-2, 929 f.; DANKERT, *Unehrlche Leute* (Anm. 71), 209 ff.; Leo ZEHNDER, *Volkskundliches in der älteren schweizerischen Chronistik* (Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde 60), Basel 1976, 387 f. Zu den Dirnengassen in Straßburg vgl. oben Anm. 33. Eine analoge Funktion hatte offenbar in Augsburg der Perlachberg: BUFF, *Verbrechen* (Anm. 71), 205 ff., und ähnlichen Siedlungen sind mit Sicherheit auch in anderen Städten nachzuweisen.

166) GUTTON, *La société* (Anm. 30), 64 f., sprach die Vermutung aus, daß bis zum 17. Jh. eher eine »vertikale Stratigraphie« (d.h. Arme wohnen in oberen Stockwerken) festzustellen sei als eine horizontale. Dazu jedoch die vorangehenden Anmerkungen. Eine eigene »Gilergasse« ist in Trier bezeugt: LAUFNER, *Die »Elenden-Bruderschaft«* (Anm. 26), 226 f.

167) Vgl. dazu die Stichworte »Acht«, »Bann«, in: HRG I (Anm. 42), Sp. 25 ff., 308 ff.

168) In manchen Städten sind Achtbücher (unter verschiedenen Namen; in Basel etwa werden sie als »Leistungsbücher« bezeichnet) erhalten. Es wäre lohnend, diese Quellen systematisch zu analysieren.

169) Dazu etwa BUFF, *Verbrechen* (Anm. 71); Rodolphe REUSS, *La justice criminelle et la Police des mœurs à Strasbourg au XVI<sup>e</sup> au XVII<sup>e</sup> siècle*, Strasbourg 1885; J.A. GORIS, *Zeden en criminaliteit te Antwerpen in de tweede helft der XIV<sup>e</sup> eeuw naar de rekeningen der schouten van 1358 tot 1387*, in: *Revue belge de Philologie et d'histoire* 5/6. (1926/27); David M. NICHOLAS, *Crime and Punishment in Fourteenth-Century Ghent*, ebd. 48 (1970), 289–334 und 1141–76; Jacqueline MISRAKI, *Criminalité et pauvreté en France à l'époque de la Guerre de Cent ans*, in: Michel MOLLAT (Hrsg.), *Etudes sur l'histoire de la pauvreté II* (Publications de la Sorbonne, Série »Etudes« 8, 2), Paris 1974, 535–546; Barbara HANAWALT, *The Female Felon in Fourteenth-Century England*, in: *Viator* 5 (1974), 253–268; DIES., *Violent Death in Fourteenth- and Early Fifteenth Century England*, in: *Comparative Studies in Society and History* 18 (1976), 297–320; Marie Thérèse LORCIN, *Les campagnes de la région lyonnaise aux XIV<sup>e</sup> et XV<sup>e</sup> siècles*, Lyon 1974, 447 ff.; James B. GIVEN, *Society and*

die Klagen der Zeitgenossen hervorrief: Eher waren es die Konzentration von »Kriminellen« in den Städten<sup>170)</sup>, das offensichtliche Versagen der zeitgenössischen Formen der Verbrechensbekämpfung und die wachsende Kriminalisierung von Übertretungen, die bisher kaum geahndet wurden.

Die Obrigkeiten versuchten auf verschiedene Art und Weise, die neu auftauchenden Probleme zu meistern. Die Rechtsprechung sollte zur Abschreckung dienen, und gleichzeitig hatte sie eine gesellschaftliche Ventilfunktion<sup>171)</sup>: Das grausige Spektakel der blutigen Hinrichtungen diente nicht nur zur Abschreckung potentieller Täter, sondern sollte dem Volk das »Walten der Gerechtigkeit« augenscheinlich vorführen. Der Henker wurde zu einer Art von Schauspieler<sup>172)</sup> im Drama von Schuld und Sühne, der seine Kunst öffentlich vorführte, der bei »Erfolg« bejubelt, bei Mißerfolg tötlich angegriffen wurde. Neuartige Formen von Gerichten tauchten auf, die eine effektvolle Ahndung der Verbrechen ermöglichen sollten<sup>173)</sup>, und mit viel Phantasie wurden neue und grausamere Martern und Hinrichtungsarten ausgeklügelt, ohne daß das Ergebnis ein erkennbares Absinken der Kriminalität gewesen wäre.

Für die Problematik der Randgruppen ist das Streben bezeichnend, immer neue »Verbrechen« zu erfinden oder schon bekannte Tatbestände als Verbrechen zu ahnden. Ohne danach zu streben, eine auch nur annähernd vollständige Aufzählung dieser Maßnahmen zu bieten, sei etwa erinnert an die Kriminalisierung der verschuldeten Bauern<sup>174)</sup> und an die Versuche, Löhne durch Lohntarife zu reglementieren und Verstöße gegen die Maximallöhne ebenfalls zu bestrafen<sup>175)</sup>. Die Zauberei wurde nun als Verbrechen nicht nur ge-

Homeicide in thirteenth century England, Stanford 1977; Carl I. HAMMER JR., Patterns of Homeicide in a Medieval University Town: Fourteenth-Century Oxford, in: Past and Present 78 (1978), 3–23; H.R. HAGEMANN, Basler Strafjustiz im Mittelalter, in: Basler Juristische Mitteilungen 1979, 225–242. Zusammenfassend John BELLAMY, Crime and Public Order in England in the Middle Ages (Studies in Social History s. n.), London, Toronto 1973, und Bronislaw GEREMEK, Criminalité, vagabondage, paupérisme: la marginalité à l'aube des temps modernes, in: Revue d'histoire moderne et contemporaine 21 (1974), 337–375.

170) Darauf wiesen besonders BELLAMY and GEREMEK in den Anm. 169 zitierten Arbeiten hin. Anders aber J.B. GIVEN, Society (Anm. 169), 175 ff.

171) Dazu grundlegend Michel FOUCAULT, Surveiller et punir. Naissance de la prison (Bibliothèque des histoires s. n.), Paris 1975.

172) Die Spezialliteratur über den Henker ist bereits recht umfangreich. Besonders hingewiesen sei auf die Untersuchung von Else ANGSTMANN, Der Henker in der Volksmeinung. Seine Namen und sein Vorkommen in der mündlichen Volksüberlieferung (Theutonista, Zeitschrift für deutsche Dialektforschung und Sprachgeschichte, Beiheft 1), 1928, und auf den für die Entwicklung der Einschätzung grundlegende Artikel von GERNHUBER, Strafvollzug (Anm. 97).

173) Dazu die Übersicht von R. GIMBEL, in: HRG I (Anm. 42), Sp. 1099–1103 (Feme, Femgerichte).

174) MOLLAT, Les pauvres (Anm. 10), 208 f., 298 ff.

175) Dieser Aspekt wurde m.W. bisher systematisch nur untersucht von Bertha HAVEN PUTNAM, The Enforcement of the Statutes of Labourers During the First Decade after the Black Death 1349–1359 (Studies in History, Economics and Public Law Edited by the Faculty of Political Science of Columbia University 32),

genüber vermeintlich geschädigten Einzelpersonen, sondern auch gegenüber der Gesellschaft angesehen<sup>176</sup>), und der faule, »betrügerische Bettler« wurde als Verbrecher verfolgt, eine Tendenz, die im 16. Jahrhundert vielerorts zur Kriminalisierung der Bettler überhaupt führte<sup>177</sup>). Das Musterbeispiel einer fortschreitenden Kriminalisierung von Randgruppen stellen die Juden dar: Nachdem ihnen zunächst Ritualmorde und Hostienschändungen angedichtet worden waren, die einzelne jüdische Gemeinden kriminalisieren sollten, tauchte in der Mitte des 14. Jahrhunderts die Fabel auf, alle Juden seien an den Brunnenvergiftungen schuld, die den »Schwarzen Tod« bewirkten<sup>178</sup>).

Die Kriminalisierung bestimmter Handlungen (Verhaltensarten) ist die übliche Art, eine strikte Normeneinhaltung zu erzwingen. Sie richtet sich allgemein gegen Einzelpersonen – sog. »Übeltäter«. Bei den Randständigen führt sie jedoch oft nicht nur zur Verurteilung und Bestrafung einzelner »Angeklagter«, sondern wirkt sich auf die gesamte Gruppe aus.

Die Verbannung war ein gewohntes Mittel der städtischen Justiz gegenüber Einzeltätern; sie griff nun zunehmend auf ganze Kategorien über, wie etwa auf »fremde Bettler«<sup>179</sup>) oder auf die Juden, die aus den größeren Städten – auf ausdrücklichen Wunsch der Bürger – vertrieben wurden. Im Unterschied zu den älteren Judenvertreibungen auf Wunsch der Kirche (bzw. durch Herrscher) gehen die Vertreibungen im Spätmittelalter bezeichnenderweise auf die Initiative der Bürgerschaft zurück<sup>180</sup>).

In besonderen Fällen, wo man meinte, die »Justiz« reiche nicht mehr aus, griff man zur Selbstjustiz, d.h. zur Ermordung von Angehörigen einzelner, besonders verhaßter Grup-

New York 1908. Die mit dem 14. Jh. einsetzenden Lohn und Preistarife der Städte, die eine jahrhundertelange Tradition begründeten, sind bisher m.W. nicht eingehender untersucht worden.

176) KIECKHEFER, *European Witch Trials* (Anm. 118), 75 ff.

177) Dazu zusammenfassend GEREMEK, *Les marginaux* (Anm. 10), und GUTTON, *La société* (Anm. 30), 100 ff. Vgl. auch oben S. 326.

178) Bisher am ausführlichsten Séraphine GUERCHBERG, *La controverse sur les prétendus semeurs de la »Peste Noire« d'après les traités de peste de l'époque*, in: *Revue des Etudes Juives* 108 (1948), 3–40.

179) Einschlägige Verordnungen sind praktisch in allen spätmittelalterlichen Bettlerordnungen zu finden. Zu den organisierten Vertreibungen der sog. St. Gallenleute (nach dem Termin benannt) aus Augsburg: BUFF, *Verbrechen* (Anm. 71), 200 ff.

180) Besonders gut dokumentiert ist die Initiative bei der Vertreibung z.B. in Regensburg; dazu Raphael STRAUS, *Die Judengemeinde Regensburg im ausgehenden Mittelalter* (Heidelberger Abhandlungen zur mittlere und neueren Geschichte 61), Heidelberg 1932, und in Köln: vgl. Anna-Dorothee VON DEN BRINCKEN, *Das Rechtfertigungsschreiben der Stadt Köln wegen Ausweisung der Juden im Jahre 1424. Zur Motivierung spätmittelalterlicher Judenvertreibungen in West- und Mitteleuropa*, in: *Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln* 60 (1971), 305–339. Leider ist jedoch dieses Phänomen bisher nicht im ganzen untersucht worden; lediglich regionale Zusammenstellungen sind erschienen. Eine neue Grundlage wird der dritte Band der »*Germania Judaica*« bieten, der in absehbarer Zeit erscheinen soll. Die Vertreibung der Juden ist kein Spezifikum der Städte im Reich; ähnlich war das Vorgehen der spanischen Städte. (Übrigens sind bekanntlich auch die Hexenprozesse absolut nicht nur von den Richtern inszeniert, sondern auch von weiten Teilen der Bevölkerung bereitwilligst unterstützt worden.)

pen. Bekannt sind Judenpogrome im Mittelalter, die hier nicht eingehender analysiert werden können. Nur soviel sei am Rand dieser Ausführungen bemerkt, daß die Sucht zu plündern und sich zu bereichern oft ein zumindest genauso machtvoller Antrieb war wie der Haß gegenüber den »Andersartigen«, ganz zu schweigen von jenen Fällen, wo Judenmorde regelrecht angezettelt wurden, um als bequeme »Blitzableiter« soziale Spannungen und Unruhen umzulenken. Aber nicht nur die Juden wurden als Fremde und Feinde verfolgt und ermordet, auch Aussätzigte konnten einer systematischen Ausrottungsaktion zum Opfer fallen<sup>181)</sup>, gelegentlich auch fremdsprachige Gruppen, die den Haß einheimischer Konkurrenten auf sich gezogen hatten<sup>182)</sup>. Eine größere Rolle spielten jedoch – aus sehr verschiedenen Gründen – nur die Judenpogrome, die wohl in den »gerichtlich« durchgeführten massenhaften Hexenverfolgungen ihre nächste Parallele haben. Gemeinsam war beiden Personenkreisen, daß sie nicht nur als gefährliche Außenseiter galten, sondern geradezu dämonisiert wurden<sup>183)</sup>. Die pogromartigen Verfolgungen und die organisierten Hexenprozesse sind der Extremfall der Marginalisierung, die Reaktionsform einer zutiefst verunsicherten Gesellschaft<sup>184)</sup> in Ausnahmesituationen, in denen die üblichen sozialen Ventile versagen und bestimmte gewohnte Verhaltensmechanismen außer Kraft gesetzt werden. Die geregelte oder »spontane« Tötung der kriminalisierten Außenseiter ist die extremste Reaktionsform der Majorität; die Juden stellen als Opfer besonders häufiger und blutiger Pogromwellen einen Sonderfall dar, der gleichwohl nicht isoliert dasteht.

Die Majorität verfügt gegenüber Außenseitern praktisch über alle Machtmittel. Für das Spätmittelalter bezeichnend ist bei der Stigmatisierung von Außenseitern die Kombination von sozial diskriminierenden, politischen und religiös-sakralen Maßnahmen. Der Außenseiter wird nicht nur scheel angesehen und als sozial minderwertig eingestuft; er wird auch politisch und rechtlich abgesondert, sei es dadurch, daß ihm gewisse Rechte abgesprochen werden, daß er bezeichnet und ghettoisiert wird oder sei es durch eine Kriminalisierung seines Verhaltens. Er befindet sich außerhalb der kirchlichen Gemeinschaft (wie die Juden oder teilweise die Aussätzigten, über die bei lebendigem Leibe die Toten-

181) Dazu bisher nur die stellenweise recht eigenartige Untersuchung von J.-M. VIDAL, *La poursuite des lépreux en 1321*, in: *Mélanges de littérature et d'histoire religieuses publiés à l'occasion du jubilé episcopal de Mgr. de Cabrières, évêque de Montpellier 1*, Paris 1899, 483–518.

182) Sprachbarrieren konnten eine Marginalisierung begründen oder verstärken. Die Mehrzahl dieser »Fremdenpogrome« war politisch – »pränational« bedingt (z.B. die Mordnächte 1282 in Sizilien, 1302 in Brügge und 1377 in Krakau). Daneben sind aber auch ausgesprochen sozial bedingte Fremdenpogrome bezeugt, z.B. die Ermordung von Flamen in London 1381 oder der Mitglieder der Hanse 1436 in Brügge.

183) Zur Dämonisierung der Juden zusammenfassend Joshua TRACHTENBERG, *The Devil and the Jews. The Medieval Conception of the Jew and its Relation to Modern Antisemitism*, 2. Aufl., Philadelphia 1961. Zu den Hexen zusammenfassend DELUMEAU, *La Peur* (Anm. 118).

184) Nicht nur von sog. Unterschichten wie immer wieder behauptet wird. Eine eingehende Analyse der Pogrome weist eindeutig die Beteiligung der sog. Mittelschichten, oft auch von Teilen der Oberschichten nach. Dazu etwa Alfred HAVERKAMP, *Der Schwarze Tod und die Judenverfolgungen von 1348/1349 im Sozial- und Herrschaftsgefüge deutscher Städte*, in: *Trierer Beiträge, Sonderheft 2* (1977), 78–86.

messe gesungen wird), oder ihr kirchlicher Status wird gemindert (Verweigerung der Kommunion). Erst durch diese kombinierten Maßnahmen der Gesellschaft wurden Außenseiter zu Angehörigen von Randgruppen.

Die Randständigen waren jedoch nicht rein passive Objekte der Stigmatisierung. Sie reagierten auf ihre Art und Weise, wobei die Reaktionen bei weitem nicht die Geschlossenheit der Stigmatisierungsmaßnahmen aufweisen; nur gewisse gemeinsame Tendenzen der Reaktion sind feststellbar. Ihr Ausgangspunkt scheint das Bewußtsein zu sein, daß man nicht voll akzeptiert wird, eine Erkenntnis, die sich vertiefen und verfestigen und geradezu ein Wir-Bewußtsein und eine echte Bewußtseinsbildung hervorrufen kann. Allerdings scheint es innerhalb der Randgruppen keine für sie allein spezifischen Reaktionsformen zu geben; ihr Verhalten ist weitgehend mit den Reaktionsformen von Angehörigen der Unterschichten oder nichtprivilegierter Minderheiten schlechthin identisch; nur die Intensität ist unterschiedlich und im Einzelfall von einer Vielfalt von Faktoren bestimmt, wie etwa vom Charakter des Betroffenen und davon, wieweit das Nichtakzeptieren der Normen freiwillig oder gezwungen geschieht, weiter von der Größe der betroffenen Gruppen (Individuen, ganze Familie, Gemeinschaft), von der Länge der Zugehörigkeit zur Randgruppe<sup>185)</sup>, von ihrer Altersstruktur (sie kann Angehörige nur einer oder mehrerer Generationen umfassen) und von den Erwartungen, die die Randständigen gegenüber der Majorität haben. Die Reaktionen werden weitgehend auch durch die Gesellschaft bestimmt – etwa durch die Möglichkeit oder die Unmöglichkeit der Integration<sup>186)</sup> und durch die Schärfe der Ablehnung.

Die übliche Antwort von Individuen oder Gruppen auf ihre Marginalisierung ist wohl passiver Art (besonders dann, wenn das Anderssein ungewollt ist und die Normverletzung nicht auf eine bewußte und angestrebte Absicht zurückgeht). Ausgangspunkt ist in diesen Fällen der oft bei Außenseitern zu beobachtende Trend zur betonten Identifizierung mit den Normen der Gesellschaft, die dazu führt, daß man versucht, das Anderssein zu verbergen (nicht nur in den Fällen, wo das Anderssein bestraft wird) und sich von anderen sozial Minderwertigen oder Randständigen abzugrenzen. Der Arme distanziert sich vom Bettler, der Bettler zuweilen von der Dirne, und bekannt ist der allgemein konservative Grundzug der meisten Außenseiter, der sich bei Einzelgängern zum ausgesprochenen Selbsthaß steigern kann<sup>187)</sup>. Zunächst versucht man sich anzugleichen und zwar dadurch,

185) Etwa bei Scholaren-Vaganten, die öfter nur zeitweilig einer Randgruppe angehören, bis hin zu den Fällen, wo die Zugehörigkeit geradezu »vererbbar« ist.

186) Z.B. wird der adelige Rebell voll integriert ebenso wie der Vagant, der ein Amt erhält, ohne daß ein Makel übrigbleibt. Der reumütige Ketzler oder der Bekehrte (bes. Marannen) bleiben auch weiterhin »anrühlich«. Für »Ehrlose« und Aussätzige gibt es praktisch kaum eine Integrationschance. (Zu der Integration der Dirnen vgl. oben S. 323.)

187) Bekannt ist dieses Phänomen bes. bei den Juden, das sich bis zum pathologischen Selbsthaß steigern kann. Es würde sich lohnen, von diesem Gesichtspunkt aus verschiedene mittelalterliche Pamphlete getaufter Juden zu analysieren.

daß man entweder die eigene Andersartigkeit verbirgt oder aber die Rolle des »Bekehrten« annimmt (etwa die bekehrte Dirne, der getaufte Jude), die der Majorität als gewünschte Selbstbestätigung erscheint, sofern sie nicht argwöhnt, durch dieses Vorgehen »hintergangen« zu werden. (Dies ist im Spätmittelalter zunehmend bei den getauften Juden der Fall.) So wie der reiche Bürger den Adligen nachahmte, der Neureiche danach strebte, vom alten »Patriziat« als vollwertig akzeptiert zu werden, so setzte sich dieser Nachahmungstrieb in unteren sozialen Gruppierungen fort und bewirkte sogar eine Hierarchisierung der Außenseiter, die eigene Prestigeordnungen kannten und neben einer gewissen »Marginalelite« auch ihrerseits eigene Außenseiter produzieren konnten<sup>188</sup>).

Beim Mißerfolg der Angleichungsversuche oder wenn sich die Außenseiter bewußt nicht anpassen wollen, bewirkt die Stigmatisierung bei den Betroffenen ein Gefühl der Solidarität. Die einzelnen Etappen dieser echten Gruppenbildung sind selbst in der Gegenwart für Außenstehende kaum zu durchschauen; historisch faßbar ist dieser Vorgang erst in seiner abgeschlossenen Form, dokumentiert etwa durch die Entstehung eines ausgeprägten Soziolektes, der sich im Extremfall zu einer selbständigen Sprache entwickeln kann (Jiddisch). Die Entstehung von Soziolekten (ev. Sondersprachen) ist kein für Randgruppen spezifisches Phänomen – ihren Soziolekt hatten zweifellos auch etwa Kleriker, Ärzte, Handwerker u.a.m. Für Randgruppen bezeichnend ist hingegen das Streben nach Geheimhaltung (oder zumindest der Eindruck des Geheimnisvollen) der Ausdrücke<sup>189</sup>). Im Spätmittelalter entsteht eine eigene Sprache der kriminalisierten Randgruppen, das Rotwelsch<sup>190</sup>), mit dem sich »Insider« mühelos verständigen können und an dessen Verwendung sie sich erkennen<sup>191</sup>). Auch bei der Herausbildung dieser Sondersprachen scheint das Spätmittelalter eine Sonderstellung einzunehmen: Erst in dieser Zeit entsteht das Rotwelsch, und das Jiddisch entwickelt sich aus dem Mittelhochdeutschen zu einer eigenständigen Umgangssprache der Juden. (Hier ist allerdings die Situation dadurch

188) Zum Begriff der Marginaliten Peter WALDMANN, Der Begriff der Marginalität in der neueren Soziologie, in: *Civitas* 13 (1974) 138. Als Beispiel der formalen Marginalisierung innerhalb einer Randgruppe kann der Jude in Bann (cherem) angeführt werden. Zu »Marginaliten« bei Dirnen vgl. GEREMEK, Les marginaux (Anm. 10), 241 ff. Aus dem deutschen Sprachraum vgl. die Schilderung des Strebens nach Prestige unter ihresgleichen im Gedicht Heinrichs des Teichners »Von den gemain vrawn« (Die Gedichte Heinrichs des Teichners, Bd. 2, hrsg. von Heinrich NIEWÖHNER [Deutsche Texte des Mittelalters 46], Berlin [Ost] 1954., Nr. 454, S. 263).

189) Eventuell auch von Gesten und Erkennungsgebärden: dazu KURZE, Häresie (Anm. 29), 558 f.

190) Zum Rotwelsch klassisch: KLUGE, Rotwelsch (Anm. 112). Vgl. auch Gerhard EIS, Mittelalterliche Fachliteratur (Sammlung Metzler D 44), Stuttgart 1962, 48 ff. Zu Frankreich Lazare SAINÉAN, L'argot ancien (1455–1850). Ses éléments constitutifs, ses rapports avec les langues secrètes de l'Europe méridionale et l'argot moderne, Paris 1907 und André LANLY (Hrsg.), François Villon, Ballades en jargon, Paris 1971. Die neueste allgemeine Zusammenstellung von Bronisław GEREMEK, Gergo, in: *Enciclopedia Einaudi* VI, Torino 1979, 724–746.

191) Beachtenswert ist, daß dies auch heutzutage noch gilt: vgl. Dorothea RÖHR, Prostitution. Eine empirische Untersuchung über abweichendes Sexualverhalten und soziale Diskriminierung (edition Suhrkamp 580), Frankfurt a.M. 1972, 146.

kompliziert, daß daneben die alte Hochsprache, das Hebräische, als Gelehrten- und Kultsprache weiterlebt.)

Die Strukturierung der einzelnen Randgruppen kann sehr unterschiedlich sein – sie führt bis zu einer ausgesprochenen »Gegengesellschaft« bei den Juden mit einer eigenen ausgeprägten Kultur und einer voll ausgebildeten Eigenverwaltung, die schon durch die religiösen Faktoren bedingt ist und in der Verwaltung der Synagoge, des Friedhofes, des rituellen Bades, oft auch in der Repartition der auferlegten Steuern und Abgaben durch die Gemeinschaft und im eigenständigen Gerichtswesen ihre Fixpunkte hat. Aber diese volle Ausbildung zur »Gegengesellschaft« ist eine Ausnahme – nur die Zigeuner (auf ganz anderer Basis) können als entfernter Parallellfall angesprochen werden. In der Regel sind die Organisationsformen von Außenseitern viel rudimentärer und von primitiverer Art. Sie beschränken sich darauf, unliebsame Konkurrenz abzuwehren (z.B. bei Dirnen) und einen gewissen kollektiven Schutz (etwa bei Blinden und Bettlern) zu gewährleisten. Wenn wir von den »Outlaws« und ihrer Bandenbildung zunächst absehen, so können wir bei Randgruppen im Spätmittelalter zwei Arten von Gruppenbildungen quellenmäßig fassen: 1. obrigkeitliche Zusammenfassung, 2. »genossenschaftliche« Gruppenbildungen.

Obrigkeitliche Zusammenfassungen zum Zweck der Kontrolle, eventuell der finanziellen Nutzung haben wir bereits bei den Dirnen festgestellt, und ich habe gleichfalls darauf verwiesen, wie sehr die Städte seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts daran interessiert waren, das Bettelwesen obrigkeitlich zu organisieren<sup>192</sup>). Eine gewisse Organisationsform war in Spitälern und Leprosorien schon durch ihre Foundation gegeben. Daneben kann man Versuche feststellen, auch größere Gruppen von Außenseitern obrigkeitlich zusammenzufassen. In dieser Hinsicht sei etwa auf Tafur<sup>193</sup>), den »König« der Troßbuben in den französischen Chansons über die Kreuzzüge verwiesen, der allerdings im Nahen Osten »wirkte«. Ein einheimischer »rex ribaldorum« ist nicht nur in Frankreich<sup>194</sup>), sondern z.B. auch in Gent<sup>195</sup>) bezeugt, in italienischen Städten war ein »rex ba-

192) Vgl. oben S. 326.

193) Dazu bes. Lewis A.M. SUMBERG, The »Tafurs« and First Crusade, in: *Medieval Studies* 21 (1959), 224–246); vgl. auch Norman COHN, Das Ringen um das tausendjährige Reich, Bern, München 1961, 45 ff. Auch später kommen Bandenchefs mit der Bezeichnung Rex vor: so etwa 1453/55 der Roy de la Coquille., vgl. Armand ZIWÈS/Anne DE BERCY, Le Jargon de M<sup>e</sup> François Villon I, Paris 1954, 199 ff. Die Texte dazu herausgegeben bei L. SAINÉAN, Les sources de l'argot ancien I, Paris 1912, 83–110.

194) Dazu TERROINE, Le roi des ribauds (Anm. 72). Vgl. weiter etwa den *roi des Ribaux nommé aussi roi de l'Amoureuse vie* 1363 in Lille (DE LA FONS-MÉLICOQ [Hrsg.], in: *Annuaire, Bulletin de la Société de l'histoire de France* 1864, 2<sup>e</sup> partie; 88 f.). Als Spielart (*in dictu ludo ordinantur certe gentes ad modum Ribaldorum et constituitur rex super eos qui vocatur rex Ribaldorum*) 1385 in der Dauphiné (Jean MARX, L'inquisition en Dauphiné [BEHE 206], Paris 1914, 31).

195) Die »ribauden« oder »moerkinderen« (Etymologie unbekannt) waren in Gent eine Art Stadtpolizei (auch Schinder); ihr Anführer hieß »koning der ribauden«: vgl. Frans DE POTTER, *Ghent van den oudsten tijd tot heden* I, Ghent 1882, Reprint 1969, 375 ff., und Maurice HEINS, *Gand, sa vie et ses institutions* I, Gand 1912, 417, 479 ff. Für Hinweise diese Institution betreffend bin ich R. van Caenegem (Gent) zu Dank verpflichtet.

racteriorum«<sup>196)</sup> mit der Funktion betraut, die Außenseiter zu organisieren und zu überwachen. Aus dem Reichsgebiet sind mir ähnliche Institutionen nicht bekannt; anklingend könnte vielleicht auf das »Königtum« der Spielleute (Pfeifer) in Rappolsweiler<sup>197)</sup>, Zürich<sup>198)</sup> und Bern<sup>199)</sup> hingewiesen werden.

Zwar finden wir auf dem Land auch im deutschen Sprachraum verschiedene »Könige« als Anführer bei Spielen und bei Massenbewegungen<sup>200)</sup>, in den Städten jedoch scheint im allgemeinen die Kontrollfunktion eher unmittelbar von den städtischen Behörden ausgeübt worden zu sein<sup>201)</sup>, besonders durch die Bettelvögte und die sich langsam ausbildende Polizei.

Eine Zwischenstellung zwischen obrigkeitlicher und autonomer Verwaltungsform nehmen die verschiedentlich bezeugten Bettlergerichte ein<sup>202)</sup>; größere Selbständigkeit erlangten zuweilen Dirnen, die etwa in Genf das Recht erhielten, eine eigene »Königin« zu wählen<sup>203)</sup> – ob dagegen die »Äbtissinnen«, die zuweilen in Frankreich an der Spitze von Bordellen erwähnt werden, auf eine innere Selbstverwaltung hinweisen oder als eine Persiflage zu deuten sind<sup>204)</sup>, bleibt unklar. Zünfte der Dirnen und Bettler, die in der Litera-

196) Dazu Pietro MARZAMUTO, in: Enciclopedia Dantesca. I, Roma 1970, 509–514.

197) Zu dem *kunigrich varender lute* die Urkunde von 1400 in: Karl ALBRECHT (Hrsg.), Rappoltsteinisches Urkundenbuch II, Colmar 1892, Nr. 643, S. 497. Zu dieser Institution ausführlich Martin VOGELIS, Quellen und Bausteine zu einer Geschichte der Musik und des Theaters im Elsass 500–1800, Straßburg 1911, 411–436.

198) Zu dem »Pffifer-Künigrich« in Zürich vgl. die Urkunde vom 29. März 1430, in: Anzeiger für schweizerische Geschichte und Altertumskunde 1856, 28, und die aus dem Jahre 1502, ebd., Jg. 1859, 25.

199) Die Urkunden des *spilluten Kungs* und des Rates von Bern aus dem Jahre 1507, ebd., Jg. 1898, 17–18; hier handelte es sich um eine Bruderschaft.

200) Etwa 1304 das Königsspiel, das die Annales Colmarienses maiores, in: MGH SS 17, 229 f., erwähnen, oder die Anführer der Pogrombanden unter »König« Rindfleisch (1298) bzw. unter »König« Armleder (1336). Ähnliche Phänomene sind öfter zu finden und haben, wie die oben angeführten Parallelen beweisen, weder etwas mit Germanentum noch mit Königscharisma zu tun.

201) Zu der obrigkeitlichen Aufsicht der Städte über Bordelle und Bettler vgl. oben S. 324 ff. Einen »Bubenkönig«, analog zu dem französischen Roi des ribauds, scheint es in Köln gegeben zu haben: Ernst WEYDEN, Geschichte der Juden in Köln am Rhein, Köln 1867, Note XXI, 341 f. (leider ohne jede Quellenangabe).

202) Zu dem bekannten Basler Kohlenbergericht vgl. Anm. 165; eine eigene rudimentäre Gerichtsbarkeit besaß auch die Straßburger Bettlerbruderschaft (vgl. Anm. 216); ein Bettlergericht ist 1444 in Trier (LAUFHER, Die »Elenden Bruderschaft«, [Anm. 26], 229 f., 231 f.) und 1517 in Freiburg i.Br. (FISCHER, Städtische Armut [Anm. 25], 224 ff.) erwähnt. Literarisch gestaltet ist das Bettlergericht in einem polnischen Spiel, erhalten in einer tschechischen Übersetzung von 1573: »Tragedie heb hra žebračí« [Tragödie oder Bettlerspiel], in: Josef HRABÁK (Hrsg.), Staročeské drama, Praha 1950, 207–245, bes. 212.

203) 1457 Dirnen *quod ad luppanar ducantur per reginam* (Les sources I, [Anm. 105], Nr. 205, S. 412); 1459 *Et ut more antiquo in melius dirigantur, possint dicte peccatrices sibi quam maluerint unam de suis constituere reginam, aut in earum defectu per predictos vicedompnum seu ejus locumtenentem et syndicos constituatur eisdem* (ebd., Nr. 221, S. 430); 1503 *regina bordelli* (ebd. II, Nr. 469, S. 161).

204) ROSSIAUD, La prostitution (Anm. 33), 290 und 316, Anm. 6. Zu den literarischen Persiflagen der »lustigen« Klöster Elfriede Marie ACKERMANN, Das Schlaraffenland in German Literature and Folksong. Social Aspects of an Earthly Paradise, with Inquiry into its History in European Literature, Diss. Chicago, Ill., 1944.



tur öfter erwähnt werden<sup>205</sup>), sind m.W. quellenmäßig nirgends bezeugt. (Der Begriff »Zunft« sollte nicht soweit verwässert werden, daß er für jeden Zusammenschluß verwendet wird<sup>206</sup>.) Nirgends sind Vereinigungen von Bettlern oder Dirnen in eine Zunftorganisation eingegliedert worden, nie sind sie m.W. von einer Stadt als Zunft anerkannt worden. Nur vereinzelt sind zunftähnliche »Abzeichen« der Randständigen bezeugt, wie etwa ein Banner der »ribaldi«, das beiläufig bei Unruhen in Reims 1327 erwähnt wird<sup>207</sup> (es wurde der Aussage der Quelle nach gewöhnlich im Rathaus aufbewahrt) oder vielleicht ein Banner der Dirnen, das 1462 in Österreich genannt wird<sup>208</sup>. Dies sind jedoch viel zu unbestimmte Anhaltspunkte, um darauf weitgehende Folgerungen aufbauen zu können.

Dagegen organisierten sich Randständige selbst öfter in der universalen Form der mittelalterlichen Gemeinschaftsbildungen, in religiösen Bruderschaften<sup>209</sup>). Allgemeine Armenbruderschaften<sup>210</sup> und Elendenbruderschaften<sup>211</sup>), die für fremde Arme und Bettler sorgten, müssen nicht zwangsläufig Organisationsformen von Randgruppen sein; ihnen gehörten Bürger an, die in diesem Rahmen ihre karitative Tätigkeit ausübten. Daneben gab es aber ausgesprochene Armen- oder Bettlerbruderschaften, die auf diese Personengruppen begrenzt waren, wie etwa die Blindenbruderschaft in Paris, die seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert bezeugt ist<sup>212</sup>) und ein eigenartiges Bindeglied zwischen Spital, Ar-

205) So etwa Georg Ludwig VON MAURER, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland II, Erlangen 1870, 471, und viele andere, bes. in der populären Literatur. Dagegen schon GEREMEK, Les marginaux (Anm. 10), 260 f.

206) Nur bei Vereinigungen von Gesellen taucht zuweilen die berechnete Frage auf, ob sie als Bruderschaften oder als Gesellenzünfte bezeichnet werden sollen. Die Gesellen gehören jedoch *nicht* zu den Randgruppen.

207) Der Bericht der Stadt über die Ereignisse bei Pierre VARIN (Hrsg.), Archives administratives de la ville de Reims II-1, Paris 1843, Nr. 331, S. 443 ff. Demnach waren es *pluseurs et garçons*, die vor der Kirche würfelten. Bei den Streitigkeiten mit Leuten des Erzbischofs *li ribaut alerent demander leur bannière* (ebd., 445). Dazu auch Pierre DESPORTES, Reims et les Rémois aux XIII<sup>e</sup> et XIV<sup>e</sup> siècles, Paris 1979, 535 f.

208) Thomas Ebendorfer Chronica Austriae, hrsg. von Alphons LHOTSKY (MGH SS rer. Germ. NS 13), 569; die Räuberbanden der »Brüder« zogen *in quatuor cumulis, quorum medius de CCCC meretricibus vexillum album deferentibus*. Lhotsky vermutet, es sei eher »mercenariis« als »meretricibus« zu lesen; allerdings ist dann die Art der Fahne kaum erklärlich.

209) Wir finden Bruderschaften nicht nur bei Kaufleuten, Handwerkern (Meistern und Gesellen), sondern auch etwa bei Jugendbünden. Eine gute Übersicht in Augustin FLICHE und Victor MARTIN, Histoire de l'Eglise, Bd. 1412, Paris 1964, 666–693. Zu den Bettlerbruderschaften vgl. bereits Victor VON WOIKOWSKY-BIEDAU, Das Armenwesen des mittelalterlichen Köln in seiner Beziehung zur wirtschaftlichen und politischen Geschichte der Stadt, Diss. Breslau 1891, 49, 81.

210) An neuerer Literatur M. MOLLAT, Les pauvres (Anm. 10), 218 ff.; Hanna ZAREMSKA, Bractwa w średniowiecznym Krakowie. Studium form społecznych życia religijnego [Die Bruderschaften im mittelalterlichen Krakau. Untersuchungen der sozialen Formen des religiösen Lebens] (PAN Instytut historii 1977, mit franz. Résumé), bes. 106 ff.

211) ERNST VON MOELLER, Die Elendbruderschaften. Ein Beitrag zur Geschichte der Fremdenfürsorge im Mittelalter, Leipzig 1906; LAUFNER, Die »Elenden-Bruderschaft« (Anm. 26).

212) LE GRAND, Les Quinze-vings (Anm. 144). Zu ähnlichen mittelalterlichen Institutionen vgl. ebd. II, 132 ff.

mensiedlung und eigenständiger Armenorganisation mit ausgebauter Selbstverwaltung und feierlichem Gelöbniß, alle Geheimnisse der Bruderschaft zu wahren<sup>213)</sup>, darstellt. Eine ähnliche Zwischenstellung hat gleichfalls die 1331 in Speyer bezeugte Gemeinschaft der Bettlerinnen, die testamentarisch ein Haus erhielten<sup>214)</sup> und eine Bruderschaft mit weitgehender Selbstverwaltung<sup>215)</sup> bildeten (allerdings unter der Oberaufsicht der Dominikaner).

Voll ausgebildet ist die 1411 gegründete Bruderschaft der blinden Bettler in Straßburg, die sich 1469 zu einer Bruderschaft der Bettler schlechthin gewandelt hat<sup>216)</sup>. Auch diese Bettler bauten in ihrer Bruderschaft eine eigene Selbstverwaltung (unter der Oberaufsicht des Pfarrers) auf und konstituierten sich voll als kirchliche Bruderschaft. Wie weit dieses Phänomen verbreitet war, ist nicht klar, da Einzeluntersuchungen fehlen. Völlig vereinzelt dürfte es nicht gewesen sein<sup>217)</sup>, wenn auch nicht immer alle Formen der Selbstverwaltung voll ausgebildet und die Statuten nicht verbrieft sein mußten.

Randgruppen können gelegentlich ein recht hohes Organisationsniveau erreichen; sein Bestehen ist jedoch in der Regel nur von kurzer Dauer – mit Ausnahme der Fälle, wo feste Formen (wie etwa die der Bruderschaften) übernommen werden und als Organisationsgrundlage dienen. Gelegentlich ist es sogar – allerdings auf sozialer Basis – zur Bildung von eigenen »Armengemeinden« (*communitas pauperum*<sup>218)</sup>) gekommen, ohne daß wir die Möglichkeit haben, ihren Charakter, ihre Zielsetzung und Struktur näher kennenzulernen.

Die bisher untersuchten Reaktionsformen sind in ihrer Grundhaltung passiv und sind gekennzeichnet durch das Streben, entweder das eigene Außenseitertum zu verbergen und herunterzuspielen oder Organisationsformen der Majorität nachzuahmen. Eine Sonderstellung nehmen auch in dieser Hinsicht die Juden ein, die eine volle Gegengesellschaft geschaffen haben. Diese Haltung bildet bereits den Übergang zu aktiven Reaktionsformen. Ihre Grundlage bildet das Anders-Sein-*Wollen* aus den unterschiedlichsten Gründen, selbst unter Einschluß des Risikos der Kriminalisierung. Die aktiven Reaktionsformen berühren sich oft mit Formen des sozialen Protestes.

213) Vgl. das Reglement von 1351–1355: § 2, 64 (ebd., 155, 162). Überhaupt hatte danach die »communité« eine weitgehende Selbstverwaltung.

214) Alfred HILGARD, Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer, Straßburg 1885, Nr. 400, S. 333 ff.

215) *Sexdecim persone devote feminei sexus pauperes et mendice viventes sub communi societate ac sub magistris absque omni astrictione regulari*. Sie sollen sein *non tanquam collegium sed tanquam congregationem et societatem pauperum et elemosinarum*. Die Ähnlichkeit zu den Beginen ist offensichtlich.

216) Die Urkunden sind herausgegeben von WINCKELMANN, Das Fürsorgewesen II (Anm. 32), 78–87. Zur Entwicklung der Bruderschaft ebd. I, 68 ff.

217) Vgl. LAUFNER, Die »Elenden-Bruderschaft« (Anm. 26), leider nicht mit genauerer Unterscheidung zwischen Elenden-Bruderschaft und eigenständigen Formen einer Bettler-Bruderschaft.

218) Z.B. 1349 in Breslau (Georg KORN [Hrsg.], Breslauer Urkundenbuch I, 1870, Nr. 197, S. 176 f.) und 1378 in Brünn (Anm. 124). Zur Vertretung der Armen im Rat einiger südfranzösischer Städte vgl. Anm. 2.

Die einfachste Form eines aktiven Protestes ist die Flucht nicht in die Abgeschiedenheit, sondern in ein anderes Gebiet. Diese Variante war besonders auf dem Land verbreitet, wo der Herr durch die Flucht seines Zinsbauern in manchen Epochen recht hart getroffen wurde. In den Städten war diese Form praktisch kaum verwendbar (begrenzt etwa bei der geschlossenen Abwanderung von Gesellen<sup>219)</sup>), eine gewisse Bedeutung erlangte sie möglicherweise bei den Juden vor der großen Vertreibungswelle des 15. Jahrhunderts. Davon zeugen eine relativ hohe Mobilität der jüdischen Bevölkerung und städtische Verordnungen, die die Freizügigkeit der Juden begrenzen. Um eine höhere Form der Absage handelt es sich etwa bei dem Versuch Rabbi Meirs von Rothenburg und seiner Schüler, Europa überhaupt den Rücken zu wenden und in das biblische Land der Väter zurückzukehren<sup>220)</sup>. Über diesen Versuch erfahren wir aus den Quellen nur deshalb, weil das Unternehmen mißglückte und Rabbi Meir im Gefängnis Rudolfs von Habsburg starb; möglicherweise gab es andere geglückte Fluchtunternehmen.

In der Regel wird der aktive Widerstand und das *bewußte* Nichtakzeptieren von Normen die Herausbildung eines gewissen Stolzes<sup>221)</sup> und eventuell eines Berufsethos zur Vorbedingung haben. Literarisch faßbar wird jener bei den Randständigen etwa in der immer wieder erzählten antiken Geschichte vom Räuber und Alexander dem Großen, in welcher der Räuber dem König vorhielt, daß er ja nur im Kleinen das tue, was der König im Großen vollführe<sup>222)</sup>. Offensichtlich haben wir es hier jedoch mit einer rein literarisch stilisierten und tradierten Erzählung zu tun. Im Alltagsleben war zuweilen ein individueller Widerstand Randständiger gegen Machthaber, eventuell gegen die ganze Gesellschaft recht verbreitet. Wenn Randständige das Widerstandsrecht beanspruchten, das ihnen die Gesellschaft nicht zugestand, wurden sie zu »Kriminellen«, meist zu Räubern oder zu Brandstiftern. Diese Form des Widerstandes ist jedoch praktisch beinahe nur außerhalb der Städte verbreitet gewesen; ihre klassische Ausbildung hat sie in dem Zyklus von Robin Hood<sup>223)</sup> gefunden, dem literarischen Prototyp des Outlaw, der im Wald sei-

219) Dazu immer noch SCHANZ, Zur Geschichte (Anm. 137).

220) Irving A. AGUS, Rabbi Meir of Rothenburg, His Life and His Works as Sources for the Religious, Legal, and Social History of the Jews in the Thirteenth Century, Philadelphia 1947.

221) So etwa bei Villon, zuweilen auch in der Vagantenpoesie.

222) Die Erzählung ist bei Cicero überliefert und wurde von Augustin (De civitate dei IV, 4) rezipiert. Zur mittelalterlichen Verbreitung George CARY, The Medieval Alexander, hrsg. von D.J.A. Ross, Cambridge 1956, 95 ff., 281 ff.; Werner ZILTENER, Zur Quellenfrage der Anekdote von Alexander und dem Seeräuber bei Villon und Jean de Bueil, in: Zeitschrift für Romanische Philologie 87 (1971), 238–243.

223) Die Texte nun bequem bei R.B. DOBSON und J. TAYLOR, Rymes of Robin Hood. An Introduction to the English Outlaw, London 1976. An neueren Zusammenfassungen Ingrid BENECKE, Der gute Outlaw. Studien zu einem literarischen Typus im 13. und 14. Jahrhundert (Studien zur englischen Philologie NF 17), Göttingen 1973; Rodney H. HILTON (Hrsg.), Peasants, Knights and Heretics. Studies in Medieval English Social History, Cambridge 1976; J.R. MADDICOT, The birth and setting of the ballads of Robin Hood, in: English Historical Review 93 (1978), 276–299. Zum Typus des edlen Rebellen allgemein Maurice KEEN, The Outlaws of Medieval Legend, 2. Aufl. London 1977, und F. GRAUS, Lebendige Vergangenheit. Überlieferung im

nen sicheren Zufluchtsort hatte und von da aus seine Expeditionen gegen die Mächtigen unternahm. (Der Outlaw ist ein Rebell gegen die Gesellschaft, der es in Kauf nimmt, als Geächteter zu leben, und so seinen Kampf fortsetzt.) Die Outlaws in den schwer zugänglichen Wäldern wurden zu echten Randgruppen, zu sog. Räuberbanden, mit der dafür typischen Organisationsform. In den Städten ist diese Form wohl nur in abgeschwächter Form vorzufinden, als »Bande« der Kriminellen, dem Vorläufer der modernen Gang.

Von ihrer Existenz erfahren wir in Gerichtsprotokollen aus den Aussagen (meist unter Folter) von Komplizen und Verbündeten. So lange keine Analyse wenigstens in einigen Fallstudien vorliegt, kann über diese Form der Reaktion städtischer Randgruppen nichts ausgesagt werden, was den Rahmen des allgemein Bekannten übersteigen würde. Weitreichende »Verschwörungen« von Marginalisierten<sup>224)</sup> gehören allerdings offensichtlich in das Reich der Fabel, sie sind der Phantasie der vermeintlich »Bedrohten« entsprungen; die Vorstellungen kollektiver Furcht haben in der Annahme eines Hexensabbats ihren klassischen Ausdruck gefunden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß in den spätmittelalterlichen Städten nicht nur einzelne Außenseiter festzustellen sind, sondern echte Randgruppen entstanden. Eine Reihe von »Berufen«, die in älteren Zeiten noch integriert waren, wurden zunehmend randständig (Bettler, Dirnen), randständige Einzelpersonen wurden zu Gruppen zusammengefaßt. Geradezu beispielhaft kann die Marginalisierung am Verhältnis zu den Juden dargestellt werden. Während es Außenseiter der Gesellschaft schon immer gab, reagierte im Spätmittelalter die Majorität auf das Nichteinhaltenkönnen von Normen oder auf das Anderssein mit einem ganzen System von Stigmatisierungsmaßnahmen. Erst durch diese Maßnahmen der Majorität wurden Außenseiter zu Randgruppen geformt. Dabei bildeten diese Randgruppen auch weiterhin keine wirkliche Einheit; ihr gemeinsames Kennzeichen war nur, daß sie von der Gesellschaft nicht integriert wurden.

Der Historiker kann sich freilich nicht darauf beschränken festzustellen, daß es im Mittelalter Randgruppen gegeben hat, und die Mechanismen der Stigmatisierung und der Reaktionen zu untersuchen. Er muß auch versuchen, die Frage zu beantworten, wann und warum mittelalterliche Randgruppen entstanden sind, und ihr Vorkommen chronologisch näher einzugrenzen.

Wenn wir vom Frühmittelalter absehen, wo gelegentlich noch unter dem Einfluß spätantiker Verhältnisse in einigen Gebieten möglicherweise echte randständige Gruppen auftauchten<sup>225)</sup>, scheint das Phänomen von Randgruppen (im Unterschied zu

Mittelalter und in den Vorstellungen vom Mittelalter, Köln, Wien 1975, 48 ff. Zu den tatsächlichen Zuständen im spätmittelalterlichen England: BELLAMY, *Crime* (Anm. 169).

224) Etwa die angenommenen Brunnenvergiftungen durch Aussätzige (Anm. 181), oder Juden (Anm. 178).

225) So ist aus den Schriften Gregors von Tours nicht nur die Existenz von geschlossenen Bettlergruppen (bei Kirchen und durch das Land ziehend) ersichtlich, sondern auch das Streben, das gesamte Almosenwesen kirchlich zu organisieren. Eine gewisse Fortsetzung ist noch im Karolingerreich festzustellen: vgl. Egon BOSCHOF,

der Existenz von Außenseitern) erst für das Spätmittelalter gesichert. Durch das Zurücktreten (nicht etwa Verschwinden) der alten rechtlich verfestigten Unterschiede der Unfreiheit, der Vollbürger, der »Geschlechter« und der einzelnen Gruppierungen des städtischen Lebens wurden die Unterschiede fließender, die Lage verworrener und undurchschaubarer<sup>226)</sup>. Analog zu den sich abschließenden Ständen in den einzelnen Ländern begann sich auch die städtische Einwohnerschaft zu formieren, es entstanden echte städtische Gesellschaften<sup>227)</sup>. Durch das Aufkommen größerer Märkte war man immer mehr einem anonymen, nicht mehr durchschaubaren Spiel von Angebot und Nachfrage ausgeliefert, Preisbewegungen und Krisensituationen verschiedenster Art erschienen als Einbrüche in eine natürliche Ordnung. Die Räte der Städte mußten zunehmend regelrecht in die Produktion eingreifen, die Versorgung der Stadt sichern und eine Art von Wirtschaftspolitik treiben. Durch auftauchende wirtschaftliche Schwierigkeiten, Stagnation und soziale Erstarrung sank vielerorts die Integrationsfähigkeit der städtischen Gemeinschaften und erzwang eine neuartige Hierarchisierung der Gesellschaft.

Wenn noch das Hochmittelalter weitgehend personal-übersichtlich organisiert war (vielleicht mit Ausnahme des Mittelmeerraumes) und auch die sozialen Beziehungen klar personalisiert waren<sup>228)</sup>, wurde mit dem Aufkommen großer Städte der Punkt erreicht, an dem die Übersichtlichkeit verloren ging. Das soziale Leben mußte neu geregelt werden, es entstand eine »echte« Gesellschaft, in der zunehmend anonyme Kräfte zur Wirkung kamen. Erst in den Städten entstand eine Gesellschaft, die nicht offen herrschaftlich ausgerichtet war. Die bisher personell eindeutigen Beziehungen begannen sich in anonym-soziale zu wandeln. Die Herrschenden sahen sich in der Stadt immer wieder von Aufstän-

Untersuchungen zur Armenfürsorge im fränkischen Reich des 9. Jahrhunderts, in: Archiv für Kulturgeschichte 58 (1976), 265–339. In den folgenden Jahrhunderten sorgen dann *einzelne* kirchliche Institutionen für Arme und Kranke; ein wirkliches »Armenproblem« gibt es nicht, nur bei Hungersnöten taucht das Problem der Versorgung großer Scharen auf.

226) Unmöglich war im städtischen Bereich die einfache Rückkehr zu alten Formen, wie sie mancherorts auf dem Lande durch die Neueinführung der Leiherrschaft versucht wurde. Versuche der »Patrizier«, in den einzelnen Städten ihre verlorenen Positionen wieder zu erringen, endeten beinahe ausnahmslos mit einem Fiasko. Erst Karl V. verhalf in manchen Städten dem alten Patriziat neuerlich zur Herrschaft, aber da war schon längst auch die »Zunft Herrschaft« zur »Obrigkeit« geworden.

227) Die Ständeforschung ist heute bereits ein beinahe eigenständiger, spezialisierter Zweig der Forschung. Zu der Entstehung eines städtischen Standes nun Bernhard TÖPFER (Hrsg.), Städte und Ständestaat. Zur Rolle der Städte bei der Entwicklung der Ständeordnung in europäischen Staaten vom 13. bis zum 16. Jahrhundert (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 26), Berlin (Ost) 1980. Eine gute Übersicht über die sozialen Aspekte der spätmittelalterlichen städtischen Gesellschaft bei Alfred HAVERKAMP, Die »frühbürgerliche« Welt im hohen und späteren Mittelalter. Landesgeschichte und Geschichte der städtischen Gesellschaft, in: HZ 221 (1975), 571–602.

228) In der Regel konnte man seinen Herrn, unberechenbar waren oft seine »Launen« (d.h. die konkrete Ausübung der Herrschaft).

den und Unruhen<sup>229)</sup> bedroht, die Bürger insgesamt mißtrauten zutiefst den großen Herren, verachteten die Bauern und fürchteten sich zuweilen auch vor ihnen. Dazu kamen Gefahren von außen, die Fehden und Feldzüge, die die Umgebung der Stadt unsicher machten, die neue Art der Kriegführung mit Söldnern und Feuerwaffen, die das Streben nach Sicherheit und Zusammenschluß förderten. Außerhalb blieben Scharen, gegen die sich die Städte zunehmend abgrenzten: Die äußeren Feinde, die »fremden« Bettler, die man vertrieb, die Vagabunden und herumziehenden Scharen, vor denen man die Tore schloß, aber auch die Randgruppen in der Stadt.

Die Städte wurden zudem zunehmend in größere Gemeinschaften hereingezogen, sei es durch ihre eigenen ökonomischen und politischen Interessen (z.B. in Städtebünden), sei es durch den sich langsam herausbildenden neuartigen »Staat« oder durch die Entstehung eines breiteren »Nationalbewußtseins«, das neuartige Kombinationen in der sogenannten Christenheit schuf. Dies alles mußte in der Gesellschaft Reaktionen hervorrufen, eine dumpfe Angst schüren und zuweilen die Reaktionen bis zur Hysterie steigern.

Völlig ins Gleiten kamen manche der traditionellen Wertvorstellungen der Gesellschaft mit ihrer geforderten Verherrlichung der Armut und der Weltentsagung und mit ihrer Idealisierung von Werten, die einer bereits vergangenen Epoche entsprachen. Die Bürger fanden in ihren Nöten bei den Theoretikern ihrer Zeit nur wenig Hilfe: Die Theorie blieb rein traditionalistisch – auch die spätmittelalterliche Gesellschaftslehre wurde noch beinahe ausnahmslos von der Dreiständelehre beherrscht, die längst nicht mehr der Macht und dem angewachsenen Selbstbewußtsein der Bürger entsprach. Selbst die großen Kirchenkritiker des Spätmittelalters entwickelten keine neue Soziallehre – die meisten waren in dieser Hinsicht sogar ausgesprochen konservativ<sup>230)</sup>. Die städtische Gesellschaft, und bei weitem nicht nur sie, war auf sich selbst angewiesen; sie durchlebte eine Krise<sup>231)</sup>, die ihre Werte bedrohte, das Gefühl einer allgemeinen Malaise bewirkte und die verschiedensten Aspekte des Lebens betraf.

Diese Gedanken überschreiten den Rahmen dieser Untersuchung, die sich nur mit einem Teilaspekt der Problematik, der Entstehung von Randgruppen in den Städten befaßt. Wenn diese Skizze eingeschoben wurde, so geschah dies nur, um einen breiteren

229) Der Versuch einer Statistik der städtischen Unruhen bei Erich MASCHKE, *Deutsche Städte am Ausgang des Mittelalters*, in: Wilhelm RAUSCH (Hrsg.), *Die Stadt am Ausgang des Mittelalters* (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 3) Linz 1974, 40 Anm. 206. Die beste allgemeine Übersicht bei MOLLAT und WOLFF, *Ongles bleus* (Anm. 121). Der Anteil der sog. Unterschichten und der Randgruppen an den einzelnen Aufständen wird zwar in Gesamtdarstellungen oft erwähnt, ist jedoch bisher nicht eingehender untersucht worden. Den Aufständen des 14. Jhs. beabsichtige ich eine eigene Untersuchung zu widmen.

230) Die radikalste Gesellschaftskritik ist im 15. Jh. auf dem Dorf von einem völligen Außenseiter formuliert worden, von Petr Chelčický, dem geistigen Begründer der Böhmisches Brüdergemeinde.

231) Dazu F. GRAUS, *The Crisis of the Middle Ages and the Hussites*, in: *Reformation in Medieval Perspective* hrsg. von Steven E. Ozment, Chicago 1971, 77–103, und DERS., *Vom »Schwarzen Tod«* (Anm. 135).

Rahmen für das Entstehen echter Randgruppen abzustecken und die Gründe dafür wenigstens anzudeuten.

Wenn ich nun zur Frage übergehe, wann Randgruppen auftauchen, so besteht die Schwierigkeit der Antwort darin, daß die einzelnen typischen Erscheinungen erst dann in den Quellen greifbar werden, wenn sie einigermaßen ausgereift und »institutionalisiert« sind. Dazu kommt, daß bisher Einzeluntersuchungen, auf die man sich stützen könnte, kaum vorhanden sind. Nur vage und sehr provisorisch kann daher eine Umgrenzung gewagt werden.

Unbestreitbar ist wohl die Tatsache, daß das 16. Jahrhundert für die Geschichte der Randgruppen eine gewisse Zäsur darstellt<sup>232</sup>; die sich ändernde Einstellung etwa zu den Bettlern (in der Organisation der »öffentlichen Armenfürsorge« und der systematischen Verfolgung »arbeitsscheuer Bettler«) kommt hier genauso klar zum Ausdruck wie die Änderung in der Einstellung zu verschiedenen Aspekten der »Berufsmoral« unter dem Einfluß der Reformation. (Diese Reaktionen sind dabei bemerkenswerterweise sowohl in den katholischen Gebieten als auch in den Ländern, die den neuen Glauben annahmen, festzustellen.) Genauso unbestreitbar erscheint jedoch die Tatsache, daß alle diese Phänomene, die im 16. Jahrhundert klar zum Durchbruch gelangten, schon ihre unmittelbaren Vorläufer in den vorausgegangenen Jahrhunderten haben: Die Bettelpolizei wird vielerorts im 15. Jahrhundert organisiert, eingehende Bettelordnungen sind bereits aus dem 14. Jahrhundert überliefert. Bewußte Stigmatisierungsmaßnahmen setzten neuartig mit dem 13. Jahrhundert ein. Es scheint, daß das 16. Jahrhundert auf dem Gebiet der »Ordnung« der Randgruppen nur Tendenzen der vorangegangenen Zeiten gestrafft und großräumiger organisiert hat; wirklich neue Formen tauchen kaum auf.

Schwierig ist die Frage zu beantworten, wann die Bildung eigentlicher Randgruppen im definierten Sinn einsetzt, da dabei nicht nur regionale Unterschiede eine große Rolle spielen, sondern auch der Größe der einzelnen Städte und ihrer Sozialstruktur eine wichtige Rolle zukommt. Vorläufig würde ich die Entstehung von Randgruppen im definierten Sinn mit dem 13. bis 14. Jahrhundert einsetzen lassen<sup>233</sup>; für das Reich scheint dem 14. Jahrhundert in dieser Hinsicht eine Schlüsselposition zuzukommen, wobei die Pestwellen, vor allem mit ihren ökonomischen Folgen, eine Rolle spielten, letztlich aber kaum entscheidend waren. Von ausschlaggebender Bedeutung scheint eher die Summe der Erschütterungen der Gesellschaft, die Drohung der Desintegration des sozialen Gefüges zu sein, ein sich allgemein anbahnendes Unbehagen und das Gefühl des Bedrohtseins. Die städtische Gesellschaft war darauf angewiesen, eigenständig zu reagieren. Wie sie das ge-

232) Zu dieser allgemein akzeptierten Ansicht zusammenfassend etwa GEREMEK, *Criminalité* (Anm. 155), 371 ff. und DERS., *La réforme de l'assistance publique au XVI<sup>e</sup> siècle et ses controverses idéologiques*, in: *Domanda e consumi* (Atti de Prato) 1978, 187–204.

233) Eine Sonderstellung haben in dieser Hinsicht natürlich Konstantinopel und die byzantinischen Städte mit ihrer Kontinuität der Entwicklung auch in dieser Hinsicht.

tan hat, habe ich mich auf einem Teilgebiet aufzuzeigen bemüht: Sowenig wie sich eine Kirche ohne »Ungläubige« konstituieren kann und sowie die Herausbildung von Dogmen die Existenz von Ketzern voraussetzt, die innerhalb dieser Kirche stehen, sowenig kann sich eine geschlossene Gesellschaft ohne Abgrenzung nach außen und ohne die Schaffung von Randgruppen im Inneren konstituieren. Je mehr wirkliche oder vermeintliche Gefahren diese Gesellschaft bedrohten, desto ausgeprägter war die Abgrenzung, desto vollkommener waren die Stigmatisierungsmechanismen. Dem sogenannten Spätmittelalter, der Zeit der Erschütterungen und der sich anbahnenden Neuformierung, kommt wohl auch in diesem Zusammenhang eine Sonderstellung zu – und umgekehrt ist die Entstehung echter Randgruppen ein bedeutsames Indiz für die sich anbahnenden Veränderungen.